

# Mitteilungsblatt



der

## STEUERBERATERKAMMER BRANDENBURG - KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS -

Nr. 3

Jahrgang 2018

September 2018

### Inhaltsverzeichnis

#### I. Mitteilungen der Kammer

1. Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg stellt auf elektronische Aktenführung um
2. DATEV E-Mail-Verschlüsselung
3. 98. Bundeskammerversammlung am 24. und 25. September 2018 in Freiburg im Breisgau
4. Seminarveranstaltung „Kassen im Steuerrecht“ am 27.09.2018 in Potsdam
5. Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg begeht 70. Jubiläum
6. Arbeitsgespräch mit Vertretern der Landesleitung der Deutschen Steuergewerkschaft (DStG)
7. Datenschutzrechtliche Informationen nach Art. 13 und Art. 14 DSGVO für Mitglieder der Steuerberaterkammer Brandenburg
8. Datenschutz-Grundverordnung: Ergänzung des Fragen-Antwort-Katalogs
9. STAX 2018 – Start im September 2018
10. Berufsregister
11. Leserforum von Steuerberater- und Notarkammer Brandenburg zum Erb- und Steuerrecht
12. Aufruf zur Erteilung eines Lastschriftmandats
13. Das neue DWS-Institut im Netz: Direkt/Modern/Informativ
14. Hinweis auf Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg
15. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.07.2018 bis 30.09.2018
16. Abwehr unerlaubter Hilfeleistungen in Steuersachen sowie verbotswidriger Werbung

#### II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

17. Keine Befugnis von Buchhaltern zur Erstellung von Umsatzsteuervoranmeldungen
18. Kriterien der freien Mitarbeit einer Steuerberaterin bei einer Steuerberatungsgesellschaft
19. Berufswidriges Verhalten durch wahrheitswidrige Ankündigungen und Erklärungen bzw. durch fehlende Reaktion auf Kontaktversuche
20. Ausschließung des Steuerberaters aus dem Beruf wegen Rechtsfeindschaft

21. DSGVO – Steuerberater ist kein Auftragsdatenverarbeiter
22. Der Steuerberater als Auftragsdatenverarbeiter?
23. Berufshaftpflichtversicherung für Wohnimmobilienverwalter – Gesetzliche Änderungen zum 1. August 2018
24. Kein Schutz des Treuhandkommanditisten durch die Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Steuerberater (II)
25. (Fehlende) Beschlagnahmefreiheit von Buchführungsunterlagen im Gewahrsam des Steuerberaters
26. Entbindung eines Wirtschaftsprüfers von der Schweigepflicht nur durch den Insolvenzverwalter?
27. Kann der Steuerberater Honoraransprüche seines Rechtsvorgängers geltend machen?
28. Spielraum des Steuerberaters bei der Bemessung von Rahmengebühren
29. Ist der Steuerberater verpflichtet, Auslagenersatz zu berechnen?
30. Abrechnung des digitalen Finanzberichts
31. Vergütung für Übersendung einer Daten-CD bei Mandatsende
32. Nachforderung von Belegen durch das FA: Abrechenbar?
33. Abrechnung der Umsatzsteuervoranmeldung mit der Zeitgebühr
34. Artikel aus der beruflichen Praxis

#### III. Ausbildung/Fortbildung

35. Umfrage der Steuerberaterkammer Brandenburg zur Berufsausbildung
36. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: schulbegleitender und prüfungsvorbereitender Unterricht im Jahr 2018/19
37. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Die Probezeit richtig nutzen
38. 28. Sitzung des Berufsbildungsausschusses der Steuerberaterkammer Brandenburg
39. Begabtenförderung berufliche Bildung
40. Fortbildungsprüfung zum/zur „Fachassistent/in Rechnungswesen und Controlling“ – Neue Möglichkeiten für Kanzleihinhaber und Mitarbeiter

41. Der Steuerberater als Ausbildender – Rechte und Pflichten von A bis Z
42. Ausbildungsstart für Steuerfachangestellte – DATEV Azubi-Paket unterstützt Kanzleien

#### **IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht**

43. Freitextfeld in Steuererklärungen
44. Überraschungsbesuch vom Finanzamt – wie Unternehmer bei der Kassenschau einen kühlen Kopf bewahren
45. Erfassung von unbaren Kartenumsätzen im Kassenbuch
46. Gefahrgut Bargeld – Die Kasse im Fokus der Finanzverwaltung  
hier: Folge 5 – letzter Text dieser Serie – Prozesskette bis zum Steuerberater
47. Haftungsklarstellungserklärung beim DiFin-Prozess
48. Aktualisierung der Muster-Verfahrensdokumentation von BStBK und DStV
49. Hinweise der Bundessteuerberaterkammer für ein steuerliches innerbetriebliches Kontrollsystem – Steuer-IKS
50. Nichtigkeit der Abtretung von Ansprüchen wegen Verstoßes gegen § 203 StGB
51. Digitaler Finanzbericht am 1. April 2018 gestartet
52. Beantragung von Baukindergeld

#### **V. Europafragen/Verschiedenes**

53. Europäisches Parlament beschließt Richtlinie zur Änderung der vierten Geldwäscherichtlinie
54. Anzeigepflichten für grenzüberschreitende Steuergestaltungen
55. Veranstaltung zum Thema „Steuerehrlichkeit – Fachleute diskutieren Fragen der TAX Compliance
56. Inanspruchnahme von Offenlegungspflichten – Nachfragen des Bundesanzeiger Verlages
57. 7. BWL – Symposium 2018
58. Bundessteuerberaterkammer schreibt „Förderpreis Internationales Steuerrecht“ aus
59. DATEV will Plattformangebot entwickeln
60. DWS-Verlag: Neues Verzeichnis für Verarbeitungstätigkeiten nach § 30 DSGVO für Steuerberatungskanzleien
61. D-A-CH-Kongress 2019
62. D-F-L Steuerkongress 2019
63. Termine der Bundessteuerberaterkammer
64. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg im Zeitraum 01.07.2018 bis 30.09.2018

#### **VI. Termine**

#### **VII. Anlagen**

Sehr geehrte Kolleginnen,  
sehr geehrte Kollegen,

die Herausforderungen an unseren Berufsstand werden nicht geringer. Parallel zu unserer täglichen Arbeit setzen wir die Vorschriften des Neuen Geldwäschegesetzes und der Datenschutz-Grundverordnung um und stellen uns auf die Anforderungen der Digitalisierung in den Kanzleien ein. Von Brüssel werden in letzter Zeit Signale ausgesandt, wonach die Zuständigkeit des nationalen Gesetzgebers für unser Berufsrecht eingeschränkt und bewährte Regelungen abgeschafft werden sollen. Auf der Tagesordnung stehen immer wieder Angriffe auf unsere Vorbehaltsaufgaben, auf die Kapitalbindung und auf unsere freiberufliche Selbstverwaltung.

Bereits im Jahr 2016 hat der Gesetzgeber mit dem sog. Kassengesetz auf entdeckte Kassenmanipulationen reagiert und ergänzend zu den bereits vorhandenen Instrumenten der Steuerkontrolle als neues Instrument eine Kassennachschau gesetzlich eingeführt. Nachdem der Anwendungserlass zur Kassennachschau nunmehr vorliegt, wird die Praxis zeigen, inwieweit unsere Mandanten von Kassennachschauen oder auch vermeintlichen Nachschauen in ihrem täglichen Geschäftsbetrieb betroffen sind.

Das Thema „Kassenführung und Kassennachschau“ war auch Gegenstand einer Seminarveranstaltung, zu der wir am 27. September 2018 nach Potsdam eingeladen hatten. Die Ausführungen der Referenten der brandenburgischen Finanzverwaltung stießen auf großes Interesse der Kolleginnen und Kollegen und führten zu einem konstruktiven Meinungsaustausch. Über die Praxis der Kassennachschau wird künftig zu berichten sein.

Im September ist der Startschuss für die dritte STAX-Umfrage des steuerberatenden Berufs gefallen. Ab Herbst 2018 werden bundesweit rund 12.000 Steuerberater gebeten, sich an dieser Umfrage zu beteiligen und den Fragebogen im Internet zu beantworten. Näheres dazu finden Sie in diesem Mitteilungsblatt. Ich bitte die für diese Umfrage ausgewählten Kanzleien um deren Teilnahme und danke für die Unterstützung. Mit der Umfrage wollen wir neue Erkenntnisse zur aktuellen Lage des Berufsstands gewinnen, um die Belange der Kolleginnen und Kollegen gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit wirksam vertreten zu können.

Weiterhin möchte ich Ihre Aufmerksamkeit auf den Gutachtendienst des Deutschen Wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater e. V. lenken. Nach dem Neustart hat sich der Gutachtendienst ausgesprochen positiv entwickelt und erfreut sich reger Nachfrage aus dem Berufsstand. Angeboten werden ausführliche Steuergutachten, Kurzgutachten und Second Opinions. Nutzen Sie also diese Möglichkeit, relativ schnell und kostengünstig Hilfe bei der Lösung von steuerrechtlichen Problemen aus der täglichen Arbeit zu erhalten.

Abschließend möchte ich den Gründungstag der Steuerberaterkammer Brandenburg und an die Kolleginnen und Kollegen erinnern, die an der Gründungsversammlung am 15.09.1990 in Königs Wusterhausen teilgenommen haben. Dies möchte ich auch zum Anlass nehmen, mich bei allen ehrenamtlich tätigen Berufskolleginnen und -kollegen und Mitarbeitern in den Kanzleien für deren Engagement ganz herzlich zu bedanken. Sie tragen nicht nur zu einer funktionierenden Selbstverwaltung bei, sondern geben der Kammer auch ein „persönliches Gesicht“.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen



Meier  
Präsident

## **I. Mitteilungen der Kammer**

### **1. Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg stellt auf elektronische Aktenführung um**

Mit der Einführung eines elektronischen Daten-Management-Systems (DMS) wird die Digitalisierung der Verwaltungsprozesse in der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg fortgesetzt.

Eine moderne, softwarebasierte Dokumentenverwaltung vom Posteingang über die Verteilung und Erstellung von Dokumenten bis hin zum Postausgang bietet die Gewähr dafür, dass die Verwaltung der Geschäftsstelle unter Einhaltung der vorgegebenen Sicherheitsstandards und rechtlichen Vorgaben weiter rationalisiert und effektiver gestaltet wird.

### **2. DATEV E-Mail-Verschlüsselung**

Aufgrund der Einführung der neuen Datenschutz-Grundverordnung haben wir uns für die DATEV E-Mail-Verschlüsselung entschieden. Alle Mitglieder, von denen uns keine öffentlichen Verschlüsselungszertifikate vorliegen, können ihre E-Mails in einem intuitiv bedienbaren Portal entschlüsseln. Der Empfänger muss sich dazu einmalig am Entschlüsselungsportal registrieren und sein Kennwort selbst vergeben.

Informationen zum Entschlüsselungsportal inkl. Service-Video finden Sie unter <http://www.datev.de/infodb/1071723>.

### **3. 98. Bundeskammerversammlung am 24. und 25. September 2018 in Freiburg im Breisgau**

Die Vertreter der 21. Steuerberaterkammern trafen sich am 24./25.09.2018 zur 98. Bundeskammerversammlung in Freiburg im Breisgau. Unter Leitung des Präsidenten der Bundessteuerberaterkammer, Herrn Dr. Raoul Riedlinger, diskutierten die Kammervorteiler u. a. über Fragen der Zukunftsentwicklung des Berufs, Vorschläge zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes und zur Novellierung der Steuerberatervergütungsverordnung, der künftigen Steuerfachangestelltenausbildung, der Einführung eines elektronischen Steuerberaterpostfachs und Fragen der Umsetzung der DSGVO.

Die Steuerberaterkammer Brandenburg wurde durch deren Präsidenten, Herrn Reinhard Meier, dem Vorstandsmitglied, Herrn Sebastian Groß, und durch den Geschäftsführer, Herrn Lars Kämpfert, vertreten.

### **4. Seminarveranstaltung „Kassen im Steuerrecht“ am 27.09.2018 in Potsdam**

Das Thema „Kasse“ wird die Steuerberaterinnen und Steuerberater auch weiterhin beschäftigen. Aus diesem Grunde hatten Vorstand und Geschäftsführung zu einem Seminar mit dem Titel „Kassen im Steuerrecht“ eingela-

den, dass von über 130 Teilnehmerinnen und Teilnehmern besucht wurde.

Die Dozenten, Herr Lars Wargowske, Hauptsachgebietsleiter der Zentralen Groß- und Konzernbetriebsprüfungsstelle des Landes Brandenburg sowie Herr Daniel Noack, EDV-Fachprüfer in der vorgenannten Konzernbetriebsprüfungsstelle, referierten u. a. zu den Themen:

- rechtliche und technische Grundlagen
- Kassennachschau - § 146b AO
- steuerliche Außenprüfung - §§ 293 ff. AO
- Folgen von Mängeln bei der Kassenführung
- Steuerstraft- und Steuerordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit der Kassenführung.

### **5. Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg begeht 70. Jubiläum**

Der Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg – Verband der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe e. V. beging am 27. August 2018 sein 70. Jubiläum. Aus diesem Anlass übermittelte der Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg, Herr Reinhard Meier, die herzlichsten Glückwünsche und Grüße des Vorstandes sowie der Geschäftsführung der Steuerberaterkammer Brandenburg.

Die Geschichte des Steuerberaterverbandes begann am 27. August 1948 und ist wie die keines anderen Steuerberaterverbandes sehr eng mit der Geschichte in Deutschland und Berlin verbunden. Ab 1990 ist die Steuerberaterkammer Brandenburg, die im September 1990 gegründet wurde, kollegial und freundschaftlich mit dem Steuerberaterverband verbunden.

Herr Meier betonte in seinem Glückwunschsreiben an Präsident Carsten Butenschön, dass „wir die Kolleginnen und Kollegen in den Gremien Ihres Verbandes stets als zuverlässige, konstruktive und qualifizierte Partner kennen und schätzen gelernt haben“. Vorstand und Geschäftsführung der Steuerberaterkammer Brandenburg bedankten sich bei den Kolleginnen und Kollegen des Präsidiums, der weiteren Gremien sowie den Geschäftsführungen und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verbandsgeschäftsstelle sowie des Fachinstituts für Steuerrecht und Betriebswirtschaft für die gute Zusammenarbeit.

### **6. Arbeitsgespräch mit Vertretern der Landesleitung der Deutschen Steuergewerkschaft (DStG)**

Am 21.08.2018 begrüßten der Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg, Herr Reinhard Meier, und der Geschäftsführer, Herr Lars Kämpfert, den Vorsitzenden der Deutschen Steuergewerkschaft des Landes Brandenburg, Herrn Holger Büchler, sowie ein weiteres Mitglied der Landesleitung.

Beide Seiten würdigten die gute Zusammenarbeit zwischen den Angehörigen der steuerberatenden Berufe im Land Brandenburg und der Finanzverwaltung des Landes

und tauschten sich zu aktuellen steuer- und berufspolitischen Fragen aus.

## **7. Datenschutzrechtliche Informationen nach Art. 13 und Art. 14 DSGVO für Mitglieder der Steuerberaterkammer Brandenburg**

Die Steuerberaterkammer verarbeitet die personenbezogenen Daten ihrer Mitglieder unter Beachtung der Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), des Steuerberatungsgesetzes (StBerG) sowie aller weiteren einschlägigen Gesetze zur Verarbeitung personenbezogener Daten.

Nach der DSGVO hat die Steuerberaterkammer Brandenburg gegenüber ihren Mitgliedern Informationspflichten gemäß Art. 13 und Art. 14 DSGVO zu erfüllen. Detaillierte Informationen finden sich auf unserer Website [www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Datenschutz-Grundverordnung-der-EU\\_DSGVO](http://www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Datenschutz-Grundverordnung-der-EU_DSGVO) im Downloadbereich für Mitglieder.

Die Steuerberaterkammer Brandenburg, Tuchmacherstraße 48 B, 14482 Potsdam erhebt und verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten als Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben.

### **Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung**

Zweck der Datenverarbeitung ist die Erfüllung gesetzlicher Aufgaben (Art. 6 Abs. 1 Buchst. c) DSGVO) bzw. die Wahrnehmung von Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgen (Art. 6 Abs. 1 e) DSGVO).

Insbesondere:

Führen des Berufsregisters §§ 11 i. V. m. 76 Abs. 5 StBerG, §§ 45, 46, 47, 49 DVStB. Darüber hinausgehende nach §§ 11, 85 Abs. 1, 86 Abs. 2 Nr. 2 StBerG i. V. m. § 22 BOSTB vorgeschriebene Datenerfassung.

Soweit Angaben freiwillig erfolgen, ist dies im Erfassungsbogen entsprechend kenntlich gemacht und die Verarbeitung erfolgt aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 Buchst. a) DSGVO):

- Berufsaufsicht §§ 11 i. V. m. 76 Abs. 2 Nr. 4 StBerG
- Vermittlung bei Streitigkeiten mit Mandanten §§ 11 i. V. m. 76 Abs. 2 Nr. 4 StBerG
- Widerruf und Rücknahme der Bestellung §§ 11 i. V. m. 46 StBerG
- Wahrung der beruflichen Belange gemäß §§ 11 i. V. m. 67 Abs. 1 StBerG (u. a. Durchführung von Klimagesprächen mit den Finanzämtern)

### **Berechtigtes Interesse**

Die Verarbeitungszwecke können sich aus der Wahrung unserer eigenen berechtigten Interessen ergeben (Art. 6 Abs. 1 Buchst. f) DSGVO). Als berechtigtes Interesse kommen insbesondere die Geltendmachung rechtlicher

Ansprüche (z. B. Beitragsansprüche), die Abwehr von Schadensersatzansprüchen und die Verhinderung von Straftaten in Betracht.

## **Kategorien und Herkunft personenbezogener Daten, die bei Dritten erhoben werden**

Zur Wahrnehmung unserer gesetzlichen und satzungserrechtlichen Pflichten verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir bei Dritten erheben. Dabei handelt es sich insbesondere um Adressdaten, Berufsbezeichnungen, Mitteilung der Gerichte nach Nr. 24 MiStra und Nr. XXIV MiZi, Steuerrückstände, Vollstreckungsaufträge, Insolvenzbekanntmachungen.

Diese Daten werden besonders erhoben bei:

Gerichten, Behörden, anderen Kammern, anderen Berufsangehörigen, Mandanten, Mitarbeitern, öffentlichen Quellen (z. B. Register), Presse und sonstige Veröffentlichungen.

### **Empfängern oder Kategorien von Empfängern**

*Intern:* zuständige Mitarbeiter, Geschäftsführung und ehrenamtliche Gremien der Steuerberaterkammer, Rechnungsprüfer;

*extern:*

1. Aufgrund gesetzlicher Verpflichtung (u. a.): amtliches Steuerberaterverzeichnis (§ 86 StBerG), Versorgungswerk (§ 11 Abs. 2 SBVG); Behörden (u. a. Finanzämter), Dritte bei Auskunft aus dem Berufsregister (§ 45 Abs. 3 DVStB), (ehemalige) Mandanten bei Mitteilung der Daten der Berufshaftpflichtversicherung (§ 67 Abs. 4 StBerG).
2. Aufgrund berechtigter Interessen (u. a.): Gerichte, Vollstreckungsbehörden, Strafverfolgungsbehörden, andere Steuerberaterkammern.
3. Aufgrund von Einwilligung: Soweit wir Daten darüber hinaus an andere Institutionen weitergeben erfolgt dies aufgrund Ihrer Einwilligung gemäß § 6 Abs. 1 Buchst. a) DSGVO.
4. Erfüllungsgehilfen der Steuerberaterkammer: Rechenzentrum und Auftragsverarbeiter für Wartung und Pflege des IT-Systems.

### **Dauer der Datenspeicherung**

Im Falle der Ablehnung Ihres Antrags auf (Wieder-)Bestellung als Steuerberater bzw. Steuerbevollmächtigter werden die Unterlagen die im Zusammenhang mit diesem Antrag stehen für die Dauer von mindestens zehn Jahren aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Entscheidung über die Ablehnung Ihres Antrags auf Bestellung unanfechtbar geworden ist.

Sollten Sie Ihren Antrag auf (Wieder-)Bestellung als Steuerberater bzw. Steuerbevollmächtigter nicht weiterverfolgen, werden die Unterlagen für die Dauer von zehn Jahren ab Antragstellung bzw. Einreichung der Antragsbestandteile aufbewahrt.

Bei Erlöschen, Rücknahme oder Widerruf der Bestellung werden Ihre Unterlagen für die Dauer von fünf Jahren, mindestens jedoch bis zur Vollendung Ihres 100. Lebensjahres aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Bestellung erloschen oder die Rücknahme oder der Widerruf der Bestellung unanfechtbar geworden ist.

Sofern Sie Ihre berufliche Niederlassung verlegen, werden Ihre Unterlagen bis zum Ende des auf die Verlegung folgenden Kalenderjahres aufbewahrt, da die Folgekammer für die Aufbewahrung zuständig wird.

Gesetzliche Löschfristen (z. B. § 152 StBerG) haben Vorrang und werden selbstverständlich beachtet. Soweit im Einzelfall erforderlich kommt eine längere Aufbewahrungsfrist in Betracht.

### **Ihre Rechte**

Sie haben das Recht, der Verarbeitung Ihrer Daten jederzeit aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, zu widersprechen, sofern die Verarbeitung aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Buchst. e) DSGVO erfolgt und das Widerspruchsrecht nicht ausgeschlossen ist. Das Widerspruchsrecht besteht insbesondere nicht, wenn an der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das Ihre Interessen überwiegt oder eine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet. Im Falle der Ausübung des Widerspruchsrechts verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr, es sei denn, es bestehen nachweislich schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Zudem sind Sie berechtigt, Auskunft über die bei uns über Sie gespeicherten Daten zu beantragen sowie bei Unrichtigkeit der Daten die Berichtigung oder bei unzulässiger Datenspeicherung die Löschung der Daten zu fordern. Ihre Einwilligung der uns freiwillig zur Verarbeitung mitgeteilten Daten können Sie jederzeit widerrufen.

### **Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten**

Sie können unseren Datenschutzbeauftragten unter der E-Mail-Adresse [stbk-bbg@dsb-email.de](mailto:stbk-bbg@dsb-email.de) erreichen.

### **Beschwerderecht**

Ihnen steht ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz zu, die an Ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort, Ihrem Arbeitsort oder am Ort eines mutmaßlichen Datenschutzverstößes zuständig ist.

### **Pflicht zur Bereitstellung der Daten**

Sie sind zur Bereitstellung der Daten aufgrund von §§ 48 DVStB, 22 BStB, 56 StBerG verpflichtet. Wenn Sie uns die benötigten Daten trotz gesetzlicher Verpflichtung nicht zur Verfügung stellen, können wir unter Umständen

unseren gesetzlichen und satzungsrechtlichen Pflichten Ihnen gegenüber nicht nachkommen und müssten ggf. sogar berufsrechtliche Maßnahmen gegen Sie ergreifen. Außerdem könnten Sie unter Umständen die Leistungen der Steuerberaterkammer Brandenburg nicht in vollem Umfang in Anspruch nehmen. Soweit Aufgaben freiwillig erfolgen, sind Sie nicht verpflichtet diese bereitzustellen.

### **Automatische Entscheidungsfindung**

Eine automatische Entscheidungsfindung wird nicht vorgenommen und ist nicht geplant.

## **8. Datenschutz-Grundverordnung: Ergänzung des Fragen-Antwort-Katalogs**

Der Fragen-Antwort-Katalog der Bundessteuerberaterkammer und des Deutschen Steuerberaterverbandes e. V. zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wurde überarbeitet.

Die neue Fassung enthält nach Mitteilung der Bundesteuerberaterkammer folgende Ergänzungen:

- Frage 7 (Ergänzung): Link zur neuen Publikation der Datenschutzkonferenz (DSK) zu den Gesundheitsberufen
- Frage 8 (neu) zur Dokumentation der Benennung des Datenschutzbeauftragten (DSB)
- Frage 9 (neu) zur Nennung des DSB auf den Kanzleiwebseiten
- Frage 12 (neu) zur Erforderlichkeit von Einwilligungserklärungen
- Frage 13 (neu) zur Verarbeitung „sensibler Daten“ i. S. v. Art. 9 DSGVO
- Frage 15 (neu) zur Nichterforderlichkeit der Einwilligung der Beschäftigten des Mandanten zur Durchführung der Lohn- und Gehaltsbuchführung durch den Steuerberater
- Frage 16 (neu) zum Zeitpunkt, ab dem die Informationspflichten gelten
- Frage 22 (neu) zu Vertragsmustern bei der Auftragsverarbeitung.

Die aktuelle Fassung des Fragen-Antwort-Katalogs zur DSGVO steht im Internet unter

**[www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Datenschutz-Grundverordnung-der-EU\\_DSGVO](http://www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Datenschutz-Grundverordnung-der-EU_DSGVO)**

zum Herunterladen zur Verfügung.

## **9. STAX 2018 – Start im September 2018**

Mitte September 2018 startet bereits zum dritten Mal die nächste Erhebung von STAX (kurz für: Statistisches Berichtssystem für Steuerberater). Die Bundessteuerberaterkammer hat mit Unterstützung aller 21 Steuerberaterkammern in diesem Jahr erstmalig das Institut für Mittelstandsforschung (IfM) mit Sitz in Bonn mit der Durchführung der Befragung beauftragt. Anders als in den

Jahren 2012 und 2015 wird die diesjährige STAX-Runde als reine Online-Befragung durchgeführt.

Dazu erhalten Anfang September 2018 die von den Steuerberaterkammern ausgewählten Befragungsteilnehmer Informationen von ihrer Steuerberaterkammer. Wie auch in den Vorjahren werden neben allgemeinen statistischen Angaben auch wieder verschiedene Fragen zu Umsatzgrößen, Kosten- und Fortbildungsverhalten gestellt. Neu werden in diesem Jahr die beiden im Rahmen der Zukunftsinitiative Steuerberatung 2020 ausgemachten Mega-Trends „Digitalisierung“ und „Fachkräftemangel“ in den Mittelpunkt der Befragung gerückt.

Alle ausgewählten Teilnehmer werden gebeten, sich an STAX 2018 zu beteiligen, um das Datenmaterial aus den STAX-Erhebungen der Vorjahre fortzuschreiben. Die STAX Daten werden benötigt, um gegenüber der Öffentlichkeit, Politik und Verwaltung im Sinne des Berufsstands zu argumentieren.

Die Ergebnisse werden im Jahr 2019 vorliegen und dann auch in ausgewählter Form veröffentlicht.

## 10. Berufsregister

hier: Eintragung und Mitteilungspflichten

Die Steuerberaterkammern haben nach § 76 Abs. 5 StBerG die Aufgabe, das Berufsregister zu führen. Sie geben die im Berufsregister gespeicherten Daten in das von der Bundessteuerberaterkammer geführte Gesamtverzeichnis ein. Die in das Gesamtverzeichnis (Steuerberaterverzeichnis) einzutragenden Daten ergeben sich aus § 86b Abs. 2 StBerG. Die im Steuerberaterverzeichnis zur Verfügung stehenden Daten können von jedermann unentgeltlich eingesehen werden.

Vor diesem Hintergrund erinnern wir an die für die Eintragung in das Berufsregister maßgeblichen Vorschriften:

### § 46 DVStB Eintragung

In das Berufsregister sind einzutragen:

1. Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, wenn sie in dem Bezirk, für den das Register geführt wird (Registerbezirk), bestellt werden oder wenn sie ihre berufliche Niederlassung in den Registerbezirk verlegen, und zwar
  - a) Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort,
  - b) Tag der Bestellung und die Behörde oder die Steuerberaterkammer, die die Bestellung vorgenommen hat,
  - c) Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ und von Bezeichnungen nach der Fachberaterordnung,
  - d) Anschrift der beruflichen Niederlassung und die geschäftliche E-Mail-Adresse,
  - e) berufliche Zusammenschlüsse im Sinne von § 56 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes,

- f) sämtliche weiteren Beratungsstellen und die Namen der die weiteren Beratungsstellen leitenden Personen,
- g) Name und Anschrift des Zustellungsbevollmächtigten im Sinne von § 46 Abs. 2 Nr. 5 des Gesetzes,
- h) Bestehen eines Berufs- oder Vertretungsverbot im Sinne von § 90 Absatz 1 Nummer 4 oder § 134 des Gesetzes und, sofern ein Vertreter bestellt ist, die Vertreterbestellung unter Angabe von Familiennamen und Vornamen des Vertreters sowie alle Veränderungen zu den Buchstaben a und c bis h;

2. Steuerberatungsgesellschaften, wenn sie im Registerbezirk anerkannt werden oder wenn sie ihren Sitz in den Registerbezirk verlegen, und zwar

- a) Firma oder Name und Rechtsform,
- b) Tag der Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft und die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde oder die Steuerberaterkammer, die die Anerkennung ausgesprochen hat,
- c) Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“,
- d) Sitz und Anschrift und die geschäftliche E-Mail-Adresse,
- e) berufliche Zusammenschlüsse im Sinne von § 56 Abs. 2 des Gesetzes,
- f) Namen der Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs sowie der vertretungsberechtigten Gesellschafter und Partner,
- g) sämtliche weiteren Beratungsstellen und die Namen der die weiteren Beratungsstellen leitenden Personen

sowie alle Veränderungen zu den Buchstaben a und c bis g;

3. weitere Beratungsstellen von Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten, wenn sie im Registerbezirk errichtet werden, und zwar

- a) Namen und Ort der beruflichen Niederlassung des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten,
- b) Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“,
- c) Anschrift der weiteren Beratungsstelle,
- d) Namen der die weitere Beratungsstelle leitenden Person

sowie alle Veränderungen zu den Buchstaben a bis d;

4. weitere Beratungsstellen von Steuerberatungsgesellschaften, wenn sie im Registerbezirk errichtet werden, und zwar

- a) Firma, Sitz und Rechtsform der Steuerberatungsgesellschaft,
- b) Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“,
- c) Anschrift der weiteren Beratungsstelle,
- d) Namen der die weitere Beratungsstelle leitenden Person

sowie alle Veränderungen zu den Buchstaben a bis d.

#### § 48 DVStB Mitteilungspflichten

- (1) Die in das Berufsregister einzutragenden Tatsachen sind der zuständigen Steuerberaterkammer mitzuteilen
1. in Fällen des § 46 Nr. 1 von dem einzutragenden Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten;
  2. im Falle des § 46 Nr. 2 von den Mitgliedern des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder den vertretungsberechtigten Gesellschaftern der einzutragenden Steuerberatungsgesellschaft;
  3. im Falle des § 46 Nr. 3 von dem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten, der die weitere Beratungsstelle errichtet hat;
  4. im Falle des § 46 Nr. 4 von den Mitgliedern des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder den vertretungsberechtigten Gesellschaftern der Steuerberatungsgesellschaft, die die weitere Beratungsstelle errichtet hat.
- (2) Die im Berufsregister zu löschenden Tatsachen sind der zuständigen Steuerberaterkammer mitzuteilen
1. im Falle des § 47 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b von dem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten, der seine berufliche Niederlassung verlegt;
  2. in den Fällen des § 47 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b von den Mitgliedern des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder den vertretungsberechtigten Gesellschaftern der Steuerberatungsgesellschaft;
  3. in den Fällen des § 47 Abs. 1 Nr. 3 von den in Absatz 1 Nr. 3 oder 4 genannten Personen; 4. in den Fällen des § 47 Abs. 2 von den Mitgliedern des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder den vertretungsberechtigten Gesellschaftern der Steuerberatungsgesellschaft.

Auf der Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg sind die erforderlichen Formulare unter <https://www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Downloads/Berufsregister> eingestellt. Wir verweisen auf die Mitteilungsblätter 3/2017, Tz. 7 und 1/2018, Tz. 11.

**Bitte tragen Sie dazu bei, der Steuerberaterkammer rechtzeitig Änderungen zum Berufsregister anzuzeigen, damit dessen Richtigkeit und Vollständigkeit jederzeit gewährleistet ist.**

#### 11. Leserforum von Steuerberater- und Notarkammer Brandenburg zum Erb- und Steuerrecht

Gemeinsam mit der Notarkammer des Landes Brandenburg hat die Steuerberaterkammer Brandenburg an einem Leserforum der Märkischen Oderzeitung zum Thema „Altersvorsorge und Erbrecht für jedermann“ am 20.08.2018 teilgenommen. Neben Fragen des Erbrechts und Vorsorgeregungen standen auch Fragen des Steuer-

rechts im Mittelpunkt des Leserforums, an dem mehr als 50 interessierte Bürgerinnen und Bürger teilgenommen haben.

Die Steuerberaterkammer Brandenburg wurde durch die Steuerberaterin Silvia Dittrich vertreten, die zum Thema „Erbrechtssteuerrecht“ einen Kurzvortrag hielt und zahlreiche Fragen beantwortete. Herzlichen Dank an Frau Kollegin Silvia Dittrich und die Damen und Herren der Notarkammer des Landes Brandenburg für die gute Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung.

#### 12. Aufruf zur Erteilung eines Lastschriftmandats

Die gemäß der Beitragsordnung sowie der Gebührenordnung fälligen Zahlungen können auch im Lastschriftverfahren beglichen werden. Zurzeit nehmen etwas mehr als 50% der Kammermitglieder sowie ca. 35% der weiteren Beratungsstellen am Lastschriftverfahren teil, was noch nicht zufriedenstellend ist.

Mit dem Lastschriftverfahren kann der Zahlungsverkehr rationeller, einfacher und problemloser gestaltet werden. Hiervon profitieren die Kammergeschäftsstelle sowie die Kammermitglieder in gleicher Weise. Mit der Vereinfachung des Zahlungsverkehrs verringert sich die Verwaltungsarbeit, was schließlich zur Kostensenkung beiträgt. Kostensenkungen kommen letztlich auch den Kammermitgliedern zugute.

Für die Kammermitglieder entfällt zudem die Terminüberwachung. Durch die Teilnahme am Lastschriftverfahren wird dieser Zusatzaufwand vermieden. Lastschriftteilnehmer laufen nicht Gefahr gemahnt zu werden und müssen daher auch nicht mit Mahngebühren belegt werden.

Entscheiden Sie sich für die Vorteile des Lastschriftverfahrens und senden Sie bitte eine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) ausgefüllt an die Kammergeschäftsstelle zurück. Der entsprechende Vordruck ist im geschützten Mitgliederbereich unter [www.stbk-brandenburg.de](http://www.stbk-brandenburg.de) in der Rubrik „Downloads“ eingestellt. Die erteilte Einzugsermächtigung kann jederzeit bei der Kammergeschäftsstelle widerrufen werden.

Bitte beachten Sie, dass Sie uns das ausgefüllte Formular im **Original** und **nicht als Fax oder in eingescannter Form** übersenden.

Auf einem gesonderten Info-Blatt haben wir die wichtigsten Informationen zum Thema „SEPA“ für Sie zusammengestellt.

Sie finden diese Informationen auch auf unserer Homepage im geschützten Mitgliederbereich unter [www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/SEPA](http://www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/SEPA).

### 13. Das neue DWS-Institut im Netz: Direkt/Modern/Informativ

Das DWS-Institut informiert wie folgt:

„Das Deutsche wissenschaftliche Institut der Steuerberater e. V. (DWS-Institut) wird weit über den Berufsstand hinaus für die hohe fachliche Kompetenz seiner Arbeit geschätzt. Im Zuge seiner Tätigkeit werden dort Fachschriften herausgegeben, Fortbildungsveranstaltungen organisiert und mittels individueller Gutachten Auskünfte zu konkreten steuerrechtlichen Fragestellungen gegeben. Geballte Kompetenz im Herzen der Hauptstadt.

Um unser attraktives Angebot weiter ausbauen zu können und trotzdem nah am Berufsstand zu sein, haben wir die Internetpräsenz des DWS-Instituts optisch und technisch komplett überarbeitet. Entdecken Sie auf [www.dws-institut.de](http://www.dws-institut.de) die Kompetenz und Vielfalt unserer Arbeit für Sie. Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

#### Direkt: Gutachtenanfragen einfach hochladen

Über das neue Portal können Sie schnell und komfortabel Ihre Gutachtenanfrage an uns senden. Sie erhalten daraufhin umgehend ein Angebot der voraussichtlichen Bearbeitungszeit und des Festpreises. Profitieren Sie von der Anerkennung, die die Gutachten des DWS-Instituts wegen ihres hohen fachlichen Anspruchs und ihrer Qualität genießen und setzen Sie wie viele Kollegen DWS-Gutachten erfolgreich in Ihrer Arbeit ein.

#### Modern: alle Informationen auf einen Blick

Veranstaltungsdaten, Leseproben zu Fachschriften und vieles andere mehr sind jetzt noch übersichtlicher auf unserer neuen Internetpräsenz zu finden. Und falls Sie im Gespräch mit einem Kollegen dann Informationen benötigen, finden Sie diese zuverlässig und schnell – mobil von unterwegs oder direkt am Bürorechner. Dank neuer Technologie und optimierter Darstellung kein Problem.

#### Informativ: Wichtiges aus dem Berufsstand, schnell und aktuell

In unserem Bereich „Aktuelles“ finden Sie jeden Monat Beiträge zu verschiedenen Themenbereichen. Aber natürlich bieten wir noch mehr. Unterstützt wird das DWS-Institut durch zwei hochkarätig besetzte wissenschaftliche Arbeitskreise für die Bereiche „Steuerrecht“ und „Berufsrecht“. Die dort erarbeiteten Stellungnahmen greifen wichtige Grundsatzfragen des Steuerrechts und des Berufsrechts der Steuerberater auf. Eine Auswahl dieser wichtigen Arbeiten finden Sie direkt bei uns. Darüber hinaus sind weitere Bereiche in der Planung.

Mit unserer neuen Internetpräsenz haben wir die Basis für die Ausweitung unseres Angebotes geschaffen. Verfolgen Sie unsere Entwicklung und lassen Sie sich überraschen, was wir Ihnen im Jahr 2018 noch Neues bieten werden. Schauen Sie einfach auf [www.dws-institut.de](http://www.dws-institut.de) vorbei und profitieren Sie von unserer Kompetenz. Oder sprechen Sie uns an:

Deutsches wissenschaftliches Institut  
der Steuerberater e. V.  
Behrenstraße 42  
10117 Berlin

Postfach: 02 24 09  
10126 Berlin

Telefon: 49 (030) 24 62 50 - 10  
Telefax: 49 (030) 24 62 50 - 50  
E-Mail: [info@dws-institut.de](mailto:info@dws-institut.de)“

### 14. Hinweis auf Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg

Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg erfolgen im Internet unter

[www.stbk-brandenburg.de/Amtl.-Bekanntmachungen](http://www.stbk-brandenburg.de/Amtl.-Bekanntmachungen)

Ergänzend zu den Internet-Veröffentlichungen wird im Mitteilungsblatt der Steuerberaterkammer auf Veröffentlichungen hingewiesen. Der vollständige Text ist dem Internetauftritt der Steuerberaterkammer Brandenburg unter dem o. a. Link zu entnehmen.

In der Zeit vom 01.07.2018 bis 30.09.2018 sind folgende Amtliche Bekanntmachungen veröffentlicht worden.

#### Amtliche Bekanntmachung 5/2018

Einladung zur Ordentlichen Kammerversammlung 2018.

### 15. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.07.2018 bis 30.09.2018

1. Anerkennung von Steuerberatungsgesellschaften

- Keine -

2. Verlegung der beruflichen Niederlassung

- Zugänge -

*Steuerberater/Steuerbevollmächtigte*

Alexandra Jung, M.Sc. Steuerberaterin WP-in	01.06.2018	Verlegung von Kammer Berlin
Dipl.-FW (FH) Torsten Schwertfeger Steuerberater	01.09.2018	Verlegung von Kammer Berlin
Christian Audien, M.Sc. Steuerberater	01.09.2018	Verlegung von Kammer Berlin

Dipl.-Kfm.  
Rainer Krohn  
Steuerberater WP

01.09.2018 Verlegung von  
Kammer  
Berlin

*Steuerberatungsgesellschaften*

- Keine -

#### - Bestellungen von Steuerberatern -

Dipl.-Ing.-Ök.  
Roland Sukale  
Steuerberater

11.07.2018

Dipl.-FW (FH)  
Nico Duwe  
Steuerberater

20.08.2018

Beatrix Tzschernick  
Steuerberaterin

03.09.2018

#### - Abgänge -

*Steuerberater/Steuerbevollmächtigte*

Dipl.-Kfm.(FH)  
Alexander Berfeld  
Steuerberater

19.05.18 Verlegung nach  
Kammer  
Sachsen

Peter Paul Sliwka  
Steuerberater

31.05.18 Verlegung nach  
Kammer  
Stuttgart

Barbara König  
Steuerberaterin

30.06.18 Verlegung nach  
Kammer  
Westfalen-Lippe

D.-agr.ing  
Beate Trinks  
Steuerberaterin  
LDW-Buchst.

29.06.18 Verlegung nach  
Kammer  
Südbaden

Torsten Selz  
Steuerberater

31.07.18 Verlegung nach  
Kammer  
Mecklenburg-  
Vorpommern

Dipl.BW (FH)  
Heike Ostermann  
Steuerberaterin

12.09.18 Verlegung nach  
Kammer Berlin

Dipl.-Wirt.jur  
Ralf Dittmann  
Steuerberater

30.09.18 Verlegung nach  
Kammer Berlin

*Steuerberatungsgesellschaften*

- Keine -

3. Bekanntgabe von Mitgliederlösungen gem.  
§ 45 bzw. § 54 StBerG

Norbert Forster  
Steuerbevollmächtigter

30.06.2018

Dipl.-BW  
Manfred Schöe  
Steuerberater

08.09.2018

#### 16. Abwehr unerlaubter Hilfeleistungen in Steuersachen sowie verbotswidriger Werbung

In der Zeit vom 01.07.2018 bis 30.09.2018 wurden zwei strafbewehrte Unterlassungserklärungen wegen uneingeschränkter Werbung mit Angeboten für unerlaubte Hilfeleistungen in Steuersachen abgegeben sowie eine Vertragsstrafe wegen Verstoß gegen eine abgegebene strafbewehrte Unterlassungserklärung geltend gemacht.

## II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

#### 17. Keine Befugnis von Buchhaltern zur Erstellung von Umsatzsteuervoranmeldungen

Mit Urteil vom 07.06.2017 (II R 22/15) hatte der BFH über die fehlende Befugnis von Buchhaltern bzw. geprüften Bilanzbuchhaltern zur Erstellung von Umsatzsteuer-Voranmeldungen entschieden.

Die betroffene Buchhalterin hatte gegen diese Entscheidung Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht eingelegt. Das Bundesverfassungsgericht hat die Verfassungsbeschwerde durch einstimmigen Beschluss vom 05.03.2018 (1 BvR 2288/17) nicht zur Entscheidung angenommen. Der Nichtannahmebeschluss des Bundesverfassungsgerichts enthält keine Begründung.

*(Quelle: aus KM 133 der StBK Düsseldorf)*

#### 18. Kriterien der freien Mitarbeit einer Steuerberaterin bei einer Steuerberatungsgesellschaft

Bei der Beurteilung der Versicherungspflicht eines Steuerberaters, der während der Phase des Aufbaus seines eigenen Steuerberaterbüros noch als freier Mitarbeiter bei einem anderen Steuerberater (hier: seinem vormaligen Arbeitgeber) tätig ist, ist die Höhe seines Honorars als ein wichtiges Ausschlusskriterium für eine abhängige Beschäftigung zu werten.

*LSG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 12.12.2017 – L 6 R 133/17, rkr.; Volltext in BeckRS 2017, 138006*

*(Quelle: DStR 32/2018, S. 1735 f.)*

## 19. Berufswidriges Verhalten durch wahrheitswidrige Ankündigungen und Erklärungen bzw. durch fehlende Reaktion auf Kontaktversuche

1. Es entspricht nicht den Anforderungen an ein berufswürdiges Verhalten, wenn der Steuerberater gegenüber dem früheren Mandanten und dem Nachfolgeberater sowie gegenüber dem Gerichtsvollzieher und der Steuerberaterkammer wahrheitswidrige Ankündigungen und Erklärungen abgibt.
2. Die berufsrechtliche Pflicht zur Begründung einer beruflichen Niederlassung mit Eröffnung ausreichender Kommunikationsmöglichkeiten umfasst die Anforderung, auch tatsächlich in eine berufsbezogene Kommunikation zu treten. Es ist berufswidrig, wenn der Steuerberater eine Vielzahl von Kontaktversuchen ohne Reaktion lässt.

*LG Frankfurt a. M., Urt. v. 24.6.2016 – 5/35 StL4/16, rkr.*

*(Quelle: DStR 15/2018, S. 597 f.)*

## 20. Ausschließung des Steuerberaters aus dem Beruf wegen Rechtsfeindschaft

Die wiederholte Weigerung eines Steuerberaters, eigene Umsatz- und Einkommensteuererklärungen wegen angeblich „ungültiger“ und „nichtiger“ Steuergesetze abzugeben und eine deswegen erfolgte Verurteilung wegen versuchter Steuerhinterziehung sowie die Verneinung allgemein anerkannter (steuer-)rechtlicher Verbindlichkeiten und Standards im Umgang mit (Finanz-)Behörden sind eklatant berufsunwürdig und begründen die Ausschließung aus dem Beruf (Leitsatz der Red.).

*LG Frankfurt a. M., Urt. vom 01.12.2017 – 5/35 StL 2/17 – rkr.*

*(Quelle: aus KANZLEI intern 6/2018, S. 3)*

## 21. DSGVO – Steuerberater ist kein Auftragsdatenverarbeiter

Die Mandatierung zu Aufgaben nach dem Steuerberatungsgesetz gegenüber den in § 3 StBerG genannten Personen unterliegt weder den Vorgaben des Artikels 26 noch des Artikels 28 der DSGVO. Die bisherige datenschutzrechtliche Einordnung der steuerberatenden Tätigkeiten, die nicht als Auftragsdatenverarbeitung gesehen wurden, muss konsequent fortgeführt werden.

Der Steuerberater nimmt für die Planbarkeit und Rechtssicherheit der steuerlichen Finanzströme eine wichtige Funktion ein, die im öffentlichen Interesse liegt. Ausbildungsanspruch, Selbstverwaltung, Verschwiegenheits- und Weiterbildungsverpflichtung gewährleisten, dass Steuerberater hierbei auch die Rechte und Interessen der

betroffenen Personen wahren, die über das Datenschutzrecht geschützt werden.

Bislang wurde die steuerberatende Tätigkeit als eigenständige und eigenverantwortliche Berufsausübung über den Begriff „der Funktionsübertragung“ von der Auftragsdatenverarbeitung abgegrenzt. Die steuerberatenden Berufsträger üben eine über die reine Datenverarbeitung hinausgehende „Funktion“ aus, bei der sie Sachverhalte frei und unabhängig steuerrechtlich bewerten und hierzu beraten.

Würden Steuerberater als Auftragsverarbeiter nur als verlängerter Arm ihrer Mandanten tätig, würde dies ihrem Berufsbild als freie und unabhängige Berater widersprechen. Schon nach den allgemeinen Berufspflichten üben Steuerberater und Steuerbevollmächtigte ihren Beruf gemäß § 57 Abs. 1 StBerG „unabhängig und eigenverantwortlich“ aus.

Die Bundessteuerberaterkammer arbeitet gegenwärtig an den entsprechenden Klarstellungen sowohl in der DSGVO als auch am Steuerberatungsgesetz, sofern sich in einzelnen Behörden hierzu Zweifel ergeben sollten.

*(Quelle: StBK Mecklenburg-Vorpommern, Kammermitteilung 1/2018, S. 13)*

## 22. Der Steuerberater als Auftragsdatenverarbeiter?

Unter TOP 21 hatten wir zur Frage, ob der Steuerberater Auftragsverarbeiter ist, Stellung bezogen. Unter Hinweis auf die Rechtsauffassung der Bundesteuerberaterkammer und die des BMF sind wir dabei zu dem Ergebnis gelangt, dass Steuerberater wegen ihrer besonderen Stellung als Verantwortliche und nicht als Auftragsverarbeiter anzusehen sind. Nunmehr ist aus zwei Bundesländern zu hören, dass deren Datenschutzbeauftragte die Auffassung vertreten, dass dies für die allgemeine steuerliche Beratung zwar zutreffend sei, nicht aber für die laufende Lohnabrechnung. Für diese müssten die Steuerberater mit ihren Mandanten Auftragsdatenverarbeitungsverträge schließen. Eine nähere Begründung hierzu liegt uns nicht vor; dem Vernehmen nach wird damit argumentiert, dass die laufende Lohnabrechnung darin besteht, vom Mandanten vorgegebene Zahlen in ein Programm einzupflegen. An sich könnte der Mandant dies auch selbst mittels eines Programms erledigen und darüber hinaus würde es sich auch nicht um eine Vorbehaltsaufgabe handeln.

Wäre es tatsächlich so, dass lediglich vom Mandanten bereitgestellte Zahlen übernommen und programmtechnisch bearbeitet werden müssten, könnte man tatsächlich auf den Gedanken kommen, dass der Steuerberater hier keine eigene Beratungsleistung erbringt, sondern „nur“ im Auftrag Daten verarbeitet. Wenn dies tatsächlich so wäre, bräuchte man mit Sicherheit keine Seminare mit dem Titel „Haftungsfalle Lohn“ und es wäre sicherlich auch nicht erforderlich, eine berufliche Fortbildung zum „Fachassistenten Lohn und Gehalt“ zu schaffen. Immerhin handelt es sich hierbei um eine nach dem Berufsbil-

derungsgesetz (BBiG) anerkannte staatliche Fortbildungsprüfung auf hohem fachlichem Niveau. Michael Bühler, ein ausgewiesener Fachmann auf dem Gebiet der Entgeltabrechnungen von der eldatax Steuerberatungsgesellschaft, bringt die Thematik wie folgt auf den Punkt:

### Die Lohnabrechnung auf Knopfdruck?

„Leider unterliegen in der heutigen Zeit viele noch dem Trugschluss, dass eine Lohn- und Gehaltsabrechnung per Knopfdruck erledigt werden kann. Dies ist – bedingt durch eine Vielzahl von Gesetzen, durch BMF-Schreiben, Rundschreiben der Spitzenverbände der gesetzlichen Krankenkassen sowie durch etliche Verordnungen – jedoch nicht der Fall.

### Beispiel 1:

Bei Neueintritt bzw. bei Jahreswechsel, Entgelterhöhungen oder -minderungen muss beurteilt werden, ob der Arbeitnehmer die sogenannte Jahresarbeitsentgeltgrenze (JAG) überschreitet oder nicht. Diese Beurteilung ist wichtig für die zu treffende Feststellung, ob die Person weiterhin gesetzlich kranken- und pflegeversichert ist oder nicht. Bei einer Überschreitung kann sich der Arbeitnehmer entweder für eine freiwillige Versicherung bei einer gesetzlichen Krankenkasse entscheiden oder sich eventuell bei einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung versichern. Diese Beurteilung muss eine Fachkraft nach den grundsätzlichen Hinweisen zur Versicherungsfreiheit von Arbeitnehmern bei Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze vom 22.03.2017 in Verbindung mit der Fachkonferenz „Beiträge“ vom 22.03.2018 des GKV-Spitzenverbandes beurteilen. In der Praxis läuft das wie folgt ab: Ein Mandant übermittelt dem von ihm beauftragten Steuerberater zur Durchführung der Lohn- und Gehaltsabrechnungen die Daten des Arbeitnehmers.

Der zuständige Sachbearbeiter muss nun die richtige Beurteilung nach den oben genannten Vorschriften durchführen. Dies kann in der Praxis zu erheblichen Schwierigkeiten führen, da bei dieser Beurteilung nur das regelmäßige Jahresarbeitsentgelt (JAG) zugrunde gelegt werden darf. Die Problematik bei dieser ganzen Thematik ist, dass selbst der GKV-Spitzenverband sich im ersten Schreiben vom 22.03.2017 nicht eindeutig über die sogenannten variablen Entgeltbestandteile, die individuell leistungsbezogen sind (Provisionen), einig waren. Erst im März 2018 wurde diese Diskrepanz seitens des GKV-Spitzenverbandes aus der Welt geschafft. Dies heißt aber im Umkehrschluss, dass der Sachbearbeiter bei einem Steuerberater nur durch Fachwissen die richtige Schlüsselung im Programm vornehmen kann.

Dieser muss entscheiden, ist der Arbeitnehmer gesetzlich versichert oder ist er nicht gesetzlich kranken- und pflegeversichert, was zur Folge hätte, dass der Arbeitnehmer sich freiwillig gesetzlich weiter versichern kann oder er kann eine Privatversicherung vornehmen. Würde also nach den Vorstellungen mancher Datenschutzbeauftragter der Steuerberater nur Daten erfassen, könnte es hier zu Fehlern bei der Entgeltabrechnung führen, dies hätte zur Folge, dass bei einer Prüfung durch die Deutsche Rentenversicherung es zu erheblichen Nachzahlungen in

dem Bereich der Kranken- und Pflegeversicherung führen könnte.

### Beispiel 2:

Durch die Einführung des Betriebsrentenstärkungsgesetzes am 01.01.2018 ist der § 100 EStG (bAV Förderbeitrag) eingeführt worden. Dies ist ein staatlicher Zuschuss für Arbeitnehmer mit geringem Einkommen ( $\leq 2.000$  €), für die der Arbeitgeber eine zusätzliche Beitragszahlung an einen externen Durchführungsweg der bAV (Pensionskasse, Pensionsfonds, Direktversicherung) leistet und er einen 30 %-igen Zuschuss des eingezahlten Beitrages bekommt.

### Fazit:

Eine mehr oder weniger rein mechanische Datenerfassung ist im Bereich Lohn / Sozialversicherung nicht möglich. Aufgrund der vom Mandanten zur Verfügung gestellten Daten muss der Steuerberater eine eigene Beratungsleistung erbringen. Er verarbeitet die Daten daher nicht „für den Mandanten“, sondern benötigt die Daten, um ein eigenes Arbeitsergebnis zu fertigen. Der Steuerberater ist daher auch im Bereich Lohn / Sozialversicherung kein Auftragsdatenverarbeiter!

*Quelle: aus Kanzlei intern 8/2018, S. 4ff)*

## 23. Berufshaftpflichtversicherung für Wohnimmobilienverwalter – Gesetzliche Änderungen zum 1. August 2018

Am 1. August 2018 ist das „Gesetz zur Einführung einer Berufszulassungsregelung für gewerbliche Immobilienmakler und Wohnimmobilienverwalter“ in Kraft getreten (BGBl. I 2017, 3562). Hintergrund der Novelle der Gewerbeordnung ist nach der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 18/10190), dass die Zahl der Eigentumswohnungen derzeit bei rund 9 Mio. mit steigender Tendenz liegt und eine eigene Immobilie immer wichtiger für die Altersvorsorge und die individuelle Vermögensbildung wird. Privatpersonen investieren beim Kauf einer Wohnimmobilie häufig ihr gesamtes angespartes Kapital bzw. nehmen hohe Darlehen zur Immobilienfinanzierung auf.

Steuerberatern sind Maklertätigkeiten als gewerbliche Tätigkeiten berufsrechtlich von vornherein nicht gestattet. Sie können aber eine Tätigkeit als Wohnimmobilienverwalter ausüben. Für Steuerberater, die in diesem Bereich tätig sind oder tätig werden wollen, gelten nun folgende Regelungen:

Wohnimmobilienverwalter, die bisher einer erlaubnisfreien Tätigkeit nachgingen, müssen eine gesonderte Erlaubnis innehaben (§ 34c Abs. 1 S. 1 Nr. 4 GewO). Dies betrifft WEG-Verwalter und Mietwohnungsverwalter, die eine entsprechende Gewerbeerlaubnis beantragen müssen. Verwalter von Gewerbeobjekten werden von der Neuregelung nicht erfasst. Neben geordneten Vermögensverhältnissen und der gewerberechtlichen Zuverlässigkeit ist eine besondere Berufshaftpflichtversicherung

notwendig. Von der Erforderlichkeit eines sog. Sachkundenachweises wurde im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens abgesehen. Außerdem besteht eine Fortbildungspflicht (§ 34c Abs. 2a GewO) mit einem Umfang von 20 Stunden innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren.

Der für berufsrechtliche Fragestellungen zuständige Ausschuss der Bundessteuerberaterkammer hat sich in diesem Zusammenhang insbesondere mit der Frage befasst, ob trotz der neu eingeführten Erlaubnispflicht nach § 34c GewO die Tätigkeit eines Steuerberaters, der Wohnimmobilien mit Gewinnerzielungsabsicht für Dritte verwaltet, eine vereinbarte Tätigkeit darstellt. Nach Ansicht des Ausschusses handelt es sich berufsrechtlich weiterhin um eine vereinbarte und nicht um eine gewerbliche Tätigkeit, die keiner Genehmigung durch die Steuerberaterkammern bedarf, obwohl eine entsprechende Gewerbeerlaubnis vorliegen muss.

Betroffene Steuerberater müssen jedoch besondere Aufmerksamkeit im Hinblick auf ihre Berufshaftpflichtversicherung legen: Für die Erlaubniserteilung muss der Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung erbracht werden, die den Anforderungen nach § 34c Abs. 2 Nr. 3 GewO i. V. m § 15 MaBV (n. F.) entspricht. Die Berufshaftpflichtversicherung hat folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Mindestversicherungssumme von 500.000 € für jeden Versicherungsfall und
- Jahreshöchstleistung von 1 Mio. € für alle Versicherungsfälle eines Jahres.

Dazu kann der Steuerberater entweder einen eigenständigen Versicherungsvertrag abschließen oder den Versicherungsschutz nach § 15 MaBV in die Pflichtversicherung nach § 67 StBerG inkludieren. Jedoch müssen auch für diese Gestaltung des Versicherungsvertrags die Anforderungen des § 15 MaBV (n. F.) erfüllt sein, d. h. die normierte Mindestversicherungssumme und die Jahreshöchstleistung müssen vollumfänglich für die Tätigkeit der Wohnimmobilienverwaltung zur Verfügung stehen. Betroffene Steuerberater sollten diesbezüglich Kontakt zu ihrem Versicherungsträger suchen und sicherstellen, dass diese Voraussetzungen erfüllt werden.

(Quelle: Pressemitteilung der Bundessteuerberaterkammer 015/2018)

#### **24. Kein Schutz des Treuhandkommanditisten durch die Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Steuerberater (II)**

Die Verpflichtung des Treuhandkommanditisten, einem Anleger für seine Beitrittsentscheidung ein richtiges Bild über das Beteiligungsobjekt zu vermitteln, d. h. über alle Umstände, die für seine Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind oder sein können, verständlich und vollständig aufzuklären, geht deutlich über die typischen Berufspflichten eines Steuerberaters hinaus. Ein Schadensersatzanspruch aufgrund Verletzung dieser Pflicht

zur umfassenden Aufklärung der Anleger ist nicht vom Versicherungsschutz der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Steuerberater gedeckt.

OLG Köln, Beschl. v. 10.04.2017 – 9 U 120/16

(Quelle: DStRE 16/2018, S. 1021 ff.)

#### **25. (Fehlende) Beschlagnahmefreiheit von Buchführungsunterlagen im Gewahrsam des Steuerberaters**

Unterlagen, die der Aufbewahrungspflicht des § 146 Abs. 2 S. 1 AO unterfallen, unterliegen nicht dem Beschlagnahmeverbot des § 97 Abs. 1 StPO. Ein Beschuldigter kann folglich durch die Übergabe dieser Unterlagen an seinen Steuerberater keinen „sicheren Hafen“ begründen. LG Halle, Beschl. v. 7.6.2017 – 2 IQs 1/2017, 2 IQs 2/2017, rar.

(Quelle: DStRE 17/2018, S. 1085 ff.)

#### **26. Entbindung eines Wirtschaftsprüfers von der Schweigepflicht nur durch den Insolvenzverwalter?**

Im Strafverfahren gegen frühere Organe einer in Insolvenz geratenen juristischen Person kann ein Berufsgeheimnisträger i. S. d. § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO nur dann von dem Insolvenzverwalter allein von seiner Verschwiegenheitspflicht entbunden werden, wenn kein Fall eines Doppelmandats vorliegt.

OLG Hamm, Urt. v. 17.8.2017 – 4 Ws 130/17, rkr.

(Quelle: DStRE 17/2018, S. 1082 ff.)

#### **27. Kann der Steuerberater Honoraransprüche seines Rechtsvorgängers geltend machen?**

Die Änderung der Gesellschaftsverhältnisse einer Personengesellschaft kann keine Auswirkung auf die Vergütung der Leistungen für die Mandanten haben – denkt man (richtigerweise) landläufig. Dennoch hat ein Mandant versucht, sich mit genau dieser Begründung seiner Zahlungspflicht zu entziehen. Das Amtsgericht Siegen (Urt. v. 30.06.2017, Az.: 14 C 1452/14) ist in einer aktuellen Entscheidung insoweit allerdings zu Recht der Steuerberaterin bzw. Steuerberatungsgesellschaft mbH (im Folgenden Klägerin) gefolgt und hat die irriige Rechtsauffassung des Mandanten (im Folgenden Beklagter) zurückgewiesen.

#### **Durch Einbringung kommt es zum Rechtsträgerwechsel bei einer Steuerberatungsgesellschaft**

Die Rechtsvorgängerin der Klägerin betrieb in der Rechtsform einer Partnerschaft eine Steuerberatungsgesellschaft. Mit Vertrag vom 31.08.2015 haben die Partner

der Rechtsvorgängerin der Klägerin ihre Anteile an der Rechtsvorgängerin der Klägerin mit Wirkung zum 31.08.2015 in die Klägerin eingebracht. In der Folgezeit wurde der Name der Klägerin geändert.

### **Rechtsvorgängerin war steuerliche Beraterin des Mandanten**

Zwischen der Rechtsvorgängerin der Klägerin und dem Beklagten bestand ein Dauermandatsverhältnis, welches zwischenzeitlich beendet ist. Aus diesem machte die Klägerin noch einen Betrag i. H. v. 1.143,00 € aus erbrachter Steuerberatertätigkeit gegenüber dem Beklagten geltend. Dieser ist nun der Ansicht, dass die Klägerin gar nicht Inhaber dieses Anspruches sei (sondern ihre Rechtsvorgängerin) und folglich auch eine Aktivlegitimation der Klägerin zur Anspruchsdurchsetzung nicht gegeben sei.

### **Rechtsnachfolger kann Honoraransprüche des Rechtsvorgängers geltend machen**

Das Amtsgericht Siegen ist dagegen der Auffassung, dass das Erlöschen der Rechtsvorgängerin der Klägerin der Zulässigkeit der erhobenen Klage nicht entgegensteht. Gem. § 1 des Vertrages vom 31.08.2015 haben die Partner der Rechtsvorgängerin der Klägerin ihre Anteile an der Partnerschaftsgesellschaft in die Klägerin eingebracht. Dieser Vertrag ist auch nicht, so das Amtsgericht Siegen, etwa wegen Verstoßes gegen § 1 Abs. 1 UmwG unwirksam, wie der Beklagte meint. Zwar enthält § 1 Abs. 2 UmwG den Grundsatz des „*numerus clausus*“ der Umwandlungsfälle. Allerdings bestimmt die Vorschrift ausdrücklich, dass eine Umwandlung außer in denen im Umwandlungsgesetz geregelten Fällen möglich ist, wenn sie durch ein anderes Bundes- oder Landesgesetz ausdrücklich vorgesehen ist. Umwandlungen anderer Art sind damit gerade nicht ausgeschlossen, soweit sie in anderen Gesetzen geregelt sind. Gemeint ist, so das Amtsgericht Siegen weiter, damit insbesondere die Anwachsung im Sinne von § 738 BGB bei allen Personengesellschaften einschließlich der Partnerschaftsgesellschaft.

Nach § 1 des Vertrages vom 31.08.2015 haben die Partner der Rechtsvorgängerin der Klägerin ihre sämtlichen Anteile an der Rechtsvorgängerin der Klägerin im Wege der Abtretung in die Klägerin mit Wirkung zum Ablauf des 31.08.2015 eingebracht; die Klägerin hat die Abtretung angenommen. Damit liegt ein Fall der Anwachsung im Sinne von § 738 BGB vor, der subsidiär gem. § 1 Abs. 4 PartG anwendbar ist, da das Recht der OHG, auf das § 9 Abs. 1 PartGG für den Fall des Ausscheidens von Partnern verweist, keine Regelung über das Ausscheiden von Gesellschaftern enthält.

Das Amtsgericht Siegen meint, dass durch die Übertragung ihrer (jeweiligen) Anteile sämtliche Partner aus der Rechtsvorgängerin der Klägerin ausgeschieden sind mit der Folge, dass zuletzt die Klägerin alleinige Inhaberin sämtlicher Anteile war. Da die Partnerschaft nunmehr nur noch einen Gesellschafter aufwies, fehlt hier die Voraussetzung für das Vorliegen einer Personengesellschaft. Scheidet nämlich, so das Amtsgericht Siegen, der vor-

letzte Gesellschafter aus einer Personengesellschaft aus, so wird die Gesellschaft hierdurch aufgelöst und zugleich beendet; die Beendigung führt dazu, dass auch für das Vermögen der Gesellschaft die Grundlage entfällt und dieses dem letzten verbleibenden Gesellschafter anwächst.

Infolge der Anwachsung, so das Amtsgericht Siegen, ist die Rechtsvorgängerin der Klägerin wie eine Verstorbene und beerbte Prozesspartei zu behandeln. Grundsätzlich wäre gem. § 239 Abs. 1 ZPO die Unterbrechung des Rechtsstreits bis zu deren Aufnahme durch die Rechtsnachfolgerin eingetreten. Da die frühere Klägerin allerdings durch Prozessbevollmächtigte vertreten war, konnte gem. § 246 Abs. 1 ZPO die Aussetzung des Verfahrens nur auf Antrag angeordnet werden. Ein entsprechender Antrag wurde aber nicht gestellt; vielmehr hat die Klägerin mit Schriftsatz vom 28.09.2015 die Berichtigung des Rubrums beantragt und damit jedenfalls konkludent auch die Aufnahme des Rechtsstreits erklärt.

### **Im Mandatsverhältnis richtet sich die übliche Vergütung für originäre Steuerberatungsleistungen bei Nichtbestehen weiterer Vereinbarungen nach der StBVV**

Weiter stellt das Amtsgericht Siegen fest, dass es sich bei einem Steuerberatungsvertrag um ein Dauerschuldverhältnis handelt, auf das Dienstvertragsrecht anzuwenden ist. Danach gilt zwischen den Parteien gem. § 612 Abs. 1 BGB eine Vergütung stillschweigend als vereinbart, da die von der Klägerin erbrachten Leistungen den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind. Soweit nicht konkret eine Vereinbarung von den Parteien getroffen wurde, steht für das Amtsgericht Siegen fest, dass gem. § 612 Abs. 2 BGB die taxmäßige Vergütung als vereinbart anzusehen ist, die sich aus der aufgrund von § 64 Abs. 1 S. 1 StBerG erlassenen Rechtsverordnung (StBVV) ergibt. Im Ergebnis hat das Amtsgericht Siegen damit zu Recht die Klägerin als aktivlegitimiert für die Ansprüche ihrer Rechtsvorgängerin gesehen und auch die entsprechend der StBVV geltend gemachte (Honorar-)Forderung für wirksam gehalten.

*Autor: G. Wacker, RA/FA f. StR, StBK Westfalen-Lippe  
(Quelle: Kanzlei intern 7/2018, S. 2 f.)*

### **28. Spielraum des Steuerberaters bei der Bemessung von Rahmengebühren**

Eine Gebühr, die 26% über dem angemessenen Gebührenwert liegt, ist unbillig. Sie überschreitet jedenfalls eine mögliche Toleranzgrenze. Dem Steuerberater steht in diesem Fall nur die tatsächliche angemessene Vergütung zu.

*OLG Frankfurt a. M., Urt. v. 3.1.2017 – 4 U 117/16, rkr.*

*(Quelle: DStRE 13/2018, S. 831 f.)*

## 29. Ist der Steuerberater verpflichtet, Auslagenersatz zu berechnen?

Gegenstand eines Honorarprozesses vor dem LG Essen war die Rechnung eines Steuerberaters, in der sich keine Position zum Auslagenersatz fand. Der Berater hatte im vermeintlichen Interesse des Mandanten bewusst auf die Geltendmachung von Auslagenersatz verzichtet. Das Gericht nahm dies zum Anlass, den Steuerberater im Rahmen eines Beschlusses darauf hinzuweisen, dass die Rechnung nicht ordnungsgemäß sei, weil Pflichtangaben nach § 9 StBVV fehlen. Welche Pflichtangaben nach Auffassung des Gerichts fehlten, ergab sich aus dem Hinweisbeschluss nicht. Erst im Termin der mündlichen Verhandlung wies der Vorsitzende Richter darauf hin, dass der Steuerberater nach Auffassung des Gerichts verpflichtet gewesen wäre, Auslagenersatz abzurechnen. Diese Verpflichtung ergebe sich aus dem Wort „sind“ in § 9 Abs. 2 Satz 1 StBVV. Dieser Mangel infiziere alle weiteren Rechnungspositionen und führe zwangsläufig zur Klageabweisung, falls sich die Parteien nicht im Termin noch vergleichen sollten. Der Steuerberater sah sich durch diesen Hinweis genötigt, einen Vergleich abzuschließen. Dieser ungewöhnliche Fall gibt Anlass, sich mit der Auffassung des Gerichts näher auseinanderzusetzen.

### Keine Berechnungspflicht nach § 16 StBVV

Nach § 16 StBVV hat der Steuerberater Anspruch auf Ersatz der bei der Ausführung des Auftrags für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen zu zahlenden Entgelte (sog. Auslagenersatz). Aus der Formulierung „hat Anspruch“ ist nur zu erkennen, dass der Steuerberater einen Anspruch hat, eine direkte Verpflichtung ergibt sich aus dem Gesetz selbst nicht (so auch Berners, StBVV, 5. Aufl. 2016, § 16 StBVV Rz. 2; Lotz in Eckert, StBVV, 6. Aufl. 2017, § 16 StBVV Rz. 12). Hierfür spricht auch ein Vergleich mit den Parallelregelungen des RVG. Dort findet sich in der Vorbemerkung 7 Abs. 1 zum Vergütungsverzeichnis die Regelung, dass der Rechtsanwalt Ersatz der entstandenen Auslagen verlangen „kann“. Da die Regelungen der §§ 16 ff. StBVV den Vorschriften des RVG bzw. der früheren BRAGO nachgebildet sind und inhaltlich entsprechen, liegt es nahe, bei der Auslegung der StBVV die eindeutige „kann“-Formulierung ebenfalls mit heranzuziehen. In der Kommentarliteratur zum RVG wird die Frage, ob eine Abrechnungspflicht für Auslagenersatz besteht, wegen des eindeutigen Wortlauts gar nicht erst problematisiert.

Nach einer Gegenmeinung (Brummer, StBGebV, 10. Aufl. 2010, § 3 StBGebV Anm. 5 und § 16 StBGebV Anm. 2; Volkmann in Meyer/Goez/Schwamberger, 8. Aufl. 2017, § 16 StBVV Rz. 11) soll der Steuerberater hingegen verpflichtet sein, wenigstens die tatsächlich angefallenen Auslagen abzurechnen, da er andernfalls die gesetzlich vorgesehene Vergütung unterschreitet. Woraus sich diese vermeintliche Verpflichtung ergeben soll, wird nicht ausgeführt und bleibt unklar. Wortlaut, Entstehungsgeschichte und Systematik des § 16 StBVV sprechen deshalb eindeutig für die zunächst genannte Auffassung.

### Keine Berechnungspflicht nach § 9 Abs. 2 StBVV

Das LG Essen geht davon aus, dass eine Abrechnungspflicht für Auslagenersatz aus dem Wort „sind“ in § 9 Abs. 2 StBVV folgt. Nach § 9 Abs. 2 S. 1 StBVV sind in der Berechnung u. a. die Beträge der einzelnen Gebühren und Auslagen sowie die Bezeichnung der Auslagen anzugeben. Ausweislich der amtlichen Begründung zu § 9 StBGebV dient diese Vorschrift der Transparenz. Um die Aufgliederung der Vergütung für den Auftraggeber erkennbar zu machen, verlangt Absatz 2, dass in der Berechnung Gebühren, Auslagen, Vorschüsse, Gebührenvorschriften und Gegenstandswert einzeln anzugeben sind. Eine Verpflichtung, Gebühren, Auslagen und Vorschüsse überhaupt abzurechnen, ergibt sich aus dieser Regelung nicht.

Die Regelung setzt vielmehr voraus, dass der Steuerberater einen fälligen Vergütungsanspruch hat. Zusätzlich zur Fälligkeit stellt § 9 StBVV nähere Anforderungen an die Klagbarkeit (Durchsetzbarkeit) des Vergütungsanspruchs auf. Die Vorschrift ist so zu lesen, dass Gebühren, Vorschüsse und Auslagen nur dann (gemäß § 9 Abs. 2 StBVV) zu berechnen sind, wenn sie überhaupt entstanden sind und tatsächlich abgerechnet werden. Die Frage, ob eine Verpflichtung besteht, entstandene Gebühren und Auslagen abzurechnen oder ob der Steuerberater auf die Abrechnung verzichten kann, ist demgegenüber eine materiell-rechtliche Frage, die mit dem Anwendungsbereich des § 9 StBVV nichts zu tun hat.

### Ergebnis

Eine Verpflichtung, dem Mandanten Auslagenersatz in Rechnung zu stellen, ergibt sich nach h. M. weder aus § 16 StBVV, noch aus § 9 StBVV.

### Rechtsfolgen bei unterstellter Abrechnungspflicht von Auslagenersatz

Folgt man dem LG Essen und Teilen der Literatur, dass aus § 16 StBVV oder aus § 9 StBVV eine Verpflichtung folgt, dem Mandanten Auslagenersatz in Rechnung zu stellen, stellt sich die Frage, welche Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung dieser Verpflichtung eintreten.

Hier sind sich alle Kommentatoren einig, dass sich ein solcher Verstoß nur unter berufsrechtlichen und wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten auswirken kann, nämlich dann, wenn der Auslagenverzicht eine Berufspflichtverletzung oder einen Wettbewerbsverstoß darstellt (Volkmann in Meyer/Goez/Schwamberger, StBVV, 8. Aufl. 2016, § 16 StBVV Rz. 11; Lotz in Eckert, StBVV, 6. Aufl. 2017, § 16 StBVV Rz. 12), was regelmäßig nicht der Fall sein wird (Feiter, Die neue StBVV, 2. Aufl. 2016, Rz. 866.ff).

Bislang ist bis auf das LG Essen niemand auf die Idee gekommen, nachteilige zivilrechtliche bzw. prozessuale Rechtsfolgen für einen insgesamt berechtigten Vergütungsanspruch daraus abzuleiten, dass ein Steuerberater auf bestimmte abrechnungsfähige Positionen (Gebühren oder Auslagen) verzichtet hat.

Selbst in den Fällen, in denen einzelne Rechnungspositionen (Gebühren oder Auslagen) nicht den formalen Anforderungen des § 9 StBVV genügen, hat dies keine Auswirkungen auf die übrigen Rechnungspositionen. In einem solchen Fall sind nur diejenigen Rechnungspositionen vor Gericht nicht durchsetzbar, bei denen die Vorgaben des § 9 StBVV nicht eingehalten wurden (Feiter, Bonner Handbuch der Steuerberatung, § 9 StBVV Rz. 21; Burhoff in Gerold/Schmidt, RVG, 23. Aufl. 2017, § 10 Rz. 29 m. w. N. zum Anwaltsrecht).

Die vom LG Essen angekündigten prozessualen Rechtsfolgen (vollständige Klageabweisung) entbehren daher jeder Rechtsgrundlage.

### Praxistipp:

Gerichtliche Hinweisbeschlüsse sollten ernst genommen werden. Wenn unklar ist, was das Gericht mit einem Hinweisbeschluss zum Ausdruck bringen will, empfiehlt es sich, gegebenenfalls über den eigenen Rechtsanwalt nachzuhaken. Auch Rückfragen bei der zuständigen Steuerberaterkammer können im Einzelfall hilfreich sein und auf die richtige Spur führen, da die Spruchpraxis der Gerichte dort bekannt sein könnte. Hätte der Steuerberater in dem Fall des LG Essen bereits unmittelbar nach dem Hinweisbeschluss reagiert, hätte er das Gericht noch durch Hinweise zur Rechtslage beeinflussen können oder aber eine neue Honorarrechnung (mit Auslagenersatz) nachschieben und so möglicherweise einen Vergleich verhindern können. Ob das Gericht eine solchermaßen berichtigte Rechnung dann akzeptiert hätte, bleibt offen. Steuerberater, die ihr Honorar vor dem LG Essen einklagen müssen, sollten in jedem Fall eine Rechnung mit einer Position über Auslagenersatz vorlegen können.

Autor: Dr. G. Feiter, RA, StBK Düsseldorf

(Quelle: Kanzlei intern 6/2018, S. 2 f.)

### 30. Abrechnung des digitalen Finanzberichts

**Frage:** Seit April 2018 ist die Übermittlung des Digitalen Finanzberichts (DiFin) an Banken und Sparkassen möglich. Wie kann diese Tätigkeit abgerechnet werden? Im Rahmen der StBVV wohl nicht.

**Antwort:** Eine direkte Abrechnung nach StBVV ist nicht möglich, da es sich um keine Vorbehaltsaufgabe handelt. Vielmehr ist die Erstellung und Übermittlung des DiFin eine vereinbarte Tätigkeit gemäß § 57 Abs. 3 StBerG (vgl. Feiter, Kommentar zur StBVV, zu § 35, Rz. 8).

Vereinbare Tätigkeiten können nach § 612 BGB abgerechnet werden. Möglich ist eine Abrechnung nach Zeitaufwand oder die Berechnung eines Pauschalbetrags. Da die Übermittlung des DiFin Ähnlichkeiten zur Übermittlung offenzulegender Jahresabschlüsse an den Bundesanzeiger aufweist, kann entsprechend abgerechnet werden. In Mustervorlagen werden für die Tätigkeit „Offenlegung beim Bundesanzeiger“ Ansätze zwischen 75 und 150 Euro verwendet. Zusätzlich können Kosten, die das Rechenzentrum für den DiFin berechnet, 1:1 weiterbe-

rechnet werden gemäß §§ 670, 675 BGB (vgl. Feiter, DStR 2017, 1182).

Ohne Vereinbarung mit dem Mandanten ist die „übliche Vergütung“ (§ 612 Abs. 2 BGB) anzusetzen, wobei zu Beginn des DiFin naturgemäß noch keine „Üblichkeit“ erkennbar ist.

Autor: Simon Beyme, StB/Syndikus-RA/FA f. StR, Berlin

(Quelle: Verbandsnachrichten des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg, 3/2018, S. 9)

### 31. Vergütung für Übersendung einer Daten-CD bei Mandatsende

**Frage:** Ein Mandant hat gekündigt und die Herausgabe seiner Unterlagen verlangt. Da keine Rechnungen mehr offen sind, werde ich ihm die Unterlagen per Daten-CD zusenden. Ich frage mich nun, ob ich für diese Leistung etwas berechnen kann oder ob dies mit der Vergütung für die erbrachten Leistungen abgegolten ist.

**Antwort:** In der Praxis kommt es nicht selten vor, dass Steuerberater bei Beendigung des Mandats für die Herausgabe von Daten an den Mandanten etwas abrechnen (wollen). Die Beträge bewegen sich meist im Bereich zwischen 30 € (Kosten der DATEV-Archiv-CD) und 60 €, z. T. auch darüber. Fraglich ist, auf welcher Grundlage ein solcher Anspruch bestehen könnte. Klar ist, dass die Vergütung für die Übersendung der Daten gesondert nach § 4 Abs. 1 StBVV geregelt werden kann – was aber selten gemacht wird. Steuerberater sehen sich deshalb mit dem Einwand konfrontiert, dass die StBVV für diese Tätigkeit keine Vergütung vorsieht, da § 16 StBVV nur für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen gilt. Zudem wird vertreten, dass im Zusammenhang mit der Herausgabe von Mandantendaten stehende Kosten zu den „allgemeinen Geschäftskosten“ zählen, die nach § 3 Abs. 1 StBVV mit den Gebühren abgegolten sind (Meyer/Goez/Schwamberger, Die Vergütung der steuerberatenden Berufe, zu § 3 StBVV, Rz. 8).

Die bislang vorherrschende Meinung hat in neuerer Zeit in der Literatur und durch zwei landgerichtliche Urteile gut begründeten Widerspruch erfahren. So entschied das LG Wuppertal mit Urteil vom 16.10.2013 (3 O 239/13; zitiert in Feiter, DStR 2017, 1182), dass die Anforderungen von Daten-CDs durch den Mandanten einen gesonderten Auftrag darstellt, der auch gesondert zu vergüten ist. Besonders deutlich wird das LG Duisburg (Urteil vom 24.03.2016, 4 O 88/13; www.justiz.nrw.de), das in Rz. 65ff. seiner Entscheidung ausführt: „Der Kläger hat einen Anspruch auf Erstattung der Kosten, die ihm durch die Rücksendung der Mandatsunterlagen an den Beklagten entstanden sind. **Es gehört zwar zu den berufsrechtlichen Pflichten eines Steuerberaters, bei Mandatsbeendigung Geschäftsbücher und sonstige Unterlagen auf Anforderung an den ehemaligen Mandanten herauszugeben, diese Pflicht umfasst jedoch keine Übersendung auf eigene Kosten.** (...)“

Die Rücksendung der Unterlagen ist daher auch nicht als Nebenleistung von der im Übrigen gezahlten Vergütung mit abgedeckt.“ Das LG Duisburg differenziert also sauber zwischen dem Herausgabeanspruch, den Steuerberater zu erfüllen haben (es sei denn, ihnen steht ein Zurückbehaltungsrecht zu) und den daraus resultierenden Kosten, die der Mandant zu tragen hat. Die Anspruchsgrundlage ist §§ 611, 612 Abs. 2 BGB und besteht demnach aus der „üblichen Vergütung“. Im Fall des LG Duisburg setzte der Steuerberater für die Übersendung der Unterlagen rund 55 € an, was das Gericht für unbedenklich hielt.

Auch in der Fachliteratur wird inzwischen mit guter Begründung vertreten, dass § 3 Abs. 1 StBVV nur die allgemeinen Geschäftskosten abdeckt, wohingegen besondere Geschäftskosten, die unmittelbar mandatsbezogen sind (z. B. Speichergebühren, aber auch eine Daten-CD), aufgrund §§ 670, 675 BGB abgerechnet werden können (Feiter, DStR 2017, 1182). Mit dieser Argumentation besteht allerdings nur ein Anspruch auf Auslagenersatz (im Fall einer DATEV-CD ca. 30 €), wohingegen mit der Begründung der Landgerichte aus Wuppertal und Duisburg auch eine darüber hinausgehende „übliche“ Vergütung berechnet werden kann.

Zusammengefasst lässt sich feststellen, dass Sie für die vom ehemaligen Mandanten angeforderte Übersendung von Unterlagen zumindest die Ihnen entstandenen Auslagen gemäß §§ 670, 675 BGB abrechnen können; Sie können unter Berufung auf §§ 611, 612 Abs. 2 BGB aber auch eine „übliche Vergütung“ abrechnen, wobei die Üblichkeit derzeit bei etwa 50 € bis 60 € liegen dürfte.

*Autor: Simon Beyme, StB/Syndikus-RA/FAfStR, Berlin*

*(Quelle: Verbandsnachrichten des StB-Verbandes Berlin-Brandenburg, 3/2018, S. 14)*

### **32. Nachforderung von Belegen durch das FA: Abrechenbar?**

**Frage:** Mit Berufskollegen habe ich diskutiert, inwiefern wir den durch das Finanzamt entstehenden Aufwand abrechnen können. Ich höre immer wieder, dass dies mit den Gebühren für die Erstellung der Steuererklärung abgegolten sei. Stimmt das? Angeblich möchte das Finanzamt ja keine Belege mehr, trotzdem wird fleißig angefordert...

**Antwort:** Grundsätzlich gilt, dass eine Gebühr die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters vom Anfang bis zur Erledigung der Angelegenheit abgilt, soweit nichts anderes bestimmt ist, § 12 Abs. 1 StBVV. Eine ausdrückliche Gebührenposition für die Erledigung von Beleganforderungen des Finanzamts sieht der StBVV nicht vor. Deshalb geht man davon aus, dass die Nachforderung von Belegen durch das Finanzamt mit der Gebühr für die Steuererklärung nach § 24 StBVV abgegolten und insofern nur im Rahmen einer Zehntelsatzerhöhung zu berücksichtigen ist. Problematisch ist dies, wenn der Zehntelsatz bereits ausgeschöpft wird oder bei einer zügig

abgerechneten Erklärungserstellung eine nachträglich höhere Rechnung gestellt werden muss.

Demgegenüber wird in drei Kommentaren zur StBVV (Eckert, Berners, Meyer/Goez/Schwamberger) vertreten, dass die Erledigung von Beleganforderungen des Finanzamts nach § 31 StBVV analog (also i. V. m. § 2 StBVV) abgerechnet werden könne, obwohl der Wortlaut des § 31 StBVV („Besprechung“) dies eigentlich nicht nahelegt. Andere Kommentare lehnen diese Sicht deshalb ab. Rechtsprechung, ob §§ 31 i. V. m. 2 StBVV eine taugliche Abrechnungsgrundlage darstellt, ist nicht bekannt.

Wer trotz der rechtlichen Zweifel auf Grundlage von §§ 31 i. V. m. 2 StBVV abrechnet, hat das Problem, dass dies nach Gegenstandswert (=Wert der steuerlichen Auswirkung) und nicht nach Zeit erfolgt. Bei Beleganforderungen z. B. zu Handwerkerleistungen liegt der Gegenstandswert bei 20% des Belegwerts, also nicht besonders hoch. Gleiches gilt z. B. bei Beleganforderungen zum häuslichen Arbeitszimmer, das der Gegenstandswert dann dessen steuerliche Auswirkungen sind, also max. 600 € beträgt (10/10 Gebühr lt. Tabelle A = 47).

Zu empfehlen ist deshalb, die Nachforderung von Belegen durch das Finanzamt gesondert als Vergütungsvereinbarung gemäß § 4 Abs. 1 StBVV abzuschließen.

#### **Formulierungsvorschlag:**

Ergänzend zum bestehenden Steuerberatungsvertrag von xx.xx.xxxx wird folgende Vergütungsvereinbarung geschlossen: Für die Erledigung von Rückfragen und Beleganforderungen durch das Finanzamt wird die Zeitgebühr nach § 13 Satz 2 StBVV (alternativ: fester (Halb-) Stundensatz von xx €) berechnet.

Diese Formulierung ist entweder separat zu vereinbaren oder im Steuerberatungsvertrag „deutlich abgesetzt“ darzustellen (fett, kursiv, gerahmt o. ä.), um den Anforderungen des § 4 Abs. 1 Nr. 2 StBVV zu genügen.

*Autor: Simon Beyme, StB/Syndikus-RA/FAfStR, Berlin*

*(Quelle: Verbandsnachrichten des StB-Verbandes Berlin-Brandenburg, 3/2018, S. 19)*

### **33. Abrechnung der Umsatzsteuervoranmeldung mit der Zeitgebühr**

Alle Tätigkeiten, die ein Steuerberater im Zusammenhang mit der Umsatzsteuervoranmeldung für seinen Mandanten ausführt, werden häufig landläufig als nur geringwertig eingeschätzt. Insbesondere Bilanzbuchhalter und sonstige Kontierer versuchen, (kleineren) mittelständischen Unternehmern die Botschaft zu verkaufen, dass für „... derartig einfache Tätigkeiten, die sowieso lediglich mechanisch erledigt werden ...“ (vgl. BFH, Urt. v. 07.06.2017, II R 22/15) keine oder nur sehr geringe Gebühren anfallen dürfen. Regelmäßig ist aus diesen Kreisen auch geleugnet worden, dass es sich bei der Er-

stellung der Umsatzsteuervoranmeldungen um eine Vorbehaltsaufgabe des Steuerberaters handelt. Insbesondere im Streitfall neigen allerdings auch bis zu diesem Zeitpunkt zufriedene Mandanten dazu, die Berechtigung der Abrechnung einer Umsatzsteuervoranmeldung bereits dem Grunde nach zu hinterfragen bzw. diese für überhöht und damit unrechtmäßig anzusehen. Diese Erfahrung musste eine Steuerberatungsgesellschaft machen, die einem langjährigen Mandanten eine Rechnung über die Erstellung von Umsatzsteuervoranmeldungen stellte, die dieser nicht bezahlen wollte.

#### **Amtsgericht Siegen hält einen Tätigkeitsumfang von 1 ¼ Stunden für die Erstellung einer Umsatzsteuervoranmeldung für angemessen**

Das zur Klärung des Streites zwischen der Steuerberatungsgesellschaft und dem Mandanten angerufene Amtsgericht Siegen (Urt. v. 25.09.2015, 14 C 1670/14) hat hierzu eine erfreuliche Auffassung vertreten und der Steuerberatungsgesellschaft Recht gegeben. Es hat bemerkenswerterweise ohne weitere Prüfung einen Tätigkeitsumfang von 1 ¼ Stunden für die Erstellung einer Umsatzsteuervoranmeldung für angemessen erachtet und weiter ausgeführt, dass keine Zweifel bestehen, dass eine solche Dauer der Tätigkeit auch der Bedeutung einer Umsatzsteuervoranmeldung für den Steuerpflichtigen gerecht wird.

#### **Der Ansatz einer Zeitgebühr für die Erstellung der Umsatzsteuervoranmeldung ist einzelfallabhängig vorzunehmen**

Auch die konkrete Höhe der Zeitgebühr von 85 € für geleisteten 1 ¼ Stunden hat das Amtsgericht Siegen im entschiedenen Streitfall ohne weiteres zugesprochen. Die Höhe der (vereinbarten) Zeitgebühr für eine Umsatzsteuervoranmeldung ist allerdings einzelfallabhängig im Sinne von §§ 13, 11 StBVV anzusetzen, eine schematische Behandlung verbietet sich insoweit (vgl. Feiter, Die neue Steuerberatervergütungsverordnung, 2. Aufl. 2016, Rz. 205).

*Autor: G. Wacker, RA/FA f. Steuerrecht, StBK Westfalen-Lippe*

*(Quelle: Kanzlei intern 8/2018, S. 2)*

### **34. Artikel aus der beruflichen Praxis**

#### **Insolvenzanfechtung gegenüber einem als Zahlungsmittler tätigen Steuerberater**

- von RA/FA StR, Prof. Dr. Axel Pestke; in Stbg 7-8/2018, S. 322 ff.

#### **Der Steuerberater als externer Datenschutzbeauftragter – ein zulässiges neues Betätigungsfeld für Steuerberater**

- von Ass. jur. V. Schepers, Referentin StBK Düsseldorf; in Kanzlei intern 6/2018, S. 5 ff.

#### **Die Identifizierung der Mandanten und weitere Kundensorgfaltspflichten der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten nach dem neuen Geldwäschegesetz**

- von Annamaria Scaraggi-Kreitmayer; in DStR 26/2018, S. 1388 ff.

#### **Überarbeitete Hinweise der Bundessteuerberaterkammer zur Erstellung des Jahresabschlusses bei existenzgefährdenden Risiken**

- von Reinhard Kischel-Leibrecht und Cornelia Metzling; in DStR 27/2018, S. 1448 ff.

#### **Der Steuerberater als Ausbilder – Rechte und Pflichten von A-Z**

- von Katharina Willerscheid, RAin; in DStR 30/2018, S. 1635 ff.

#### **Fehler in der Rechtsprechung des IX. Senats des BGH zur Insolvenzsverschleppungshaftung des Steuerberaters?**

- von R. Meixner, RA, HDI Versicherung AG, Köln; in Kanzlei intern 8/2018, S. 2 ff

#### **Vereinbarung über die Verkürzung der Verjährungsfrist für Rückforderungsansprüche von Honorar**

- von Dr. G. Feiter, RA, StBK Düsseldorf; in Kanzlei intern 8/2018, S. 6 ff.

#### **Theorie und Praxis der Gebührenbestimmung**

- von Hans-Günter Gilgan, RA, Münster (www.gilgan.de), in Verbandsnachrichten des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg, 2/2018, S. 15 ff.

### **III. Ausbildung/Fortbildung**

#### **35. Umfrage der Steuerberaterkammer Brandenburg zur Berufsausbildung**

Die **Umfrage** wurde **nach erfolgreichem Bestehen der Abschlussprüfung unter den Absolventen der Abschlussprüfung – Sommer 2018** – durchgeführt.

Ziel dieser Umfrage ist es, Erkenntnisse für die Arbeit der Kammer bei der Berufswerbung, der Ausbildung sowie der Durchführung von Seminaren für Auszubildende zu gewinnen.

Von 61 erfolgreichen Prüfungsabsolventen der Sommerabschlussprüfung 2018 beteiligten sich insgesamt 54 Prüfungsabsolventen an dieser Umfrage. Dies entspricht einer Beteiligung von 88,5 %.

Die große Mehrzahl der Absolventen (81,5 %) würde den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ weiterempfehlen.

Die Befragten wurden überwiegend durch die Eltern bzw. sonstigen Familienangehörigen oder Freunde, Personen im steuerberatenden Beruf und die Agenturen für Arbeit, die Berufsinformationszentren auf den Beruf des Steuerfachangestellten aufmerksam.

Für den überwiegenden Teil der Absolventen war für die Berufswahl ausschlaggebend, dass der Beruf des Steuerfachangestellten einen „sicheren Arbeitsplatz“ (33,9%) darstellt. Weiterhin waren eine „anspruchsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit“ (27,1%) sowie „Aufstiegschancen im Beruf“ (21,2%) wichtige Kriterien.

Die theoretische und praktische Ausbildung wurde von 92,5 % der Prüfungsabsolventen positiv bewertet. Für die Ausbildungsplatzwahl spielte die Höhe der Vergütung eine eher untergeordnete bzw. keine Rolle.

In Auswertung der Umfrage konnte erfreulicherweise wiederum festgestellt werden, dass 94,4 % der Absolventen im steuerberatenden Beruf verbleiben und kein Prüfungsabsolvent ohne Beschäftigungsverhältnis, d. h. arbeitslos, war.

### **36. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: schulbegleitender und prüfungsvorbereitender Unterricht im Jahr 2018/19**

#### **• Schulbegleitender Unterricht für das 2. Ausbildungsjahr**

Zeit: vom 15.09.2018 bis 01.12.2018  
**jeweils einmal monatlich samstags**

Ort: Potsdam

**Anmeldeschluss: 03.09.2018**

#### **• Schulbegleitender Unterricht für das dritte Ausbildungsjahr**

Zeit: vom 22.09.2018 bis 08.12.2018  
**jeweils einmal monatlich samstags**

Ort: Potsdam

**Anmeldeschluss: 10.09.2018**

#### **• Kompaktseminar in Vorbereitung der schriftlichen Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2018/19**

Zeit: vom 22.10.2018 bis 26.10.2018  
**Wochenkurs**

Ort: Potsdam

**Anmeldeschluss: 10.10.2018**

#### **• Seminar „Klausurentraining“ in Vorbereitung der schriftlichen Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2018/19**

Zeit: vom 16.11.2018 bis 17.11.2018

Ort: Potsdam

**Anmeldeschluss: 05.11.2018**

Für die genannten Crash-Kurse werden weiterhin Anmeldungen entgegengenommen.

Zur Vorinformation:

#### **• Seminar in Vorbereitung auf den mündlichen Teil der Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2018/19**

Zeit: 19.01.2019

Ort: Potsdam

#### **• Kompaktseminar in Vorbereitung auf den schriftlichen Teil der Abschlussprüfung – Sommer 2019**

Zeit: 04.02.2019 bis 08.02.2019

Wochenkurs

Ort: Potsdam.

### **37. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Die Probezeit richtig nutzen**

Am 01.08.2018 hat die Ausbildung im ersten Ausbildungsjahr begonnen. Die ersten vier Monate gelten dabei gem. §§ 20 und 22 Abs. 1 und 3 BBiG bzw. § 2 Abs. 3 des Ausbildungsvertrages als Probezeit. Während dieser Zeit kann das Ausbildungsverhältnis von jedem Vertragspartner ohne Einhalten einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Viertel unterbrochen, z. B. krankheitsbedingt, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

Neben diesen rein formalen Aspekten gilt vor allem: Die Probezeit dient beiden Vertragsparteien als Orientierungsphase. Trotz des vor Vertragsabschluss geführten Bewerbungsgesprächs müssen Ausbilder und Auszubildender nicht nur prüfen, ob die „Chemie“ zwischen ihnen stimmt, um eine gute Grundlage für ein erfolgreiches Lehr- und Lernverhältnis zu haben. Insbesondere ist gerade zu Beginn auch die Frage der tatsächlichen Eignung für diesen Ausbildungsberuf im Auge zu behalten, denn nach Ablauf der Probezeit ist eine Kündigung wegen fehlendem Interesse oder mangelndem Leistungsvermögen nicht oder nur schwer möglich.

Ein Auszubildender unternimmt nach vertrautem Schülerdasein am Anfang der Ausbildung die ersten ernsthaften Schritte in die bislang unbekannte Arbeitswelt, auch wenn er zuvor schon das eine oder andere Praktikum absolviert hat. Auch er muss somit herausfinden, ob er die richtige berufliche Wahl getroffen hat und den Anforderungen des Ausbildungsberufs gerecht werden kann.

So sollten Auszubildende von Beginn an nicht allein mit Routinearbeiten befasst, sondern regelmäßig auch mit verschiedenen anspruchsvolleren Aufgaben vertraut gemacht werden, um ihre Fähigkeiten und das Leistungsvermögen auf unterschiedlichen Gebieten zu testen. Die jeweiligen fachbezogenen Lerngebiete ergeben sich aus dem Ausbildungsplan für das erste Ausbildungsjahr.

Unverzichtbar sind in dieser Zeit regelmäßige Gespräche zwischen Ausbilder und Auszubildendem. Denn nur so besteht Raum für ein gegenseitiges Feedback und die Besprechung etwaiger Probleme einschließlich einer gemeinsamen Lösungsfindung. Dazu sollte der verantwortliche Ausbilder zuvor auch diejenigen Kanzleimitarbeiter befragen, die unmittelbar mit dem neuen Auszubildenden zusammenarbeiten.

Die nachfolgenden Fragen können bei der Beurteilung eines Auszubildenden hilfreich sein:

- Werden Anweisungen den Vorgaben entsprechend rechtzeitig und richtig ausgeführt?
- Werden Anleitungen schnell verstanden, so dass der Auszubildende die betreffende Tätigkeit schon bald selbstständig ausführen kann?
- Stellt der Auszubildende von sich aus Fragen?
- Arbeitet er sorgfältig, gewissenhaft und zuverlässig?
- Wie geht er mit Kritik um?
- Ist er in der Kanzlei und der Berufsschule regelmäßig pünktlich und wie verhält er sich bei unverschuldetem Zuspätkommen oder Fehlzeiten?
- Wie sind die schulischen Leistungen des Auszubildenden?
- Wie ist sein Umgang mit Kollegen und Mandanten?

Aus der Praxis lässt sich sagen: Eine in diesem Sinne richtig genutzte Probezeit ist die beste Grundlage für eine weitere erfolgreiche Ausbildung.

### **38. 28. Sitzung des Berufsbildungsausschusses der Steuerberaterkammer Brandenburg**

Am 12.09.2018 trat der Berufsbildungsausschuss zu seiner 28. Sitzung zusammen.

Unter der Leitung des Vorsitzenden, Steuerberater Jens Rodegast, befasste sich der Ausschuss u. a. mit folgenden Tagesordnungspunkten:

- Wahl des Vorsitzenden sowie des Stellv. Vorsitzenden des Berufsbildungsausschusses,
- Aktuelle Situation in der Berufsausbildung und beruflichen Fortbildung im Zuständigkeitsbereich, der Steuerberaterkammer Brandenburg und Schlussfolgerungen für das Ausbildungsjahr 2018/19,
- Ergebnisse der Zwischenprüfung 2018 sowie der Abschlussprüfungen – Herbst/Winter 2017/18 und Sommer 2018,
- Ergebnisse der Fortbildungsprüfung 2017/18 zum/zur Steuerfachwirt/in,
- Ergebnisse der Fortbildungsprüfung Fachassistent Lohn und Gehalt 2017/18,
- Beschluss über die Prüfungstermine 2019 hier: Zwischen- und Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“, Fortbildungsprüfung zum/zur Steuerfachwirt/in sowie Fortbildungsprüfung „Fachassistent Lohn und Gehalt“,
- Durchführung von Fortbildungsprüfungen zum/zur Fachassistent/in Rechnungswesen und Controlling hier: Beschluss über die Musterprüfungsordnung und den Anforderungskatalog.

Die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses wählten zunächst Herrn Steuerberater Jens Rodegast als Vorsitzenden des Berufsbildungsausschusses sowie Frau Steuerberaterin Martina Ehmke zur stellv. Vorsitzenden des Berufsbildungsausschusses mit je einer Stimmenthaltung.

Vorstand und Geschäftsführung gratulieren beiden Kammermitgliedern sehr herzlich zu Ihrer Wahl!

Anschließend nahmen die Anwesenden den Bericht der Steuerberaterkammer zur Ausbildungssituation entgegen und diskutierten Schwerpunkte der Berufsausbildung und der beruflichen Fortbildung. Im Vordergrund der Diskussion standen wiederum die Gewinnung von geeigneten Ausbildungsplatzbewerbern sowie auch die Verbesserung der Prüfungsergebnisse.

Mit der Teilnahme und Organisation von Jobmessen zur Nachwuchsgewinnung zeigte sich der Berufsbildungsausschuss zufrieden. Insbesondere das Konzept von Berufsmessen, die speziell für das Berufsbild des Steuerfachangestellten in Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit durchgeführt werden, ist ein wichtiges Instrument zur Nachwuchsgewinnung. Ziel ist es, künftig noch mehr Berufsträger für die Teilnahme zu gewinnen.

Zur Unterstützung des Berufsschulunterrichts wurde auf der Sitzung noch einmal auf die Neugestaltung der E-Learning-Angebote der DWS Steuerberater-Online-GmbH hingewiesen. Mit diesem Lernangebot, welches die Steuerberaterkammer den Berufsschulen kostenlos zur Verfügung stellt, ist es möglich, den Berufsschulunterricht fachlich und methodisch gezielt zu bereichern.

### **39. Begabtenförderung berufliche Bildung**

Das Förderprogramm der Bundesregierung „Begabtenförderung berufliche Bildung“ unterstützt gezielt begabte junge Absolventinnen und Absolventen einer Berufsausbildung, die ihre Leistungsfähigkeit und Begabung durch besondere Leistungen nachgewiesen und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, mit einem Weiterbildungsstipendium.

Die Voraussetzungen für eine Aufnahme sind eine Berufsabschlussprüfung mit mindestens 87 Punkten bzw. mit mindestens der Durchschnittsnote 1,9 oder eine besonders erfolgreiche Teilnahme an einem bundesweiten beruflichen Leistungswettbewerb oder begründeter Vorschlag des Arbeitgebers.

Seit dem Jahr 2017 haben sich die Förderbedingungen der Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung noch weiter verbessert.

So können die Stipendiatinnen und Stipendiaten über einen Zeitraum von maximal drei Jahren nunmehr Zuschüsse von jährlich bis zu 2.400,00 EUR für anspruchsvolle Weiterbildungen beantragen - in drei Jahren also insgesamt 7.200,00 EUR. Der Eigenanteil beträgt 10 % der Kosten pro Maßnahme. Des Weiteren wurde u. a. ein IT-Bonus für die weitere berufliche Qualifikation neu eingeführt.

Ansprechpartner für dieses Weiterbildungsstipendium für Steuerfachangestellte ist die Steuerberaterkammer. Diese entscheidet jeweils zu Beginn eines Jahres über die Aufnahme von Stipendiaten aus dem Kreis der erfolgreichen

Absolventen der Steuerfachangestelltenprüfung des Vorjahres.

### **Bewerbungsschluss ist der 31. Januar 2019!**

Interessenten wenden sich bitte an die Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg.

Weitere Informationen unter:

[www.begabtenfoerderung.de](http://www.begabtenfoerderung.de)

### **40. Fortbildungsprüfung zum/zur „Fachassistent/in Rechnungswesen und Controlling“ – Neue Möglichkeiten für Kanzleiinhaber und Mitarbeiter**

Kanzleiinhaber stehen aktuell vor mehreren Herausforderungen. Sie müssen ihre Kanzlei vor dem Hintergrund der Digitalisierung zukunftsfest machen und sie müssen sich als attraktiver Arbeitgeber auf einem zunehmend umkämpften Arbeitsmarkt behaupten. Mit dem Fachassistenten für Rechnungswesen und Controlling können Steuerberater auf diese Entwicklungen reagieren.

#### 1. Einführung

##### 1.1 Stärkung des Knowhows der Kanzlei in der betriebswirtschaftlichen Beratung

Der Steuerberater ist bei der betriebswirtschaftlichen Beratung auf Mitarbeiter angewiesen, die sich auf dieses Fachgebiet spezialisiert haben, über grundlegende Kenntnisse im Controlling sowie der Jahresabschlussanalyse verfügen und Beratungsvorgänge qualifiziert vor- und nachbereiten können. Diesen Anforderungen entspricht der Fachassistent Rechnungswesen und Controlling (FARC). Er kann den Steuerberater beispielsweise bei der Beratung des Mandanten in der Unternehmensnachfolge oder bei Auswertungen und Empfehlungen für die laufende Unternehmensführung unterstützen. Dabei hilft es, dass die Unternehmensdaten aufgrund der zunehmenden Digitalisierung des Rechnungswesens laufend und aktuell vorliegen.

##### 1.2 Strategische Personalarbeit durch den Kanzleiinhaber

Gleichzeitig können die Kanzleiinhaber ihren Mitarbeitern mit dem Fachassistenten für Rechnungswesen und Controlling eine weitere attraktive Möglichkeit für die persönliche und berufliche Entwicklung aufzeigen.

Damit tragen sie der Erwartungshaltung der Generation Z Rechnung, die aktuell in den Kanzleien ausgebildet wird und bereits arbeitet. Die Generation Z wird bei der Berufswahl von den Leitworten „Sicherheit, Struktur und Wohlfühlen“ bestimmt. Sie stellt sich dabei auch die Frage, ob ein Arbeitgeber attraktive Karrieremöglichkeiten bietet. Auf diesem Gebiet kann der steuerberatende Berufsstand aufgrund vieler Entwicklungsmöglichkeiten und des praktischen Zugangswegs bis hin zum Steuerberater vielfach punkten.

## 2. Der Fachassistent Rechnungswesen und Controlling

### 2.1. Zulassungsvoraussetzungen

Die Fortbildungsprüfung Fachassistent Rechnungswesen und Controlling richtet sich zunächst an Steuerfachangestellte, die bereits praktische Erfahrungen auf dem Gebiet des Rechnungswesens und Controllings sammeln konnten. Die Kandidaten müssen im Anschluss an den schriftlichen Teil der Steuerfachangestelltenprüfung eine praktische Tätigkeit von mindestens zwei Jahren auf dem Gebiet des Steuer- und Rechnungswesens in einem Umfang von 16 Wochenstunden nachweisen.

Abweichend hiervon ist auch zuzulassen, wer ein mindestens dreijähriges Hochschulstudium mit betriebswirtschaftlichem Schwerpunkt erfolgreich abgeschlossen hat und im Anschluss die beschriebenen zwei Jahre praktische Tätigkeit nachweisen kann.

Kandidaten mit einer gleichwertigen Berufsausbildung – das sind z. B. Bankkaufmann, Industriekaufmann, Groß- und Einzelhandelskaufmann – müssen im Anschluss an ihre praktische Tätigkeit eine mindestens vierjährige praktische Tätigkeit nachweisen.

Darüber hinaus gibt es auch für Interessenten, die keine gleichwertige Berufsausbildung besitzen, die Möglichkeit die Prüfung abzulegen, soweit sie sechs Jahre praktisch tätig waren.

In besonderen Ausnahmefällen kann der Bewerber auch auf andere Art und Weise nachweisen, dass er den genannten Anforderungen genügt.

### 2.2. Einordnung

Die Anforderungen an die Tätigkeiten eines Fachassistenten für Rechnungswesen und Controlling sind hoch. Er muss den Steuerberater auf die betriebswirtschaftliche Beratung seines Mandanten vorbereiten. Auf diesem Gebiet sind die Kenntnisse von kleinen und mittelständischen Unternehmen regelmäßig besser ausgeprägt als auf dem Gebiet des reinen Steuerwesens. Dementsprechend ist auch die Erwartungshaltung an eine entsprechende Beratung.

Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, müssen die Kandidaten praktische Erfahrungen auf dem Gebiet des Steuer- und Rechnungswesens nachweisen. Das Rechnungswesen ist bereits Gegenstand der Ausbildung zum Steuerfachangestellten. Bestenfalls haben die Kandidaten im Anschluss an ihre Steuerfachangestelltenausbildung schwerpunktmäßig auf dem Gebiet des Rechnungswesens praktische Erfahrungen gesammelt. Hierbei sollten sie bereits gelernt haben, wie sich die Beratung des Mandanten auf dem Gebiet des internen und externen Rechnungswesens praktisch darstellt und welche Kenntnisse hierfür benötigt werden.

### 2.3 Gegenstand der Prüfung

Die Prüfung umfasst einen vierstündigen schriftlichen Teil sowie eine mündliche Prüfung. Der Gegenstand der Prüfung erstreckt sich im Wesentlichen auf das Gebiet des externen Rechnungswesens (Buchführung, Jahresabschluss nach Handels- und Steuerrecht) und das Gebiet des internen Rechnungswesens (Kosten- und Leistungsrechnung, Controlling Jahresabschlussanalyse). Hinzu kommen Grundzüge der Datenschutzbestimmungen.

#### 2.3.2 Anforderungskatalog

Um die Einheitlichkeit der Prüfung zu gewährleisten, hat das Präsidium der Bundessteuerberaterkammer (BStBK) einen Anforderungskatalog beschlossen. Dieser präzisiert den Gegenstand der Prüfung. Er legt die Erwartungen an die Kandidaten der Fortbildungsprüfung fest. Diese sollen nachweisen, dass insbesondere ihre Kenntnisse im Bereich des Rechnungswesens eine wesentliche Vertiefung erfahren haben. Klargestellt wird, dass die Anforderungen an eine Fortbildungsprüfung deutlich höher angelegt sind als bei der Abschlussprüfung des Ausbildungsberufs.

Der Anforderungskatalog nimmt sodann eine Gewichtung des Prüfungsinhaltes vor. Danach soll das externe Rechnungswesen 35%, das interne Rechnungswesen 60% und die Datenschutzbestimmungen 5% der Prüfungsleistung umfassen.

#### 2.3.3 Einordnung

In Abgrenzung zur Ausbildung zum Steuerfachwirt liegt der Schwerpunkt der Ausbildung zum Fachassistenten Rechnungswesen und Controlling rein im Bereich Rechnungswesen und dort auf dem internen Rechnungswesen. Die Ausbildung zum Steuerfachwirt ist mit drei Klausuren breiter aufgestellt und beinhaltet in zwei Klausuren das Steuerrecht. Eine Vergleichbarkeit kann damit lediglich auf dem Gebiet des Rechnungswesens gesehen werden.

Die Ausgestaltung der Prüfungsinhalte anhand von Prüfungsordnung und Anforderungskatalog liegt in der Hand der jeweiligen Prüfungsausschüsse. Im Vorfeld wird jedoch im Rahmen eines „Klausurenstellungsverbandes“ eine Klausur für das jeweilige Prüfungsjahr erarbeitet, die dann grundsätzlich bundesweit einheitlich zur Anwendung kommen soll.

### 2.4 Ausbildungs- und Prüfungsmöglichkeiten

Die Möglichkeiten, sich auf die Prüfung durch den Besuch entsprechender Fortbildungsseminare vorzubereiten und die Möglichkeiten, die Prüfung abzulegen, sind bundesweit unterschiedlich ausgestaltet. Sie können über die Steuerberaterkammern in Erfahrung gebracht werden.

So bietet beispielsweise die Steuerberaterkammer Stuttgart ab Februar 2019 ein eigenes Fortbildungsseminar an. In Bayern wird die Vorbereitung u. a. durch den LSWB übernommen. Darüber hinaus gibt es Online-Seminare, die in unterschiedlichem Umfang Grundlagenwissen

vermitteln, aber auch einen kompletten Kurs anbieten. DWS-Online wird in Kooperation mit dem Lehrgangswerk *Haas* den kompletten Kurs online anbieten.

Als erster schriftlicher Prüfungstermin ist der Oktober 2019 geplant. Der mündliche Teil wird sich dann zu Beginn des Jahres 2020 anschließen.

### 3. Aus- und Fortbildung als Bestandteil strategischer Personalarbeit

#### 3.1. Personalführung und –entwicklung durch den Kanzleiinhaber

Die zielgerichtete Führung und Entwicklung der Mitarbeiter gewinnt in Hinblick auf den steigenden Personalbedarf, die demografische Entwicklung der Gesellschaft und die Erwartungshaltungen der Mitarbeiter immer mehr an Bedeutung. Der Kanzleiinhaber muss sich künftig als attraktiver Arbeitgeber darstellen und bestehenden als auch künftigen Mitarbeitern Perspektiven für die persönliche und berufliche Entwicklung aufzeigen. Das „Employer Branding“ (Arbeitgebermarkenbildung) wird immer wichtiger, um das eigene Unternehmen von anderen Wettbewerbern im Arbeitsmarkt positiv abzuheben und für Arbeitnehmer und Auszubildende attraktiv zu gestalten. Dabei spielen die Identität und Werte des Unternehmens, die Werthaltigkeit und Attraktivität seiner Produkte und die Stärken des Unternehmens als Arbeitgeber (z. B. Gehalt, Kultur, Karrieremöglichkeiten) eine deutende Rolle. Sie sind neben vielen anderen Einzelmaßnahmen ein wichtiger Schlüssel moderner Personalarbeit, die beispielsweise auf folgende Weise gelebt werden kann:

- Vorgabe von Kanzlei- und Qualitätszielen mit einer einheitlichen Grundstruktur für alle Arbeitsabläufe durch den Steuerberater, die gegenüber den Mitarbeitern kommuniziert und gemeinsam verfolgt werden,
- Regelmäßige und zielführende Mitarbeitergespräche sowie Mitarbeiterbefragungen, die die Kommunikation und die Zusammenarbeit mit und unter den Mitarbeitern verbessern, die Wert auf Anerkennung und Feedback durch den Kanzleiinhaber legen,
- aktive Ansprache von Teamgeist, Selbstvertrauen und Selbstwertgefühl der Mitarbeiter, damit Weiterentwicklungen und Innovationen in der Kanzlei durch den Kanzleiinhaber besser umgesetzt werden können,
- Erarbeitung eines persönlichen Entwicklungsplanes für jeden Mitarbeiter, der bedarfsgerecht an den Anforderungen der Kanzlei und den Aufgaben sowie dem aktuellen Wissens- und Entwicklungsstand des Mitarbeiters ausgerichtet ist.

#### 3.2 Schwerpunkt: Aus- und Fortbildung

Besondere Bedeutung kommt dabei der Aus- und Fortbildung von Kanzleimitarbeitern zu. Der Kanzleiinhaber kann ihnen – je nach Tätigkeitsschwerpunkt, Fähigkeiten und Kompetenzen – Fortbildungsmöglichkeiten anbieten.

Für angestellte und selbständige Steuerberater bietet beispielsweise die BStBK verschiedene Seminare an. In den Lehrgängen „Fachberater/in für IStR“ oder

„Fachberater/in für Zölle und Verbrauchersteuern“ des Deutschen wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater e.V. (DWS-Institut) können seit 2007 diese Fachberatertitel auf Grundlage der Fachberaterordnung erworben werden, die von den Steuerberaterkammern amtlich verliehen werden und ergänzend zur Berufsbezeichnung geführt werden können. Darüber hinaus bieten die Steuerberaterkammern eigene Lehrgänge zur Prüfungsvorbereitung an. Aber auch der Deutsche Steuerberaterverband e. V. (DStV) hat – neben weiteren privaten Angeboten – ein breites Angebot an Online- und Präsenz-Seminaren.

Auch für Mitarbeiter in Steuerberatungskanzleien gibt es im privaten Bereich zahlreiche Lehrgänge, beispielsweise für die Bereiche Steuerrecht, Rechnungswesen und Lohnabrechnung. Diese können im Regelfall mit einem Zertifikat, einer Weiterbildungsbescheinigung oder einer Teilnahmebescheinigung des jeweiligen Lehrgangsanbieters abgeschlossen werden. Im Gegensatz dazu führen die Steuerberaterkammern als zuständige Stelle nach § 71 Abs. 5 i. V. m. § 54 und § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) staatliche Fortbildungsprüfungen zum/zur Steuerfachwirt/in durch. Seit 2015 können Interessierte auch die Prüfung zum/zur Fachassistent/in Lohn und Gehalt (FALG) ablegen. Künftig können die Steuerberaterkammern auch die Fortbildung zum/zur Fachassistent/in Rechnungswesen und Controlling anbieten, dessen Rahmenbedingungen und Zulassungsvoraussetzungen zuvor näher erläutert wurden.

Zur Mitarbeiterbindung – und auch zur Mitarbeiterqualifizierung – kann in der Praxis nicht nur die aktive Ermutigung durch den Kanzleiinhaber zur Teilnahme an den entsprechenden Lehrgängen beitragen, sondern auch die Übernahme der Fortbildungskosten des Mitarbeiters durch den Steuerberater. Teilweise werden Mitarbeiter auch für die Teilnahme an den Vorbereitungslehrgängen unter Fortzahlungen des Gehalts freigestellt.

### 3.3 Vielfältige Möglichkeiten der Mitarbeiterbindung

Strategische Personalarbeit zeigt die Führungsqualitäten des Kanzleiinhabers auf und bildet die Grundlage für die zahlreichen unterschiedlichen Maßnahmen zur Mitarbeiterbindung. Grundsätzlich kann zwischen einzel- und kollektiven Bindungsmaßnahmen unterschieden werden. Das Arsenal an Mitteln ist breit gefächert und kann von der Arbeitsplatzgestaltung, Arbeitszeitmodellen, betrieblicher Altersversorgung, Home-Office, Gehaltserhöhungen, Mitarbeitergesprächen, Teilzeitarbeit, Vertragsgestaltungen (z. B. verlängerte Kündigungsfristen) bis zu Zuschüssen zur Vermögensbildung in Abhängigkeit von der Kanzleigröße und entsprechenden Möglichkeiten reichen. Aufwand und Nutzen müssen zudem in einem akzeptablen Verhältnis zueinander stehen.

Mit wenig zeitlichen und finanziellem Einsatz umgesetzt werden kann außerdem die Förderung der Corporate Identity (Unternehmenszugehörigkeit). Die BStBK hat für den Berufsstand die Marke „Ihr Steuerberater“ entwickelt. Sie zielt darauf ab, das umfassende Portfolio des Steuerberaters, die guten Aufstiegschancen und sein Tätigkeitsfeld stärker in der Öffentlichkeit zu verankern. Aber auch die Schaffung von Verantwortungsspielräu-

men oder Freiräumen, die Zuteilung von attraktiven und herausfordernden Aufgaben an den Mitarbeiter oder die Einräumung von Entscheidungs- und Mitgestaltungsmöglichkeiten können erheblich zur Mitarbeitergewinnung beitragen.

### 4. Fazit

Die Steuerberaterkammern und die Bundessteuerberaterkammer bieten dem Berufsstand mit der Erweiterung der bestehenden Fortbildungsmöglichkeiten für Mitarbeiter in Steuerberatungskanzleien ein zusätzliches Instrument, ihre Mitarbeiter weiter zu spezialisieren, Mitarbeiter zu finden Mitarbeiter weiter zu spezialisieren; Mitarbeiter zu finden und sich als attraktiver Arbeitgeber zu behaupten.

(Quelle: DStR 33-34/2018, S. 1789ff.)

### 41. Der Steuerberater als Ausbildender – Rechte und Pflichten von A bis Z

Auf der Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg haben wir unter <https://www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/fuer-die-Berufspraxis> den o. a. Aufsatz von Rechtsanwältin Katharina Willerscheid, erschienen in DSTR 30/2018, S. 1635, eingestellt.

Er informiert Ausbildende über die arbeitsrechtlichen Besonderheiten und die wichtigsten Rechtsfragen rund um die Ausbildung im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“.

### 42. Ausbildungsstart für Steuerfachangestellte – DATEV Azubi-Paket unterstützt Kanzleien

In vielen Kanzleien starten Anfang September neue Auszubildende ins Berufsleben. Insgesamt bilden Steuerberater bundesweit derzeit mehr als 18.000 Nachwuchskräfte vom ersten bis zum dritten Lehrjahr zum Steuerfachangestellten aus. Für die Ausbildungsbetriebe ist das eine große Herausforderung. Die DATEV eG unterstützt sie dabei unter anderem mit dem Azubi-Paket.

Das Berufsfeld des Steuerfachangestellten zählt laut Bundessteuerberaterkammer 2018 erstmals zu den Top 20 der beliebtesten Ausbildungsberufe. Dennoch bereitet der Fachkräftemangel auch den Steuerberatern Sorge. Deshalb ist es wichtig nicht nur auszubilden, sondern die neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter langfristig an die Kanzlei zu binden. Heutzutage sind dabei nicht nur monetäre Gründe ausschlaggebend. Mit flexiblen Arbeitszeiten, einem guten Betriebsklima und Fort- und Weiterbildungsangeboten können Kanzleien junge Fachkräfte dauerhaft für sich gewinnen.

Hilfreich ist es auch, wenn den neuen Azubis der Einstieg ins Berufsleben erleichtert wird, beispielsweise indem sie in der Kanzlei ein Ansprechpartner zur Seite gestellt bekommen, der als Mentor fungiert. Das muss nicht der

Kanzleihinhaber sein. Wichtig ist es auch, die Auszubildenden systematisch an die neuen Fachthemen heranzuführen und sie bei der Einarbeitung zu unterstützen. Dabei hilft den Kanzleien das „DATEV-Wissen für Auszubildende“, bei dem es insbesondere um das Wissen rund um die DATEV-Programme geht.

Mit diesem so genannten Azubi-Paket erhalten die Berufseinsteiger von ihrem Ausbildungsbetrieb eine DATEV-Umhängetasche mit Schreibutensilien, ein Headset für Dialogseminare online, einen Seminarplaner sowie die Zugangsdaten für eine Online-Plattform. Dort stehen unter anderem Lernvideos, weitere Lernmaterialien und Wissenstests zur Verfügung. Außerdem erhalten die Kanzleien im Rahmen des Azubi-Pakets einen Preisnachlass auf ausgewählte Präsenz- und Online-Seminare für ihre Azubis. Zu diesem Seminarangebot ist in diesem Jahr ein Web-Based-Training zum Thema Einkommenssteuer neu hinzugekommen. Weitere Informationen finden Interessierte unter [www.datev.de/azubi-paket](http://www.datev.de/azubi-paket).

(Quelle: Presseinformation der DATEV eG vom 14.08.2018)

## IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

### 43. Freitextfeld in Steuererklärungen

Aus der Praxis sind Fragen im Zusammenhang mit den neuen Freitextfeldern in Steuererklärungen an die Bundessteuerberaterkammer herangetragen worden. Entsprechende Felder finden sich nicht nur im Mantelbogen der Einkommensteuererklärung 2017 (Zeilen 98 und 175), sondern auch in den neuen Vordruckmustern für die Umsatzsteuervoranmeldung (USt 1 A, Zeile 75, Kz. 23) bzw. für die Anmeldung der Sondervorauszahlung (USt 1 H, Zeile 31, Kz. 23). In diesen Feldern kann der Steuerpflichtige etwa um eine nähere Prüfung bestimmter Rechtsfragen bitten oder erklären, dass er in der Steuererklärung von der Verwaltungsauffassung abweicht.

Das Einfügen eines Freitextfeldes in Steuerformulare war in der Diskussion um das Verfahrensrechtsmodernisierungsgesetz auch von der Bundessteuerberaterkammer gefordert worden. Damit wird im Rahmen der elektronischen Steuererklärung und dem in der Finanzverwaltung eingeführten Risikomanagementsystem sichergestellt, dass Steuerpflichtige und Steuerberater eine Möglichkeit haben, eine vollelektronische Bearbeitung abzuwenden und eine personelle Prüfung der Erklärung zu erreichen.

Ein erhöhtes Haftungsrisiko ergibt sich grundsätzlich nicht, da die Einfügung der Freitextfelder keine signifikante Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen darstellt. Auch bisher bestand immer die Möglichkeit, dass ein Steuerberater unbewusst in einzelnen Punkten von der Verwaltungsauffassung abwich und dies im Nachhinein bekannt wurde. An dieser Sachlage ändert sich durch das Einfügen der Kennziffer nichts.

Wird die Kennziffer bewusst nicht ausgefüllt, obwohl dies erforderlich gewesen wäre, könnte sich der Steuerpflichtige damit dem Vorwurf einer Steuerstraftat aussetzen. Dies galt allerdings auch in der Vergangenheit, wenn kein Begleitschreiben zur Erklärung verfasst wurde und es dadurch zu einer Steuerverkürzung kam. Bislang gab es lediglich keine Kennziffer in den Formularen.

Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht sinnvoll, grundsätzlich immer einen Haken zu setzen und die Erklärung dadurch aussteuern zu lassen. Dies würde das Ziel einer vermehrt automationsgestützten Veranlagung durch die Verwaltung vollständig konterkarieren und zu einer Gegenreaktion führen. Wie immer ist sorgfältig und gewissenhaft zu arbeiten und ein Haken in denjenigen Fällen zu setzen, in denen man sonst ein Begleitschreiben zur Erklärung abgegeben hätte. Dazu sollten dann auch die entsprechenden Erläuterungen abgegeben werden.

(Quelle: Presstext 017/2018 der Bundessteuerberaterkammer)

### 44. Überraschungsbesuch vom Finanzamt – wie Unternehmer bei der Kassenschau einen kühlen Kopf bewahren

Besuche ohne Voranmeldung sind nicht jedermanns Sache – dies gilt vor allem, wenn das Finanzamt vor der Tür steht. So herrscht seit einiger Zeit bei bargeldintensiven Betrieben Unruhe: Denn seit dem 1. Januar 2018 dürfen Prüfer des Finanzamts unangekündigt bei Betrieben die Kasse kontrollieren. Die Rede ist von der Kassennachscha. „Der Überraschungsbesuch soll die Manipulation von Kassendaten verhindern und Steuerbetrug wirksamer bekämpfen. Doch wer muss mit einer Kassenprüfung rechnen? Wie läuft die Kassen-Nachscha ab? Und wie können sich Unternehmer darauf vorbereiten? Damit die Betroffenen bei den Anforderungen den Überblick behalten und künftig eine sachlich sowie formell korrekte Kassenführung nachweisen können, sollten sie einige Neuerungen beachten“, so die Steuerberaterkammer Brandenburg.

#### Betroffene Unternehmen

Von der Bäckerei, über den Friseur bis hin zur Apotheke – Grundsätzlich gibt es keine Einschränkungen bei der Auswahl der Unternehmen für eine Kassennachscha. In der Praxis sind vor allem bargeldintensive Betriebe betroffen. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Geschäftsinhaber eine elektronische Registrierkasse, eine PC-Kasse oder eine offene Ladenkasse verwendet. Geprüft werden können alle elektronischen oder computergestützten Kassensysteme oder Registrierkassen, App-Systeme, Waagen mit Registrierkassenfunktion, Taxameter, Wegstreckenzähler, Geldspielgeräte und offene Ladenkassen.

#### Vorbereitung auf die Kassennachscha

Seit jeher sind Geschäftsinhaber verpflichtet, täglich Kassenbücher und Aufzeichnungen zu führen. Mit der Kassennachscha kann das Finanzamt dies nun jederzeit kontrollieren. Unternehmer sollten daher darauf achten,

dass sie dieser Pflicht nachkommen. Zudem darf der Prüfer die ordnungsgemäße Funktion der Kasse kontrollieren. Geschäftsinhaber sollten daher bereits im Vorfeld ihre Kasse in regelmäßigen Abständen überprüfen und alle dazugehörigen Organisationsunterlagen, wie die Bedienungsanleitung oder die Kassieranweisung, in den Geschäftsräumen bereithalten.

### **Durchführung der Kassen-Nachschau**

Im Vorfeld einer Kassen-Nachschau können Finanzbeamte inkognito die Geschäftsräume oder betriebliche Fahrzeuge, wie Taxen oder Verkaufswagen, betreten, um sich einen Eindruck über die Kassenführung sowie die Nutzung der Kassenaufzeichnungssysteme zu verschaffen oder Testkäufe durchzuführen. So kann der Prüfer sehen, ob der Unternehmer Entgelte trennt und beispielsweise zwischen „Verzehr an Ort und Stelle“ oder „Außer-Haus-Verkauf“ unterscheidet.

Die Finanzbeamten dürfen während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten die Kasse prüfen. Zu Beginn einer Kassen-Nachschau weist der beauftragte Finanzbeamte sich gegenüber dem Geschäftsinhaber oder dem kassenbedienenden Mitarbeiter aus. Es empfiehlt sich, einen Steuerberater zu kontaktieren, damit dieser die Nachschau ggf. begleiten und auf die ordnungsgemäße Durchführung achten kann.

Der Finanzbeamte kann zur Prüfung der Kassenaufzeichnungen einen Kassensturz verlangen, bei dem er die Zählung des Bargeldes überwacht. Der Prüfer ist zudem berechtigt, das Kassenbuch, -belege, -berichte der offenen Ladenkasse sowie Organisationsunterlagen der Kasse zu kontrollieren. Er kann auch eine Einsichtnahme oder die Übergabe der elektronischen Daten aus dem Kassensystem verlangen und während der Kassen-Nachschau

Unterlagen und Belege scannen oder fotografieren. Er hat aber keine Durchsuchungsbefugnis. Daneben muss der Geschäftsinhaber im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten Auskünfte zu bestimmten Fragestellungen und Sachverhalten geben.

### **Folgen einer Kassen-Nachschau**

Besteht Anlass zur Beanstandung der Kassenaufzeichnungen, kann der Prüfer ohne vorherige Anordnung zu einer „echten“ Betriebsprüfung übergehen. Stellt er dann fest, dass die Kassenführung nicht ordnungsgemäß ist, hat die gesamte Buchführung keine Beweiskraft. Infolgedessen kann das Finanzamt Einnahmen hinzu schätzen. Dies kann erhebliche Steuernachzahlungen zur Folge haben. Ob die Fehler bewusst oder unbewusst gemacht wurden, ist dabei nicht von Bedeutung.

### **Fazit**

Wenn Finanzbeamte die eigenen Geschäftsräume betreten und eine Kassen-Nachschau durchführen, stellt das für viele Unternehmer eine Extremsituation dar. Um sich optimal vorzubereiten, empfiehlt es sich einen Steuerprofi hinzuzuziehen. Solche Experten sind zu finden über den Steuerberater-Suchdienst auf der Website der

Steuerberaterkammer Brandenburg unter [www.stbk-brandenburg.de](http://www.stbk-brandenburg.de).

### **45. Erfassung von unbaren Kartenumsätzen im Kassenbuch**

Mit Schreiben vom 07.05.2018 hatten wir die Finanzverwaltung des Landes Brandenburg hinsichtlich der Erfassung von bargeldlosen Geld- bzw. Kreditkartenumsätzen darauf hingewiesen, dass nunmehr Zusatzerfassungen bei den Steuerpflichtigen notwendig werden und darum gebeten, abweichend von dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 16.08.2017 die bisherige Buchungspraxis nicht zu beanstanden.

Erfreulicherweise hat sich die Finanzverwaltung des Landes Brandenburg dieses Themas angenommen und mit Schreiben vom 19.07.2018 wie folgt Stellung genommen:

„Die Erfassung von EC-Karten-Umsätzen im Kassenbuch stellt, wie im o. a. Schreiben vom 16. August 2017 ausgeführt, sowohl in der Vergangenheit als auch in der Zukunft einen formellen Mangel dar, da im Kassenbuch lediglich Barbewegungen zu erfassen sind. Sinn und Zweck eines Kassenbuches ist die Dokumentation des jeweils aktuellen Barbestandes der Kasse.

Das Kassenbuch soll einen Überblick über den Bargeldbestand des Steuerpflichtigen ermöglichen. Hierfür soll es so beschaffen sein, dass der Sollbestand jederzeit mit dem Istbestand verglichen werden kann, um so eine jederzeitige Kassensturzfähigkeit herzustellen.

Wie bereits in dem o. a. Schreiben vom 16. August 2017 ausgeführt, ist die steuerrechtliche Würdigung des Sachverhaltes in der Folge vom Einzelfall abhängig. Werden die ursprünglich im Kassenbuch erfassten EC-Karten-Umsätze z. B. wie von Ihnen vorgetragen in einem weiteren Schritt gesondert kenntlich gemacht oder sogar wieder aus dem Kassenbuch auf ein gesondertes Konto aus- bzw. umgetragen, so ist – obwohl die zunächst fälschlich in das Kassenbuch aufgenommenen EC-Karten-Umsätze weiterhin einen formellen Mangel darstellen – weiterhin die Kassensturzfähigkeit der Kasse gegeben.

Die (zumindest zeitweise) Erfassung von EC-Karten-Umsätzen im Kassenbuch ist ein formeller Mangel, der bei der Gewichtung weiterer formeller Mängel im Hinblick auf eine eventuelle Verwerfung der Buchführung nach § 158 AO regelmäßig außer Betracht bleibt. Voraussetzung ist, dass der Zahlungsweg ausreichend dokumentiert wird und die Nachprüfbarkeit des tatsächlichen Kassenbestandes jederzeit besteht.“

## 46. Gefahrgut Bargeld – Die Kasse im Fokus der Finanzverwaltung

hier: Folge 5 – letzter Text dieser Serie – Prozesskette bis zum Steuerberater

In unseren Mitteilungsblättern 01/2018, Tz. 47 und 02/2018, Tz. 59 veröffentlichten wir vier Folgen zum Thema Kasse. Hier nun die Folge 5 – letzter Teil der Serie – Prozeßkette bis zum Steuerberater:

### Kassendaten sicher archivieren und automatisiert verarbeiten

*Mit den verschärften Anforderungen, die die Finanzverwaltung mit dem „Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen“ an die Kassensysteme stellt, entstehen neben Grundsatz- und Prozessfragen auch solche zur Digitalisierung der kaufmännischen Abläufe nach dem Kassieren von Bargeld. Am einfachsten lässt sich diese umsetzen, wenn die Kasse über eine Plattform strukturierte Daten übermittelt, die in den vor- und nachgelagerten Prozessen zur Finanzbuchführung automatisiert verarbeitet werden können.*

Mann kauft Brot - was sich auf der epischen Ebene mit drei Wörtern beschreiben lässt, erzeugt auf der Verwaltungsebene eine Fülle von Daten. Jeden Tag entstehen hunderte und tausende Datensätze im Kassensystem der Bäckerei, die das Brot verkauft. An die Daten sind zahlreiche Regelungen und Pflichten geknüpft, deren Beachtung und Erfüllung in manueller Weise aufwändig und fehleranfällig wäre.

Besser funktioniert dies mit einer automatisierten Prozesskette – quasi von der Wurst oder dem Brot über die Kassenarchivierung bis zum Jahresabschluss. Dabei ist klar, dass die Datenkaskade entlang den "Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff" (GoBD) fließen muss. An ihrem Anfangspunkt lagern die einzeln aufgezeichneten Daten im Speicher der Kasse. Diese müssen revisionssicher für zehn Jahre archiviert werden. In der Theorie wäre das in einem ausreichend großen Speicher in der Kasse möglich. In der Praxis empfiehlt sich die Übermittlung der Daten in ein revisionssicheres Archiv, das neben dem Datenschutz auch die Datensicherheit und deren Auswertbarkeit absichern kann sowie eine weitere Automatisierung der Prozesse ermöglicht.

### Administrative Prozesse effizient und rechtssicher gestalten

So ein GoBD-konformes und zukunftsicheres Archiv ist das DATEV Kassenarchiv online. Die Cloud-Lösung wurde anlässlich der Jahrespressekonferenz der Genossenschaft Anfang Juli von Dr. Robert Mayr, Vorstandsvorsitzender der DATEV eG, freigegeben. Dabei geht es nicht nur um die Kassendatenarchivierung: „DATEV Kassenarchiv online ist ein schönes Beispiel dafür, wie sich mit einer intelligenten und einfach gestalteten Portallösung für Unternehmen und Steuerberater administra-

tive Prozesse effizient und rechtssicher gestalten lassen“, erläuterte Dr. Mayr vor den anwesenden Journalisten.

Denn die reine Archivierungsfunktion ist nur die erste Ausbaustufe von Kassenarchiv online. Werden aus den Kassen bei den Mandanten strukturierte Daten an das DATEV-Rechenzentrum geliefert, können diese zukünftig automatisiert in weiterverarbeitende Systeme wie DATEV Kassenbuch online bzw. DATEV Unternehmen online und in die von vielen Kanzleien genutzten DATEV-Programme für die Finanzbuchführung übernommen werden.

Benötigt wird dafür die so genannte Taxonomie-Kassendaten, die einen systemübergreifenden Standard für die Strukturierung von Kassendaten schaffen soll. Dieser Standard wird zurzeit in einem Arbeitskreis des Deutschen Fachverband für Kassen- und Abrechnungssystemtechnik e.V. (DFKA) erarbeitet, in dem Hersteller von Kassensystemen, IT-Dienstleister und Vertreter des steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufsstands sowie der Finanzverwaltung organisiert sind. Seit Anfang August läuft die Pilotierung dieser Datensatzbeschreibung, für Ende 2018 wird die Veröffentlichung erwartet.

Die Implementierung dieser Taxonomie dürfte die automatisierte und medienbruchfreie Gestaltung der kaufmännischen Prozesse in der Kanzlei und bei den Mandanten weiter voranbringen. Aber schon vorher gilt, dass die Betriebe mit Kassen ihren Archivierungspflichten unabhängig davon nachkommen müssen. Wie in den vorherigen Folgen dieser Textserie beschrieben, eignet sich das Thema Kasse für Steuerberater gut, um in die Prozessberatung einzusteigen. Ein für die Mandanten einfacher Prozess ist die Archivierung der Kassendaten über DATEV Kassenarchiv online.

### „Alle Prozesse rund um die Kasse von A bis Z professionell regeln“

Nach der Registrierung im Portal [www.datev.de/kassenarchiv](http://www.datev.de/kassenarchiv) mit E-Mail-Adresse und Passwort können dort die Kassendaten manuell mit wenigen Klicks hochgeladen werden. Die Kassenstruktur des jeweiligen Betriebes lässt sich in dem Archiv nachbilden. Wenn Kassenhersteller eine API-Schnittstelle zum DATEV Kassenarchiv online in ihre Kassensysteme eingebaut haben, ist es möglich, die regelmäßige Datenübermittlung auch automatisiert anzustoßen. Die Verantwortlichen bei DATEV sind wegen dieser Schnittstellen bereits mit zahlreichen Kassenherstellern im Gespräch. Casio hat in Kürze Systeme mit einer entsprechenden Programmierung im Angebot. Die weiteren Hersteller werden, sobald sie so weit sind, unter [www.datev.de/marktplatz](http://www.datev.de/marktplatz) (Selektion: Ergänzende Lösung zu DATEV Kassenarchiv online) aufgelistet.

Neben den täglichen Kassendaten lassen sich in dem Archiv in dem nach ISO 27001 zertifizierten DATEV-Rechenzentrum auch andere archivierungspflichtige Unterlagen, wie beispielsweise Verfahrensdokumentationen, Programmierprotokolle, Rabattaktionen oder Speisekarten, in dem Kassenarchiv ausfallsicher und vertraulich ablegen. Im Fall einer Kassen-Nachschau oder einer

Betriebsprüfung können die Daten über eine Exportfunktion wie vorgeschrieben unkompliziert dem Prüfer zur Verfügung gestellt werden.

Die Kanzlei deimel PartGmbH aus Lippstadt, die auf die Betreuung von Gastro-, Hotel- und Handwerksbetrieben sowie klein- und mittelständische Unternehmen spezialisiert ist, hat mit einigen Mandanten bereits in der Pilotphase mit DATEV Kassenarchiv gearbeitet. Steuerberater Philipp Deimel ist überzeugt und empfiehlt seinen Mandanten die neue Lösung: „Einfacher geht es kaum“, so Deimel, „sie ist wirklich intuitiv bedienbar“. Das Hochladen funktioniert so ähnlich wie man das auch von anderen Portalen kenne.

Angesichts der Tatsache, dass sich die Finanzverwaltung Unternehmen aus den bargeldintensiven Branchen zurzeit genauer anschaut, sei es wichtig, „alle Prozesse rund um die Kasse von A bis Z professionell zu regeln“, erläutert der Steuerberater. „Es bringt nichts, wenn ich ein tolles Kassenbuch und eine neue Registrierkasse habe, bei der Archivierung aber ein sicheres Vorgehen fehlt.“ Statt den Prüfer vom Finanzamt misstrauisch zu machen, sei es besser, gleich eine integrale Lösung zu wählen.

Steht der Prozess der Kassenarchivierung, ist es deshalb wichtig auch zu überprüfen, ob der gesamte Prozess zur Kassen- und Kassenbuchführung tatsächlich GoBD-konform ist. Denn die Excel-Tabellen, die viele Händler oder Gastronomen nach wie vor führen, sind dies ohne zusätzliche organisatorische Maßnahmen nicht. Den Mandanten ist dies häufig nicht klar. Notwendig ist in jedem Fall eine Kassenbuchsoftware, die Festschreibekennzeichen vergibt, wie beispielsweise DATEV Kassenbuch online – es sei denn, der Mandant führt sein Kassenbuch tatsächlich noch ganz traditionell und gewissenhaft per Hand in einer Papierkladde.

### **Der Kassen-Nachschau oder Betriebsprüfung vorgehen**

Anspruchsvoller wird es dann, wenn Steuerberater und Mandant im Vorfeld einer Kassen-Nachschau bzw. Betriebsprüfung oder im Rahmen des Jahresabschlusses eine Analyse der Kassen- und sonstigen Daten durchführen – und zwar nach den Vorgehensweisen, wie sie auch von der Finanzverwaltung später eingesetzt werden könnten. Dabei geht es im Wesentlichen um die Plausibilität der gespeicherten (Kassen-)Daten. Die entsprechenden Tools zur digitalen Datenanalysen ebenso wie ein dazu passendes Weiterbildungsangebot hält die DATEV ebenfalls bereit.

Weitere Informationen zum Thema Kasse erhalten Sie über folgende Wege:

[www.datev.de/kasse](http://www.datev.de/kasse)  
[www.datev.de/kassenarchiv](http://www.datev.de/kassenarchiv)  
[www.datev.de/datenpruefung](http://www.datev.de/datenpruefung)

*Autorin: Claudia Specht, DATEV eG, Pressestelle*

## **47. Haftungsklarstellungserklärung beim DiFin-Prozess**

Seit dem 1. April 2018 kann der „Digitale Finanzbericht“ (DiFin) als bundesweiter Standard zur Übermittlung von Jahresabschlüssen an die am Verfahren teilnehmenden Finanzinstitute genutzt werden. Die Bundessteuerberaterkammer hat zusammen mit anderen Organisationen eine Haftungsklarstellungserklärung der am DiFin-Prozess teilnehmenden Finanzinstitute erreicht. Durch diese Haftungsklarstellungserklärung haben die Finanzinstitute rechtlich klargestellt, dass u. a. die Steuerberater ihnen gegenüber nicht für fahrlässig (einschließlich grob fahrlässig) verursachte Schäden haften, die ausschließlich aus der Besonderheit der elektronischen Abschlussübermittlung entstehen. Dadurch werden Steuerberater bei der elektronischen Übermittlung nicht schlechter gestellt, als hätten sie den Abschluss ihrem Mandanten zur (Papier-) Einreichung bei dem Finanzinstitut übergeben.

Die teilnehmenden Finanzinstitute sind unter Digitaler Finanzbericht zu finden. Diese Liste wird laufend aktualisiert. Sie enthält die Namen und Bankleitzahlen der teilnehmenden Banken und Sparkassen.

Das DiFin-Office stellt sicher, dass die jeweilige Bank/Sparkasse erst auf der Homepage des DiFin-Projektes erscheint, wenn dem DiFin-Office die unterzeichnete Haftungsklarstellungserklärung vorgelegt wurde. Der Prozess sieht vor, dass eine einmalige Abgabe der Haftungsklarstellungserklärung des Finanzinstituts gegenüber allen potenziell sendenden Steuerberatern ausreicht. Die Abgabe einer gesonderten Haftungsklarstellungserklärung des Finanzinstituts gegenüber jedem sendenden Steuerberater ist hingegen nicht vorgesehen.

*(Quelle: Presstext: 018/2018 der Bundessteuerberaterkammer)*

## **48. Aktualisierung der Muster-Verfahrensdokumentation von BStBK und DStV**

Die Muster-Verfahrensdokumentation von BStBK und DStV e.V. zur Digitalisierung und elektronischen Aufbewahrung von Belegen wurde redaktionell überarbeitet. Es wurden verschiedene Aktualisierungen vorgenommen; die sich seit März 2014 ergeben haben.

Der FAQ-Katalog wurde nicht verändert.

Die Muster-Verfahrensdokumentation und den FAQ-Katalog im PDF-Format finden Sie auf der Homepage der Bundessteuerberaterkammer ([www.bstbk.de](http://www.bstbk.de)).

#### **49. Hinweise der Bundessteuerberaterkammer für ein steuerliches innerbetriebliches Kontrollsystem – Steuer-IKS**

Die Bundessteuerberaterkammer hat uns mit Rundschreiben 038/2018 vom 31. Januar 2018 einen Entwurf der oben bezeichneten Hinweise übersandt.

Die eingegangenen Kommentare wurden vom Arbeitskreis „Tax Compliance“ in seiner 6. Sitzung am 4. April 2018 diskutiert; es wurden daraufhin noch verschiedenen Anpassungen am Text der Hinweise vorgenommen.

Anliegend finden Sie die Hinweise in der vom Präsidium der Bundessteuerberaterkammer in seiner 267. Sitzung am 27. und 28. Juni 2018 verabschiedeten Form. Sie sind bereits unter

<https://www.bstbk.de/de/presse/publikationen/index.html#Anker2>

im Internetbereich der BStBK abrufbar und werden auch in das Berufsrechtliche Handbuch aufgenommen.

Die Fundstelle auf unserer Kammerhomepage lautet wie folgt:

<https://www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/fuer-die-Berufspraxis>.

*(Quelle: Rundschreiben 162/2018 der Bundessteuerberaterkammer)*

#### **50. Nichtigkeit der Abtretung von Ansprüchen wegen Verstoßes gegen § 203 StGB**

1. Die Abtretung der Schadensersatzforderung eines Steuerberaters ist wegen der damit nach § 402 BGB verbundenen Informationspflicht gemäß § 134 BGB nichtig, wenn zur Durchsetzung des Anspruchs Informationen benötigt werden, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

2. Die Annahme eines Verstoßes gegen § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB setzt nicht voraus, dass es im Zusammenhang mit der Abtretung tatsächlich zu einer Offenlegung der Schweigepflicht unterliegender Tatsachen kommt. (Ls. n. aml.)

*OLG Brandenburg, Urt. v. 13.3.2018 – 6 U 75/15, rkr.; Volltext in BeckRS 2018, 5069  
(Quelle: DStR 25/2018, S. 1319f.)*

#### **51. Digitaler Finanzbericht am 1. April 2018 gestartet**

Am 01.04.2018 startete der „Digitale Finanzbericht“ (DiFin) in Deutschland als bundesweiter Standard für die elektronische Übermittlung von Jahresabschlüssen der

Unternehmen an die am Verfahren teilnehmenden Banken und Sparkassen. Die Kreditinstitute hatten das Verfahren initiiert und in den letzten Monaten mit den Prozessbeteiligten getestet. Jahresabschlüsse können nun an die teilnehmenden Banken und Sparkassen mit dem digitalen Verfahren übertragen werden, wodurch Medienbrüche vermieden werden. Eine Übermittlung der Jahresabschlüsse in gedruckter Form an die Finanzinstitute wird damit entbehrlich: Die Daten werden im XBRL-Format übertragen.

Hieraus resultieren Zeit- und Kostenersparnisse sowohl für die teilnehmenden Unternehmen und ihre Steuerberater als auch für die teilnehmenden Finanzinstitute.

Der Digitale Finanzbericht nutzt die gleiche technische Infrastruktur wie das Finanzamt für die „E-Bilanz“. Übertragen werden die Abschlussdaten mit einer Technologie, die den derzeit aktuellen Sicherheitsanforderungen entspricht und die gesetzlichen Vorschriften zu Datenschutz und Datensicherheit einhält.

Die Bundessteuerberaterkammer hat zusammen mit dem DStV und dem IDW sowie den Finanzinstituten eine Haftungsklarstellungserklärung der Banken und Sparkassen gegenüber den am DiFin-Prozess beteiligten Steuerberatern erarbeitet. Damit wurde erreicht, dass der Steuerberater bei einer Teilnahme am DiFin-Verfahren keine Nachteile gegenüber der bisherigen Übermittlung der Jahresabschlüsse in Papierform befürchten muss.

Das Verfahren soll um einen Rückkanal weiterentwickelt werden, um zukünftig auch Daten der Kreditinstitute digital zu erhalten. Dabei geht es zunächst um Zins- und Tilgungspläne.

Weiterführende Informationen sowie Mustervordrucke der rechtlichen Erklärungen und eine Übersicht der am Verfahren teilnehmenden Kreditinstitute und IT-Dienstleister/Softwareanbieter sind unter [www.digitalerfinanzbericht.de](http://www.digitalerfinanzbericht.de) zu finden.

*(Quelle: StBK Düsseldorf KM 133)*

#### **52. Beantragung von Baukindergeld**

Das Baukindergeld ist ein finanzieller Zuschuss für den Ersterwerb von selbstgenutztem Wohneigentum für Familien mit Kindern und Alleinerziehenden, der durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und die KfW-Bank mit dem Ziel der Wohneigentumsbildung gefördert wird.

Steuerberater können über dieses Angebot als Fördermittel- und Subventionsberater als eine gemäß § 57 Abs. 3 Nr. StBerG vereinbare Tätigkeit beraten.

Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss in Höhe von 1.200,00 € pro Jahr für jedes Kind unter 18 Jahren über einen Zeitraum von maximal zehn Jahren. Insgesamt können Familien mit Kindern und Alleinerziehende 12.000,00 € für jedes Kind erhalten, wenn das errichtete oder erworbene Wohneigentum ununterbrochen zehn

Jahre für Wohnzwecke selbst genutzt wird. Weitere Informationen und Details zur Förderung sind unter [www.kfw.de/baukindergeld](http://www.kfw.de/baukindergeld) erhältlich.

Hinweise für die Tätigkeit des Steuerberaters als Fördermittel- und Subventionsberater sind im Berufsrechtlichen Handbuch der Bundessteuerberaterkammer (Berufsfachlicher Teil, Kapitel 5.2.4) zu finden. Die Online-Version des Berufsrechtlichen Handbuchs ist unter <https://www.bstbk.de/de/steuerberater/berufsrecht/> verfügbar.

(Quelle: Pressemitteilung der BStBK 019/2018)

## V. Europafragen/Verschiedenes

### 53. Europäisches Parlament beschließt Richtlinie zur Änderung der vierten Geldwäscherichtlinie

Das Europäische Parlament hat am 19.04.2018 eine Richtlinie zur Änderung der Vierten Geldwäscherichtlinie beschlossen. Eine politische Einigung in den Trilogverhandlungen zwischen Europäischem Parlament, Rat und EU-Kommission war bereits im Dezember 2017 erfolgt.

Die Richtlinie sieht weitere Verschärfungen gegenüber der Vierten Geldwäscherichtlinie vor. Allerdings hat der deutsche Gesetzgeber bereits im Rahmen der Novellierung des Geldwäschegesetzes einige der Änderungen vorweggenommen. Gegenüber dem geltenden Geldwäschegesetz ergeben sich für die Steuerberater und die Steuerberaterkammern als die zuständigen Aufsichtsbehörden insbesondere die folgenden Änderungen:

#### 1. Neue Pflichten für die Steuerberater

Für den Fall, dass der wirtschaftlich Berechtigte ein Angehöriger der Führungsebene ist, müssen die Verpflichteten und damit auch Steuerberater die erforderlichen angemessenen Maßnahmen ergreifen, um die Identität der Angehörigen der Führungsebene zu überprüfen (Art. 13 Abs. 1 Buchstabe b Gw-RL).

Verpflichtete und damit auch Steuerberater werden dazu verpflichtet, zu Beginn einer neuen Geschäftsbeziehung im Rahmen der Überprüfung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten einen Registrierungsnachweis oder einen Auszug aus dem Register über die wirtschaftlich Berechtigten (in Deutschland aus dem Transparenzregister) einzuholen (Art. 14 Abs. 1 Satz 2 Gw-RL). Eine Einsichtnahme in das Transparenzregister ist dagegen bisher nicht gesetzlich vorgeschrieben.

Die Pflicht zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten gegenüber bestehenden Kunden soll auch dann bestehen, wenn der Verpflichtete verpflichtet ist, den Kunden im Laufe des Kalenderjahres zu kontaktieren, um etwaige einschlägige Informationen über den wirtschaftlich Berechtigten zu überprüfen (Art. 14 Abs. 5 Gw-RL).

Bei Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen, an denen von der EU-Kommission ermittelte Drittländer mit hohem Geldwäscherisiko beteiligt sind, sieht der neue Artikel 18a der Richtlinie zusätzliche verstärkte Sorgfaltspflichten vor (u. a. Einholung zusätzlicher Informationen über den Kunden und den wirtschaftlich Berechtigten sowie über die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung, Einholung von Informationen über die Herkunft des Vermögens des wirtschaftlich Berechtigten sowie über die Gründe für die geplanten oder durchgeführten Transaktionen).

Es wird für die Verpflichteten eine Pflicht eingeführt, von ihnen festgestellte Unstimmigkeiten zwischen den Angaben über den wirtschaftlich Berechtigten im Transparenzregister und den ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über den wirtschaftlich Berechtigten zu melden (Art. 30 Abs. 4 Gw-RL).

#### 2. Neue Pflichten für die Steuerberaterkammern als zuständige Aufsichtsbehörden

Die mit der Aufsicht betrauten Selbstverwaltungseinrichtungen und damit auch die Steuerberaterkammern werden dazu verpflichtet, einen Jahresbericht mit Informationen zur Geldwäscheaufsicht zu veröffentlichen. Bisher besteht nach § 51 Abs. 9 GwG nur die Pflicht, die Zahlen zur Geldwäscheaufsicht in der Form einer Statistik dem Bundesministerium der Finanzen zu übermitteln. Wie bei § 51 Abs. 9 GwG muss der Jahresbericht Informationen zu Anzahl und Art der aufsichtlichen Maßnahmen sowie der bei Feststellung von Verstößen ergriffenen Sanktionen enthalten. Neu ist, dass in dem Jahresbericht auch über die Anzahl der an die Aufsichtsbehörden gerichteten Hinweise von Whistleblowern zu berichten ist (Art. 34 Abs. 2a Gw-RL).

Die zuständigen Aufsichtsbehörden und damit auch die Steuerberaterkammern werden dazu verpflichtet, in dem Fall, dass sie strafrechtlich zu ahnende Verstöße gegen geldwäscherechtliche Vorschriften feststellen, die Strafverfolgungsbehörden zeitnah davon in Kenntnis zu setzen (Art. 58 Abs. 2 Gw-RL).

#### 3. Weitere Änderungen

Die Mitgliedsstaaten müssen eine aktuelle Liste mit den genauen Funktionen erstellen, die den Status als politisch exponierte Personen begründen. Eine solche Liste ist auch von der EU-Kommission in Bezug auf wichtige öffentliche Ämter auf der Ebene der Europäischen Union zu führen (Art. 20a Gw-RL).

Die Einsichtnahme in das Register über die wirtschaftlich Berechtigten (in Deutschland in das Transparenzregister) steht künftig hinsichtlich Gesellschaften grundsätzlich jedermann zu (Art. 30 Abs. 5 Gw-RL).

Bezüglich Trusts und ähnlichen Rechtsgestaltungen besteht ein Einsichtsrecht nur für Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen können bzw. direkt oder indirekt eine Kontrolle verleihende Beteiligung halten oder besitzen (Art. 31 Abs. 4 Gw-RL).

Die Mitgliedsstaaten werden dazu verpflichtet, der EU-Kommission eine Liste der zuständigen Aufsichtsbehörden einschließlich ihrer Kontaktdaten zu übermitteln. Auf der Grundlage dieser Mitteilungen veröffentlicht die EU-Kommission ein Verzeichnis der Aufsichtsbehörden und ihrer Kontaktdaten auf ihrer Website (Art. 48 Abs. 1a Gw-RL).

Der Rat der Europäischen Union muss dem finalen Text der Richtlinie noch zustimmen. Die Mitgliedsstaaten müssen die Richtlinie innerhalb von 18 Monaten nach ihrem Inkrafttreten in nationales Recht umsetzen. Die Bundessteuerberaterkammer wird die nationale Umsetzung kritisch begleiten und sich dafür einsetzen, dass sich der Gesetzgeber auf eine 1:1-Umsetzung der Richtlinie beschränkt und den Besonderheiten und Bedürfnissen des steuerberatenden Berufs angemessen Rechnung trägt.

(Quelle: StBK Düsseldorf aus KM 133)

#### **54. Anzeigepflichten für grenzüberschreitende Steuergestaltungen**

Am 05.06.2018 ist die Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen (DAC 6) im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden. Die Richtlinie tritt gem. Artikel 3 DAC 6 am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft, also am 25.06.2018. Die Mitgliedsstaaten müssen die Änderungsrichtlinie bis zum 31.12.2019 in nationales Recht umsetzen und diese ab dem 01.07.2020 anwenden.

Die Bundessteuerberaterkammer hat sich in ihren Gesprächen und Stellungnahmen insbesondere für die Achtung der berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflicht des Berufsstandes eingesetzt. In dem ersten Richtlinienentwurf vom 21.06.2017 war unklar, ob die Steuerberater von den „Privilegien der Angehörigen von Rechtsberufen“ erfasst und von einer Anzeigepflicht befreit wären.

Die finale Fassung sieht nun eine Befreiung vor, wenn die Anzeigepflicht gegen eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht verstoßen würde. Darüber hinaus konnten wir im Verlauf der Beratungen die Ausweitung der Meldefrist von 5 auf 30 Tage erreichen. Damit wurden Hauptforderungen der Bundessteuerberaterkammer erfolgreich umgesetzt.

Die folgenden Maßnahmen der Richtlinie haben besondere Relevanz für die Steuerberater:

##### **➤ Artikel 8ab – Umfang und Voraussetzungen des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen**

##### **• Artikel 8ab Abs. 1:**

Gemäß Artikel 8ab Abs. 1 werden Intermediäre verpflichtet, Informationen über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen innerhalb von 30 Tagen an die zuständige Steuerbehörde zu melden.

Handelt es sich um Gestaltungen, die als marktfähig einzustufen sind, müssen Intermediäre alle drei Monate einen aktualisierten Bericht vorlegen, der bestimmte neue meldepflichtige Informationen enthält (Art. 8ab Abs. 2).

##### **• Artikel 8ab Abs. 4:**

Bei einer entstehenden Mehrfachmeldung ist der Intermediär von einer Meldung befreit, sofern er nachweisen kann, dass dieselbe Information bereits in einen anderen Mitgliedsstaat vorgelegt wurde. In welchem Mitgliedsstaat die Meldung zu erfolgen hat, wird in Artikel 8ab Abs. 3 festgelegt.

##### **• Artikel 8ab Abs. 5:**

Intermediäre können von der Anzeigepflicht befreit werden, sofern diese gegen eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht verstoßen würde. Der Intermediär ist dann dazu verpflichtet, den Steuerpflichtigen oder im Falle von weiteren Intermediären diese über die Befreiung und die bestehende Anzeigepflicht zu informieren.

Für Steuerpflichtige gelten die o. g. Voraussetzungen ebenfalls und sind in den Absätzen 6 bis 9 geregelt. Nach Artikel 8ab Abs. 11 sind Steuerpflichtige verpflichtet, die Informationen über ihre Nutzung der Gestaltung in jedem der Jahre, für die sie es nutzen, vorzulegen.

##### **• Artikel 8ab Abs. 14:**

Im Wege eines automatischen Informationsaustauschs müssen die Mitgliedsstaaten die folgenden Informationen übermitteln:

- die Angaben zu den Intermediären und relevanten Steuerpflichtigen, einschließlich des Namens, des Geburtsdatums und -orts (bei natürlichen Personen), der Steueransässigkeit und der Steueridentifikationsnummer sowie gegebenenfalls der Personen, die als verbundene Unternehmen des relevanten Steuerpflichtigen gelten;
- Einzelheiten zu den in Anhang IV aufgeführten Kennzeichen, die bewirken, dass die grenzüberschreitende Gestaltung meldepflichtig ist;
- eine Zusammenfassung des Inhalts der meldepflichtigen grenzüberschreitenden Gestaltung, soweit vorhanden einschließlich eines Verweises auf die Bezeichnung, unter der sie allgemein bekannt ist, und einer abstrakt gehaltenen Beschreibung der relevanten Geschäftstätigkeiten oder Gestaltungen, die nicht zur Preisgabe eines Handels-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnisses oder eines Geschäftsverfahrens oder von Informationen führt, deren Preisgabe die öffentliche Ordnung verletzen würde;

- das Datum, an dem der erste Schritt der Umsetzung der meldepflichtigen grenzüberschreitenden Gestaltung gemacht wurde oder gemacht werden wird;
- Einzelheiten zu den nationalen Vorschriften, die die Grundlage der meldepflichtigen grenzüberschreitenden Gestaltung bilden;
- den Wert der meldepflichtigen grenzüberschreitenden Gestaltung;
- die Angabe des Mitgliedsstaats des/der relevanten Steuerpflichtigen und aller anderen Mitgliedsstaaten, die wahrscheinlich von der meldepflichtigen grenzüberschreitenden Gestaltung betroffen sind;
- Angaben zu allen anderen Personen in einem Mitgliedsstaat, die wahrscheinlich von der meldepflichtigen grenzüberschreitenden Gestaltung betroffen sind, einschließlich Angaben darüber, zu welchen Mitgliedsstaaten sie in Beziehung stehen.

• **Artikel 8ab Abs. 15:**

Das Fehlen einer Reaktion seitens der Steuerverwaltung impliziert in keiner Weise die Anerkennung der Gültigkeit oder der steuerlichen Behandlung dieser Gestaltung.

➤ **Artikel 25a – Sanktionen**

Die Sanktionen werden durch die Mitgliedsstaaten festgelegt; diese sollen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ausgestaltet sein.

➤ **Anhang IV – Kennzeichen**

Nach Artikel 3 Buchst. b Nr. 19 ist eine meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltung jede grenzüberschreitende Gestaltung, die mindestens eines der in Anhang IV aufgeführten Kennzeichen aufweist.

Die Kennzeichen des Anhangs IV geben den Rahmen für die Identifizierung einer meldepflichtigen Gestaltung vor. Die Kennzeichen bestehen aus einem „Main benefit“-Test, „Allgemeinen Kennzeichen“ (A) und „Spezifischen Kennzeichen“ (B, C, D, E).

Wir möchten Sie insbesondere auf Folgendes hinweisen:

Die Richtlinie sieht eine rückwirkende Anzeige von meldepflichtigen grenzüberschreitenden Gestaltungen vor. Demnach müssen auch Informationen zwischen dem 25.06.2018 und der erstmaligen Anwendung nach Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht gemeldet und dann bis zum 31.08.2020 übermittelt werden.

Der Volltext der Richtlinie ist unter dem folgenden Link abrufbar:

<http://data.europa.eu/eli/dir/2018/822/oj>.

*(Quelle: StBK Düsseldorf aus KM 133)*

**Erfolgreiche Einflussnahme durch die berufsständische Vertretung**

Die Bundessteuerberaterkammer hat sich in ihren Gesprächen und Stellungnahmen insbesondere für die Achtung der berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflicht des Berufsstandes eingesetzt. In dem ersten Richtlinienentwurf vom 21. Juni 2017 war unklar, ob die Steuerberater von den „Privilegien der Angehörigen von Rechtsberufen“ erfasst und von einer Anzeigepflicht befreit wären. Die finale Fassung sieht nun eine Befreiung vor, wenn die Anzeigepflicht gegen eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht verstoßen würde. Die in erster Linie übersetzungsbedingte Ungenauigkeit konnte daher durch die Tätigkeit der Kammern bereinigt und somit die gesetzliche Verschwiegenheitspflicht der Steuerberater gewahrt werden.

Darüber hinaus konnte im Verlauf der Beratungen die Ausweitung der Meldefrist von ursprünglich fünf Tagen auf 30 Tage erreicht werden.

Der Kreis der meldepflichtigen Steuermodelle konnte in der letzten entscheidenden Ratssitzung eingeschränkt werden, so dass weniger Steuermodelle zu melden sind. Die Gefahr eines „Overreporting“ konnte damit erfolgreich abgewendet werden.

Insgesamt ist es der berufsständischen Vertretung gelungen, erfolgreich Hauptforderungen umzusetzen und somit positiv auf die Richtlinienggebung einzuwirken.

**55. Veranstaltung zum Thema „Steuerehrlichkeit – Fachleute diskutieren Fragen der TAX Compliance**

Am 22.08.2018 trafen sich an der Fachhochschule für Finanzen in Königs Wusterhausen Fachexpertinnen und -experten und diskutierten einen Tag lang das Thema Steuerehrlichkeit und die Frage, wie erreicht werden kann, dass die Bürgerinnen und Bürger ihrer Pflicht nachkommen, Steuern abzuführen. „**Tax Compliance – Chancen, Grenzen und Risiken**“ war der Titel des Treffens, zu dem die Bundesfinanzakademie im Bundesministerium der Finanzen und das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg eingeladen hatten. Dabei reichte der Fokus von der Brandenburgischen Finanzverwaltung bis nach China.

Neben dem Referat von Brandenburgs Finanzstaatssekretärin standen Vorträge weiterer Fachexpertinnen und Fachexperten auf dem Programm des Treffens. So sprach **Prof. Dr. Roman Seer** von der Ruhr-Universität Bochum über Tax Compliance und den „kooperativen Steuervollzug“. **Rüdiger Schmittberg**, Vorsitzender Richter und Vizepräsident des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg, beleuchtete das Thema „Gerichtliche Überprüfung des automatisierten Steuervollzugs“. **Dr. Mareike Ohlberg** vom Mercator Institute for China Studies in Berlin ver-

deutlichte die internationale Dimension des Themas und sprach zum „Social Credit System in China“.

Brandenburgs Finanzstaatssekretärin Trochowski betonte in ihren Ausführungen, dass das „Verhältnis zwischen Verwaltung und Bürgerinnen und Bürgern im Allgemeinen und zwischen der Steuerverwaltung und dem einzelnen Steuerpflichtigen im Besonderen“ in den letzten Jahren sich immer mehr vom einem Verhältnis der Über- und Unterordnung zu „einem Verhältnis auf Gegenseitigkeit“ entwickelt habe. Der Begriff „Tax Compliance“ bedeute in diesem Zusammenhang auch ein Geben und Nehmen und führe zu Gestaltungsfreiheit und Mitverantwortung. „Es sei zu spüren, dass angesichts von millionenschwerer Steuerhinterziehung durch Einzelne und organisiertem Steuerbetrug im In- und Ausland immer mehr Menschen und Unternehmen kritisieren, dass Steuerbetrüger sich nicht angemessen an der Finanzierung des Gemeinwohls beteiligen“, hob die Staatssekretärin hervor. Die Mehrheit der Unternehmen zahle bereitwillig Steuern, denn nur so „kann die Grundlage erhalten werden, die für den wirtschaftlichen Erfolg unabdingbar ist: Ein funktionierendes Gemeinwesen mit guter Bildung, Infrastruktur sowie auch sozialer Sicherheit und Stabilität“, betonte die Staatssekretärin. Auch dies spreche für eine Konzentration der Steuerverwaltung auf die Prüfung von risikoreichen Steuerfällen und auf die Vermeidung von Steuerhinterziehung.

An der Veranstaltung nahmen der Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg, Herr Reinhard Meier, sowie der Geschäftsführer, Herr Lars Kämpfert, teil.

## **56. Inanspruchnahme von Offenlegungspflichten – Nachfragen des Bundesanzeiger Verlages**

In der Vergangenheit häuften sich Nachfragen des Bundesanzeiger Verlages wegen der Einhaltung der Größenmerkmale gem. § 267 HGB und § 267a HGB.

Insbesondere bei Kleinstkapitalgesellschaften, die eine Hinterlegung beantragen, ist es vermehrt zu Nachfragen des Bundesanzeiger Verlages gekommen. Er beruft sich dabei auf seinen gesetzlichen Auftrag gem. § 329 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 HGB.

Danach hat er die gesetzliche Aufgabe, die Ordnungsmäßigkeit der Offenlegung von Jahresabschlussunterlagen, also sowohl die Veröffentlichung im Bundesanzeiger Verlag als auch die Hinterlegung beim Unternehmensregister, zu überprüfen und Verstöße hiergegen gem. § 329 Abs. 4 HGB an das Bundesamt für Justiz zu melden. Unter Berufung auf die Rechtsprechung und die Fachliteratur leitet er aus dem Ermessen („kann“) in § 329 Abs. 2 Satz 1 HGB eine Verpflichtung zur Mitteilung der Größenmerkmale ab.

Unterlässt die Kapitalgesellschaft die fristgemäße Mitteilung der Größenmerkmale, gelten gem. § 329 Abs. 2 Satz 2 HGB die von der Größe der Kapitalgesellschaft abhängigen Erleichterungen als zu Unrecht in Anspruch genommen.

## **Für die Praxis**

Da aus den von Kleinstkapitalgesellschaften regelmäßig einzureichenden Unterlagen von den maßgebenden Größenmerkmalen grundsätzlich nur die Bilanzsumme erkennbar ist, haben viele Softwareanbieter ein Freitextfeld eingerichtet, in welchem die betreffenden Größenmerkmale freiwillig angegeben werden können. Nachfragen des Bundesanzeiger Verlages würden sich bei einer entsprechenden Befüllung dieses Freitextfeldes erübrigen.

*(Quelle: Presstext der Bundessteuerberaterkammer 013/2018)*

## **57. 7. BWL – Symposium 2018**

Die Bundessteuerberaterkammer lud am 6. September 2018 zum 7. Betriebswirtschaftlichen Symposium ein, dass sich unter der Überschrift „Wie wollen wir arbeiten? – Flexibilisierung der Arbeitszeit“ mit den sich aus der Digitalisierung ergebenden neuen Arbeitskonzepten und ihren Folgen für die Unternehmen beschäftigte.

Im Ergebnis des Fachvortrages von Prof. Dr. Christian Scholz von der Universität des Saarlandes und der sich anschließenden Diskussionen wurde herausgearbeitet, dass die Arbeitswelt vor einer Umwälzung steht, deren Folgen noch nicht absehbar sind. Die Digitalisierung wird dazu führen, dass neue Arbeits- und Arbeitszeitmodelle entstehen, die Arbeitnehmer und Arbeitgeber vor neue Herausforderungen stellen.

Die Steuerberaterkammer Brandenburg wurde durch deren Präsidenten, Herrn Reinhard Meier, und dem Geschäftsführer, Herrn Lars Kämpfert, vertreten.

## **58. Bundessteuerberaterkammer schreibt „Förderpreis Internationales Steuerrecht“ aus**

Heute beginnt die Ausschreibung für den „Förderpreis Internationales Steuerrecht“ 2019 der Bundessteuerberaterkammer (BStBK). Mit dem Preis zeichnet die Bundessteuerberaterkammer seit vielen Jahren herausragende Veröffentlichungen junger Wissenschaftler auf dem Gebiet der internationalen Besteuerung aus und fördert somit den beruflichen Nachwuchs.

Die Verleihung des mit 3.000 Euro dotierten Förderpreises findet im Mai 2019 auf dem DEUTSCHEN STEUERBERATERKONGRESS in Dresden statt. Zusätzlich zum Preisgeld lädt die Bundessteuerberaterkammer den Gewinner zum Kongress der International Fiscal Association (IFA) 2020 nach Cancún/Mexiko ein.

Noch bis zum 31. Dezember 2018 können sich Interessenten mit ihrer Publikation bei der Bundessteuerberaterkammer zu Händen der Geschäftsführerin Claudia Kalina-Kerschbaum, Behrenstraße 42, 10117 Berlin, bewerben. Weitere Informationen zu den Teilnahmebedingungen sind unter [www.bstbk.de](http://www.bstbk.de) abrufbar.

Für Fragen steht den Bewerbern:

Frau Steffi Balzerkiewicz,  
Telefon: 030 240087-49,  
E-Mail: [steuerrecht@bstbk.de](mailto:steuerrecht@bstbk.de),

zur Verfügung.

## 59. DATEV will Plattformangebot entwickeln

DATEV bereitet Angebote für steuerpflichtige Privatpersonen vor. Neben einer Kollaborationslösung zwischen Steuerberatern und deren Privatmandanten gehört hierzu auch eine Lösung zur Einkommensteuererklärung für nicht beratene Privatpersonen. Verbunden werden beide Lösungen durch eine Suchplattform, um im Bedarfsfall schnell den passenden Steuerberater zu finden. „Als IT-Organisation der steuerberatenden Berufe sind wir in der idealen Position, um ein für die Steuerpflichtigen attraktives Angebot zu machen und gleichzeitig im Interesse des Berufsstands zu handeln“, erklärte Dr. Robert Mayr, Vorstandsvorsitzender der DATEV, auf der heutigen Jahrespressekonferenz der Genossenschaft in Nürnberg. „Unser Ziel ist es, möglichst viele bisher nicht steuerlich beratene Bürger zur Nutzung einer von der Genossenschaft betriebenen Plattform zu motivieren – wobei die Expertise unserer Mitgliedercommunity stets nur einen Klick entfernt ist.“

### DATEV-Angebot für steuerpflichtige Privatpersonen

Die geplante Plattform für steuerpflichtige Privatpersonen wird drei Komponenten enthalten. Dazu gehört eine attraktive DATEV-Plattform für Steuerpflichtige, bestehend aus einem Angebot von App- und Web-Lösungen. Damit können die Anwender ihre Dokumente und vor allem steuerrelevante Belege sicher und einfach digital verwalten und sich schnell über die eigenen Finanzen informieren. Außerdem wird sie die Vorbereitung und Übermittlung der Steuererklärung unterstützen. Die App wird jedoch immer wieder Hinweise auf möglichen Beratungsbedarf geben, wenn dieser sinnvoll erscheint, und die Expertise von DATEV-Mitgliedern anbieten, wenn der Nutzer dies wünscht.

An dieser Stelle wird die zweite Komponente ins Spiel kommen: Eine Lösung zur Vermittlung eines passenden DATEV-Steuerberaters, basierend auf den Angaben und Daten, die der private Steuerpflichtige bereits eingegeben hat. Dadurch wird den Nutzern die Expertise der DATEV-Community einfach zugänglich gemacht. Die Anfragen können so zielgenau mit den Leistungsschwerpunkten aus den verfügbaren Kanzleiprofilen abgeglichen werden. So finden Privatpersonen genau die Berater mit dem richtigen Portfolio – und die Berater erhalten nur Anfragen, für die sie sich auch interessieren. Für beide Seiten eine Win-Win-Situation.

Der dritte Bestandteil wird eine Lösung zur digitalen und komfortablen Zusammenarbeit von Steuerberatern und deren Mandanten sein. Damit erhalten Privatpersonen eine Plattform zur Selbst- und Belegverwaltung, bei der

sich der Steuerberater bei Bedarf jederzeit einklinken sowie unterstützen und beraten kann. Die Lösung liefert auf diese Weise die Basis für eine für beide Seiten vorteilhafte und effiziente Zusammenarbeit bei der privaten Steuerdeklaration.

Erste Funktionen der Suche und der Kollaborationslösung werden bereits im Laufe dieses Jahres freigegeben und in der Folge sukzessive erweitert. Um die Web- und App-Anwendungen für steuerpflichtige Privatpersonen umsetzen zu können, musste zunächst im Rahmen der Vertreterversammlung am 29. Juni 2018 eine Satzungsänderung beschlossen werden. Mit knapp 80 Prozent Zustimmung ist nun die Grundlage gegeben, um die Umsetzung mit den genossenschaftlichen Gremien abzustimmen und anschließend loszulegen. „Ich bin zuversichtlich, dass wir erste Lösungen für nichtberatene Steuerbürger 2019 anbieten können“, so Mayr.

### Kollaborationsplattformen für Steuerberater und Unternehmen

Mit diesen Angeboten für Privatpersonen erweitert DATEV sein bestehendes erfolgreiches Portfolio, das Steuerberater und ihre gewerblichen Mandanten mit Lösungen zur Digitalisierung, Automatisierung und Vernetzung kaufmännischer und deklaratorischer Prozesse unterstützt. Diese bieten kleinen und mittleren Unternehmen Funktionen und Rechtssicherheit auf einem Niveau, das sich sonst eher Konzerne leisten können. „Ich prophezeie dem Berufsstand mehr denn je ein goldenes Zeitalter, sofern er die Herausforderungen der Digitalisierung annimmt“, so Mayr. „Denn die Auswirkungen des digitalen Wandels sind für Unternehmen heute so herausfordernd wie nie und sie brauchen einen verlässlichen Berater an ihrer Seite. DATEV unterstützt den Berufsstand dabei mit passgenauen, rechtssicheren Lösungen.“

Zu diesen rechtsicheren Lösungen gehört beispielsweise DATEV Arbeitnehmer online. Innerhalb von zwölf Monaten hat das Portal 200.000 neue Nutzer dazugewonnen, über eine halbe Million Arbeitnehmer in Deutschland verwenden nun die Plattform für die digitale Gehaltsabrechnung. Ganz neu ist das DATEV Kassenarchiv online, das heute offiziell freigegeben wird. Dabei handelt es sich um ein revisionssicheres Archiv für Einzelaufzeichnungen von Kassendaten. Kürzlich hat DATEV auch eine neue Kooperation mit WÜRTH bekannt gegeben: Rund 540.000 Handwerksbetriebe erhalten damit Zugang zu einem sicheren elektronischen Workflow zwischen Lieferanten, Handwerkern und deren Steuerberatern. DATEV steuert hierfür seine Lösungen DATEV Unternehmen online und Smart-Transfer bei.

### Vernetzung der kaufmännischen Prozesse

In Hinblick auf die Vernetzung digitaler kaufmännischer Prozesse verwies Mayr auf das weiterhin erfolgreiche Wachstum des DATEV-Marktplatzes, auf dem alle Software- und Schnittstellenpartner gelistet sind. Einer der jüngsten Zugänge ist der Zahlungsdienstleister PayPal. Gemeinsam haben DATEV und PayPal die Datenqualität optimiert und eine direkte Schnittstelle geschaffen, über die die Zahlungsdaten automatisch übermittelt und wei-

terverarbeitet werden. „Auch mit weiteren Partnern haben wir entsprechende Schnittstellen geschaffen, unter anderem zur Salesforce-Cloud, der weltweit führenden Plattform für Vertrieb, Service, Marketing, Handel und Datenanalysen. Insgesamt finden sich auf unserem Marktplatz mittlerweile fast 150 Lösungen, also knapp eine Verdoppelung innerhalb von 12 Monaten“, so Mayr. Mit diesen Partnerschaften schafft DATEV die Voraussetzung, um möglichst viele kaufmännische Abläufe medienbruchfrei miteinander zu vernetzen.

*(Quelle: Presseinformation der DATEV eG vom 13.07.2018)*

#### **60. DWS-Verlag: Neues Verzeichnis für Verarbeitungstätigkeiten nach § 30 DSGVO für Steuerberatungskanzleien**

Art.-Nr. 1009, Stand: 07/2018, 14 Seiten, Word-Datei, 1 Expl. 149,00 € zzgl. 19% USt

Das neue ausgefüllte Muster für ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten kann sofort im Online-Shop unter [www.dws-verlag.de](http://www.dws-verlag.de) als Word-Datei heruntergeladen werden.

Das Muster-Verarbeitungsverzeichnis enthält die notwendigen Inhalte der einzelnen Verarbeitungstätigkeiten einer typischen mittelständischen Steuerberatungskanzlei. Verwender können die Inhalte innerhalb kürzester Zeit an ihre kanzeispezifischen Besonderheiten anpassen.

Folgende weitere Vordrucke und Merkblätter bieten Steuerberatern und Mandanten zum Thema Datenschutz Unterstützung. Wichtige Erläuterungen zu den Produkten sind im Online-Shop sofort nachlesbar.

- Merkblatt: Datenschutz im Unternehmen (Art.-Nr. 1811; Stand 07/2018)
- Merkblatt: Datenschutz in der Steuerkanzlei (Art.-Nr. 1815; Stand 03/2018)
- Vordruck: Datenschutzinformation für Mandanten (Art.-Nr. 1005; Stand 05/2018)
- Vordruck: Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigtendaten (Art.-Nr. 1006; Stand 05/2018)
- Verpflichtungserklärung zur Wahrung des Datengeheimnisses und der Verschwiegenheit (Art.-Nr. 20; Stand 05/2018)
- Vereinbarung mit Dienstleistern zur Wahrung des Datengeheimnisses und der Verschwiegenheit (Art.-Nr. 21; Stand 05/2018)
- Ernennung zum Datenschutzbeauftragten (Art.-Nr. 29; Stand 05/2018)

Die Produkte können direkt beim DWS-Verlag, Berlin im Online-Shop unter [www.dws-verlag.de](http://www.dws-verlag.de) oder unter Tel. 030-28885673/74 bezogen werden.

#### **61. D-A-CH-Kongress 2019**

In Zusammenarbeit mit der Bundessteuerberaterkammer und der schweizerischen Treuhandkammer lädt die Akademie der Wirtschaftstreuhänder GmbH für den 15. und 16.03.2019 zum D-A-CH-Steuerkongress nach Wien ein.

#### **62. D-F-L Steuerkongress 2019**

Die Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz bietet am 24. und 25.05.2019 in Trier erstmalig einen internationalen Steuerkongress in Kooperation mit den Ordre des Experts-Comptables aus Frankreich (Elsass) und Luxemburg an.

#### **63. Termine der Bundessteuerberaterkammer**

In der Zeit vom 1. April bis 30. Juni 2018 hat die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) unter anderem folgende Termine wahrgenommen:

##### **4. April 2018**

##### **6. Sitzung des Arbeitskreises „Tax Compliance“, Berlin**

Unter dem Vorsitz von BStBK-Vizepräsident Dr. Hartmut Schwab diskutierten die Arbeitskreismitglieder die Rückmeldungen, die zu dem erarbeiteten Hinweisentwurf zum Einsatz eines steuerlichen innerbetrieblichen Kontrollsystems – Steuer-IKS – bei der BStBK eingegangen sind. Sie nahmen verschiedene Ergänzungen und Klarstellungen in die Hinweise auf und legten diese anschließend dem BStBK-Präsidium zur Beschlussfassung vor.

##### **16. April 2018**

##### **ETAF-Vorstandssitzung, Brüssel**

BStBK-Vizepräsident Volker Kaiser nahm an der zweiten ETAF-Vorstandssitzung dieses Jahres teil. Neben der Vorbereitung der ETAF-Konferenz im Mai 2018 standen auch die Aufnahme dreier neuer Mitglieder sowie der ETAF-Haushalt auf der Agenda.

##### **23. April 2018**

##### **Gespräch mit dem Bundesanzeiger Verlag, Berlin**

Im Rahmen eines Austauschs mit Vertretern des Bundesanzeiger Verlages erörterte BStBK-Präsidialmitglied Roland Kleemann die Fragestellungen der Steuerberater zu der Inanspruchnahme von Offenlegungserleichterungen gegenüber dem Verlag.

##### **9. Mai 2018**

##### **18. Sitzung des Ausschusses 70 „Sozialversicherungsbeitragsrecht, Lohnsteuer“, Berlin**

Die Ausschussmitglieder diskutierten unter dem Vorsitz von BStBK-Präsidialmitglied Karl-Heinz Bonjean die Fortsetzung der erfolgreich gestarteten Symposiumsreihe „Lohn im Fokus“ im Jahr 2019. Zudem standen Themen, wie die Pilotierung der elektronisch unterstützten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung durch die Techniker Krankenkasse oder die Harmonisierung von Sozialversicherungsbeitrags- und Lohnsteuerrecht, auf der Agenda der Sitzung.

**17. Mai 2018**

**Sitzung D-A-CH Steuerausschuss, Vaduz**

Unter dem Vorsitz von BStBK-Vizepräsident Volker Kaiser tauschten sich die Sitzungsteilnehmer zum Rechtsschutz beim internationalen Informationsaustausch sowie zu Gesetzgebungsverfahren bei Doppelbesteuerungsabkommen aus. Zudem erörterten sie wichtige Veränderungen seit der letzten Ausschusssitzung, einschließlich der Entwicklungen auf dem Gebiet des nationalen Steuerrechts. Des Weiteren entwickelten die Ausschussmitglieder die Leitlinien des am 15. und 16. März 2019 in Wien stattfindenden D-A-CH Steuerkongresses weiter.

**17. Mai 2018**

**Workshop der „Federführer“ in Ordnungsverfahren, Berlin**

Das Kuratorium der Deutschen Wirtschaft (KWB) lud die BStBK und andere federführende Ansprechpartner in aktuellen und bevorstehenden Ordnungsverfahren zu einem Austausch bei der IG Gesamtmetall ein. Im Mittelpunkt des Gesprächs standen laufende Neuordnungen unter Beteiligung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF). Zudem diskutierten die Teilnehmer die Durchführung von agilen Verfahren, integrative Qualifikationen in Ausbildungsordnungen und das Führen von elektronischen Ausbildungsnachweisen.

**23. Mai 2018**

**ETAF-Vorstandssitzung, Brüssel**

Bei der ETAF-Vorstandssitzung tauschte sich BStBK-Vizepräsident Volker Kaiser mit den anderen Vorstandsmitgliedern zu den letzten Vorbereitungen für die ETAF-Konferenz aus. Zudem planten sie eine weitere Veranstaltung im Herbst 2018 sowie das Projekt der „europäischen Charta für steuerberatende Berufe“.

**23. Mai 2018**

**ETAF-Generalversammlung, Brüssel**

An der ETAF-Generalversammlung nahm BStBK-Vizepräsident Volker Kaiser teil. Die Delegierten beschlossen drei neue Mitglieder aufzunehmen: Die belgische Steuerberaterorganisation IEC-IAB, die bereits 2017 einen Beobachterstatus erlangte, die ungarische Steuerberaterorganisation MOKLASZ sowie die rumänische CECCAR, die mit 40.000 Mitgliedern die größte osteuropäische Organisation für steuerberatende Berufe ist. Im Übrigen nahmen die Delegierten u. a. satzungsgemäß den Vorstands-Bericht, den Jahresabschluss 2017 sowie den Haushalt 2018 an und legten die grundsätzliche Strategie sowie die vorrangigen Ziele für die Jahre 2018 und 2019 fest.

**23. Mai 2018**

**ETAF-Konferenz „Fair taxation in a digitalised world“, Brüssel**

BStBK-Vizepräsident Volker Kaiser nahm an der ETAF-Konferenz mit dem Thema „Faire Besteuerung in einer digitalen Welt“ teil. Über 100 Teilnehmer aus den EU-Institutionen und vielen Mitgliedstaaten trugen zu einer lebhaften Diskussion mit dem Generaldirektor der europäischen Direktion im Bereich Zölle und Steuern (DG TAXUD), Stephen Quest, bei. Im Mittelpunkt der zwei Panels standen Debatten über die neuen Vorschläge der

EU-Kommission zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft.

Auf derselben Konferenz erörterte BStBK-Vizepräsident Volker Kaiser zum Thema „TAX3 and the role of tax professionals in fair taxation“ in einer Podiumsdiskussion die Interessen des deutschen Berufsstands. Er diskutierte mit Europaabgeordneten aus verschiedenen Parteien insbesondere über die Arbeit des TAX3-Ausschusses im Europäischen Parlament. Zudem verteidigte er den Berufsstand gegen den Generalverdacht, an fragwürdigen internationalen Steuerkonstruktionen beteiligt zu sein und hob die Rolle der Steuerberater sowie deren Beitrag für das Steueraufkommen der Mitgliedstaaten hervor.

**28. Mai 2018**

**Arbeitskreis „Berufliche Bildung“ des Bundesverbandes der Freien Berufe, Berlin**

Zum zweiten Mal trafen sich die Mitglieder des neu eingerichteten Arbeitskreises „Berufliche Bildung“, um Themen rund um die duale Ausbildung in den Freien Berufen zu diskutieren. Neben einer Analyse des Koalitionsvertrags zu berufspolitischen Themen erörterten die Teilnehmer insbesondere die geplante Mindestausbildungvergütung, die strategische Weiterentwicklung der Allianz für Aus- und Weiterbildung der Bundesregierung sowie mögliche Inhalte eines BFB-Positionspapiers „Digitalisierung in der beruflichen Bildung“.

**30. Mai 2018**

**103. Sitzung des Ausschusses 10 „Steuerberaterrecht (national und international), Praxissicherung“, Berlin**

Unter dem Vorsitz von BStBK-Vizepräsident Dr. Holger Stein erörterten die Ausschussmitglieder aktuelle berufsrechtliche Fragestellungen. Auf der Tagesordnung stand u. a. die Frage, ob die Befugnis des Steuerberaters zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen künftig unmittelbar im Steuerberatungsgesetz zu regeln ist. Zudem befassten sich die Teilnehmer mit der berufsrechtlichen Zulässigkeit des Steuerberaters als externer Datenschutzbeauftragter.

**4. Juni 2018**

**AWV-Gründungsworkshop „Digitale Transformation im Personalwesen“, Berlin**

Die Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e. V. (AWV) lud die BStBK und weitere für die Lohnabrechnung zentrale Organisationen zu einem Gründungsworkshop ein. Ziel war es, einen neuen Arbeitskreis „Digitale Transformation im Personalwesen“ zu etablieren und sich mit Fragen der Digitalisierung auseinander zu setzen. Die BStBK setzte sich in dem Gründungsworkshop für die Interessen des Berufsstands ein.

**4. Juni 2018**

**8. Sitzung des Arbeitskreises „Verhaltensregeln Datenschutz“, Berlin**

BStBK-Geschäftsführerin Claudia Kalina-Kerschbaum erarbeitete mit weiteren Teilnehmern des gemeinsamen Arbeitskreises der BStBK und des DStV einen Entwurf der „Verhaltensregeln Datenschutz“. Dieser soll den

Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zur Genehmigung vorgelegt werden. Befolgt der Steuerberater die „Verhaltensregeln Datenschutz“ nach der Genehmigung, entkräftet das den Verdacht, dass der jeweilige Berufsträger die Vorschriften der EU-Datenschutz-Grundverordnung nicht einhält.

#### **4. Juni 2018**

##### **54. Sitzung des Ausschusses 80 „Handelsrecht, Abschlussstellung und Prüfungswesen“, Berlin**

Unter dem Vorsitz von BStBK-Präsident Roland Kleemann befassten sich die Ausschussmitglieder vorwiegend mit der Rechnungslegung bei Non-Profit-Organisationen und gemeinnützigen Vereinen. Des Weiteren erarbeiteten sie einen FAQ zu den „Hinweisen zur Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen in Bezug auf Gegebenheiten, die der Annahme der Unternehmensfortführung entgegenstehen“.

#### **7. Juni 2018**

##### **VFBB und BFB-Veranstaltung im EWSA, Brüssel**

Die BStBK nahm an einer gemeinsamen Tagung des Verbands der Freien Berufe Bayern e.V. (VFBB) und des BFB zum Thema „EU-Dienstleistungspaket“ im Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) teil. Sie zog eine Zwischenbilanz zum Dienstleistungspaket, hob das Scheitern der Dienstleistungskarte als berufspolitischen Erfolg hervor und stellte dar, welche besonderen Veränderungen im Lauf des Gesetzgebungsverfahrens für Steuerberater erreicht wurden.

#### **7. Juni 2018**

##### **Gemeinschaftsausschuss „Steuerberater“ der DKV, Köln**

An der Sitzung des Gemeinschaftsausschusses nahmen neben Vertretern der DKV (ERGO Group) auch BStBK-Geschäftsführer Thomas Hund, Vertreter des DStV, der Steuerberaterkammer Düsseldorf sowie einiger regionaler Steuerberaterverbände teil. Im Mittelpunkt des Austauschs standen u. a. das aktuelle Geschäftsergebnis der DKV, die Entwicklung hinsichtlich der mit der DKV abgeschlossenen Gruppenverträge, die betriebliche Krankenversicherung und Mehrwerte in der Privaten Krankenversicherung.

#### **7. und 8. Juni 2018**

##### **Kongress des Bundesinstituts für Berufsbildung (BiBB), Berlin**

Unter dem Motto „Für die Zukunft lernen: Berufsbildung von morgen – Innovationen erleben“ fand der BiBB-Kongress 2018 statt. Die BStBK nutzte den Kongress zu einem Austausch mit Vertretern des BiBB, des BMBF, des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) und des Kuratoriums der Deutschen Wirtschaft, die das geplante Neuordnungsverfahren der Berufsausbildung zum/zur Steuerfachangestellten begleiten. In den Foren der Veranstaltung präsentierten die Referenten erste Forschungsergebnisse über die Entwicklung von Berufsbildern und Tätigkeiten durch die Digitalisierung.

#### **8. Juni 2018**

##### **D-A-CH Präsidententreffen, Zürich**

An dem Treffen nahmen BStBK-Präsident Dr. Raoul Riedlinger, Vizepräsident Volker Kaiser sowie die Geschäftsführer Thomas Hund und Claudia Kalina-Kerschbaum teil. Auf dem Gebiet des Steuerrechts lag aus deutscher Sicht der Fokus insbesondere auf der Anzeigepflicht für Steuergestaltungsmodelle sowie der Entscheidung des BVerfG zur Grundsteuer. Ferner erörterten die Teilnehmer den Stand der Umsetzung der EU-Datenschutz-Grundverordnung in Österreich und Deutschland.

#### **12. Juni 2018**

##### **Fachgespräch mit MdB Lisa Paus (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN), Berlin**

BStBK-Vizepräsident Dr. Hartmut Schwab tauschte sich mit MdB Lisa Paus zum Thema Anzeigepflichten für Steuergestaltungsmodelle aus. Dr. Schwab machte hierbei die Auswirkungen einer solchen Pflicht deutlich. Fraglich sei insbesondere, ob der Bestimmtheitsgrundsatz eingehalten werde. Der anzeigepflichtige Steuerberater zeige aufgrund der möglichen Bußgelder tendenziell alle potentiellen Sachverhalte an. Die Finanzverwaltung werde mit Daten überschwemmt, die aufgrund der Komplexität ihres Inhaltes kaum sinnvoll maschinell ausgewertet werden könnten.

#### **12. Juni 2018**

##### **Expertenworkshop „Einstellen von Beschäftigten – Schwerpunkt Minijobzentrale“ im Bundeskanzleramt, Berlin**

Auf Einladung der Stabsstelle für Bürokratieabbau im Bundeskanzleramt nahm die BStBK an dem Expertenworkshop „Einstellen von Beschäftigten – Schwerpunkt Minijobzentrale“ teil. Gemeinsam mit Vertretern u. a. der Arbeitgeber, des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) und der Minijobzentrale stellten sie das gesamte Verfahren rund um die Minijobs auf den Prüfstand.

#### **13. Juni 2018**

##### **Fachgespräch mit MdB Markus Herbrand und MdB Katja Hessel (FDP), Berlin**

BStBK-Vizepräsident Dr. Hartmut Schwab traf sich mit den FDP-Vertretern, MdB Markus Herbrand und MdB Katja Hessel, zu einem Austausch über die geplanten Anzeigepflichten für Steuergestaltungsmodelle. Einigkeit bestand u. a. darin, dass die Einführung einer nationalen Anzeigepflicht die Steuerberater und ihre Mandanten mit erheblichem Bürokratieaufwand belaste.

#### **13. Juni 2018**

##### **Mitgliederversammlung des Bundesverbandes der Freien Berufe e. V. (BFB), Berlin**

Auf der BFB-Mitgliederversammlung genehmigten die Delegierten, unten ihnen auch BStBK-Vizepräsident Dr. Hartmut Schwab und BStBK-Geschäftsführer Thomas Hund, den BFB-Jahresabschluss. Ebenfalls entlasteten sie das BFB-Präsidium und verabschiedeten eine Änderung der Beitragsordnung sowie den BFB-Haushalt 2019.

### **13. Juni 2018**

#### **1. Sitzung des Projektbeirats des Verbundprojekts „Kompetenzen von Mitarbeiter/innen in der digitalisierten Arbeitswelt“ (KODIMA), Hamburg**

Die BStBK begleitet im Rahmen der Einzelevaluierung und der geplanten Neuordnung der Berufsausbildung zum/zur Steuerfachangestellten das Verbundprojekt KODIMA als Beiratsmitglied. Im Mittelpunkt des Projekts steht die Befähigung des Mitarbeiters, in der digitalisierten Arbeitswelt seine Aufgaben zu erfüllen. Eine entsprechende Untersuchung führen die Projektbeauftragten am Beispiel des steuerberatenden Berufs als einer Branche mit einem hohen Digitalisierungsgrad durch. Ziel der Studie ist die Erstellung von Empfehlungen zur Gestaltung digitalisierter Dienstleistungsarbeitsplätze.

### **20. Juni 2018**

#### **1. Sitzung des Projektbeirats zur Einzelevaluierung der Berufsausbildung zum/zur Steuerfachangestellten, Bonn**

Bei der ersten Projektsbeiratssitzung diskutierte BStBK-Präsidialmitglied Carsten Fischer gemeinsam mit Vertretern des BIBB, des BMWi, des BMBF, des Bundesministeriums der Finanzen (BMF), der Kultusministerkonferenz, des DStV und der Vereinigten Dienstleistungsgewerkschaft über den Ablauf und die weiteren Schritte zur Erstellung eines Forschungsberichts zur Einzelevaluierung der Berufsausbildung. Carsten Fischer gab zahlreiche Impulse für die Befragung der auszubildenden Berufsangehörigen und setzte Schwerpunkte für den Endbericht.

### **20. Juni 2018**

#### **Treffen mit Leiter des Referats „Grundsatzfragen der Dienstleistungswirtschaft“ im BMWi, Berlin**

BStBK-Geschäftsführer Thomas Hund führte ein Fachgespräch im BMWi mit Ministerialrat Dr. Gunnar Zillmann zum Thema Dienstleistungspaket, insbesondere zu den laufenden Trilogverhandlungen über das Notifizierungsverfahren. Thomas Hund verdeutlichte, welche Auswirkungen verbindliche Beschlüsse für die Mitgliedstaaten haben könnten – insbesondere die weitreichende Umkehr der Darlegungs- und Beweislast zu Lasten der Mitgliedstaaten – und legte weitere Unwägbarkeiten hinsichtlich der Rechtsfolgen dar. Dr. Gunnar Zillmann gab einen weiterführenden Einblick in die aktuellen Ratsverhandlungen und die Stimmung der anderen Mitgliedstaaten zum o. g. Thema.

### **20. Juni 2018**

#### **BStBK bei Fortbildungsveranstaltung des LBD Landw. Buchführungsdienst GmbH und der BERATA-GmbH Steuerberatungsgesellschaft, Brüssel**

Die BStBK nahm an einer Fortbildungsveranstaltung des LBD Landw. Buchführungsdienst GmbH und der BERATA-GmbH Steuerberatungsgesellschaft unter der Schirmherrschaft von MdEP Monika Hohlmeier teil. In einem Referat berichtete die BStBK zur politischen Einigung über Anzeigepflichten für Steuerintermediäre, den neuen Vorschlägen zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft und zum Stand des Dienstleistungspakets, insbesondere zu den erreichten Veränderungen im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung.

### **21. Juni 2018**

#### **Sitzung des Arbeitskreises „Berufsbildungsstatistik“, Wiesbaden**

Das Statistische Bundesamt führte die jährliche Sitzung des Arbeitskreises „Berufsbildungsstatistik“ durch, dem die BStBK angehört. Im Rahmen der Sitzung diskutierten die Mitglieder die Weiterentwicklung der Berufsbildungsstatistik, die Novellierung des Berufsbildungsgesetzes bzgl. der statistischen Meldepflichten der zuständigen Kammern und die Anerkennung ausländischer Berufe.

### **22. Juni 2018**

#### **EFAA-Jahreshauptversammlung, Brüssel**

BStBK-Vizepräsident Volker Kaiser nahm an der EFAA-Jahreshauptversammlung teil. Die Delegierten wählten den Vorstand neu, verabschiedeten einen Strategieplan für die kommenden Jahre sowie erörterten Haushaltsfragen. Die BStBK ist noch bis zum 31. Dezember 2018 beobachtendes EFAA-Mitglied.

### **25. Juni 2018**

#### **Fachgespräch im BMF zur Optimierung des Erhebungsverfahrens der Einfuhrumsatzsteuer, Berlin**

BStBK-Präsidialmitglied Carsten Fischer nahm zusammen mit verschiedenen Vertretern der Wirtschaftsverbände an einem Fachgespräch zur Optimierung des Erhebungsverfahrens der Einfuhrumsatzsteuer im BMF teil. Er stellte klar, dass die Einführung einer Direktverrechnung der Einfuhrumsatzsteuer die beste Lösungsmöglichkeit sei, um bestehende Wettbewerbsverzerrungen und administrativen Aufwand zu verringern. Fast alle europäischen Mitgliedstaaten haben ein Direktverrechnungsmodell eingeführt. Deutschland müsse mit Hochdruck an einer Lösung des Themas arbeiten.

### **26. Juni 2018**

#### **Arbeitskreis „Wirtschaftliches und soziales Umfeld der Freien Berufe“ des Bundesverbandes der Freien Berufe e. V. (BFB), Berlin**

Die BStBK erörterte gemeinsam mit den anderen Mitgliedern des BFB-Arbeitskreises „Wirtschaftliches und soziales Umfeld der Freien Berufe“ die Vorschläge möglicher Themen für die BFB-Konjunkturumfrage und erste Inhalte eines BFB-Positionspapiers für die Europawahl 2019. Ferner diskutierten sie mögliche BFB-Arbeitsschwerpunkte für das nächste Jahr.

### **26. Juni 2018**

#### **Treffen mit MdB Sebastian Brehm (CDU), Berlin**

BStBK-Vizepräsident Dr. Hartmut Schwab und Geschäftsführerin Claudia Kalina-Kerschbaum tauschten sich mit MdB Sebastian Brehm zum Thema Anzeigepflichten für Steuergestaltungen aus. In dem Gespräch forderte Dr. Hartmut Schwab, dass die Umsetzung der EU-Richtlinie in nationales Recht mit Augenmaß erfolgen sollte. Die parallele Einführung einer weiteren Anzeigepflicht auf nationale Steuergestaltungen sei nicht zielführend. Erst nach Umsetzung der EU-Richtlinie könne ermittelt werden, inwieweit das Instrument sinnvoll und wirksam sei. Deutschland habe in der Vergangenheit bereits verschiedene Maßnahmen zur Informationsgewinnung in Gang gesetzt, weitere „Schnellschüsse“ sollten vermieden werden.

## 26. Juni 2018

### Austausch mit MdB Lothar Binding (SPD), Berlin

Im Fachgespräch mit dem finanzpolitischen Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion, MdB Lothar Binding, betonten BStBK-Vizepräsident Dr. Hartmut Schwab und Geschäftsführerin Claudia Kalina-Kerschbaum, dass eine Anzeigepflicht in der deutschen Steuerrechtsordnung überflüssig sei. Es gelte der Amtsermittlungsgrundsatz. Der Steuerpflichtige habe bei der Abgabe der Steuererklärung den Sachverhalt vollständig darzulegen. Darüber hinaus könnten Außenprüfungen und verschiedene Nachschauen vorgenommen werden. Eine zusätzliche Anzeigepflicht generiere nur weitere Daten.

12.09.2018

Treffen mit Ehrenamtlern

13.09.2018

Sitzung Prüfungsausschuss „Steuerberaterprüfung“

15.09.2018

Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“

20.09.2018

Seminar „Aktuelles steuerliches Verfahrensrecht“

## 26. Juni 2018

### Fachgespräch mit MdB Uwe Feiler (CDU), Berlin

BStBK-Vizepräsident Dr. Hartmut Schwab und Geschäftsführerin Claudia Kalina-Kerschbaum tauschten sich mit MdB Uwe Feiler zu den Themen Anzeigepflichten, Datenschutz und Umsatzsteuer aus. Dr. Hartmut Schwab machte deutlich, dass die Einführung eines Antrags-/Feststellungsverfahrens bei der umsatzsteuerlichen Organschaft ein wichtiges Thema sei. Unternehmen würden in diesem Fall von einer erheblichen Rechtsunsicherheit befreit und erhielten mehr Planungsgarantie.

21.09.2018

Herbstfachtagung Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg

22.09.2018

Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“

24.09. bis  
25.09.2018

98. Bundeskammerversammlung

## 26. Juni 2018

### Sitzung des Versicherungsausschusses der Versicherungsstelle, Berlin

BStBK-Vizepräsident Dr. Holger Stein und Geschäftsführer Thomas Hund trafen sich mit den Vorständen der Berufshaftpflichtversicherer und Vertretern der Wirtschaftsprüferkammer zu einem Informationsaustausch. Im Vordergrund standen hierbei berufshaftpflichtrechtliche Themen der beiden Berufsstände.

27.09.2018

Seminar „Kassen im Steuerrecht“

## VI. Termine

04.10. bis  
05.10.2018

9. Internationaler Deutscher Steuerberaterkongress in Amsterdam

06.10.2018

Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“

## 64. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg im Zeitraum 01.07.2018 bis 30.09.2018

11.07.2018

Bestellung Steuerberater

08.10. bis  
09.10.2018

41. Deutscher Steuerberatertag in Bonn

20.08.2018

Bestellung Steuerberater

09.10. und  
10.10.2018

Ausbildungsmesse „vocatium“

03.09.2018

Bestellung Steuerberater

04.09.2018

Erfahrungsaustausch „Steuerberaterprüfung“

09.10 bis  
11.10.2018

Schriftliche Steuerberaterprüfung 2018

05.09.2018

Bundessteuerberaterkammer – Gespräch mit den Präsidenten der Steuerberaterkammern

13.10.2018

Berufsausbildung – schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“

05.09.2018

Geschäftsführertagung von Regionalkammern 2018

17.10.2018

Schriftliche Fortbildungsprüfung zum/zur „Fachassistent/in Lohn und Gehalt“

06.09.2018

7. BWL-Symposium

12.09.2018

Vorstandssitzung

22.10. bis  
26.10.2018

Berufsausbildung  
Crashkurs Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Herbst/Winter 2018/19

12.09.2018

Sitzung Berufsbildungsausschuss

25.10./26.10.2018	HLBS, 69. Steuerfachtagung	24.11.2018	Ordentliche Kammerversammlung
02.11.2018	Seminar „Aktuelles Steuerrecht – Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen“	24.11.2018	Vorstandssitzung
6.11.2018	DWS-Institut Berufsrechtstagung in Berlin	24.11.2018	Berufsausbildung – schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
07.11.2018	Geschäftsführerkonferenz 2018	01.12.2018	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
08.11.2018	Seminar „Aktuelles Steuerrecht – Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen“	04.12.2018	Mündliche Abschlussprüfung „Landwirtschaftliche Buchstelle“
08.11.2018	Vorstandssitzung	08.12.2018	Berufsausbildung – schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
08.11.2018	Klimagespräch mit der Finanzverwaltung	12.12./13.12. und 14.12.2018	Schriftliche Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“
10.11.2018	Berufsausbildung - schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“		
14.11.2018	DWS-Institut – 51. Jahres-Arbeitstagung „Recht und Besteuerung der Familienunternehmen 2018“		
16.11. bis 18.11.2018	Berufsausbildung – Seminar „Klausurentraining“ in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Herbst/Winter 2018/19		
17.11.2018	Ausbildungsmesse „parentum“		
22.11. und 23.11.2018	Berufsausbildung – Schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Herbst/Winter 2018/19		

## VII. Anlagen

- [Bundessteuerberaterkammer – Vorankündigung D-A-CH Kongress 2019 in Wien](#)
- [DWS-Online – 3. Werbewelle 2018](#)
- [DWS-Institut der Steuerberater e.V. – DWS-Symposium 2018 „Die Anzeigepflicht für Steuergestaltungsmodelle“](#)
- [DWS Steuerberater Online – Werbeflyer „Gutachtendienst“](#)
- [DWS-Institut – Werbung – Gutachtendienst](#)
- [Bundessteuerberaterkammer – Seminarwerbung der BStBK](#)

Wir erfüllen hiermit die traurige Pflicht, das Ableben  
unseres Berufskollegen

Dipl.-BW  
**Manfred Schöe**  
Steuerberater

bekannt zu geben.

Wir werden unserem Kammermitglied ein ehrendes  
Andenken bewahren.

Steuerberaterkammer Brandenburg  
Vorstand und Geschäftsführung